



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 2005

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 95 neue Petitionen erhalten. In drei Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Petitionen befasst.

Im Berichtszeitraum sind 96 Petitionen abschließend behandelt worden, davon 6 Gegenvorstellungen in bereits abschließend beratenen Verfahren. Von den 96 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 14 Petitionen (14,58 %) im Sinne und 20 (20,83 %) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 58 Petitionen (60,42 %) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 4 Petitionen (4,17 %) sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden.

Der Ausschuss hat 1 Gesprächsrunde außerhalb der Ausschusssitzungen abgehalten. Während der Ausschusssitzungen hat der Ausschuss 1 Anhörung von Vertretungen der Landesregierung durchgeführt.

Die Grundsatzbeschlüsse sind mit Wirkung vom 27.09.05 um einen neuen Punkt 4 ergänzt worden. Danach werden Gegenvorstellungen zu Ausschussbeschlüssen nur noch dann zur erneuten Prüfung und Beratung im Ausschuss vorgelegt, wenn sie entweder wesentliche neue Tatsachen enthalten, die noch nicht Gegenstand der parlamentarischen Prüfung gewesen sind, oder die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter oder der Vorsitzende ein entsprechendes Votum abgibt.

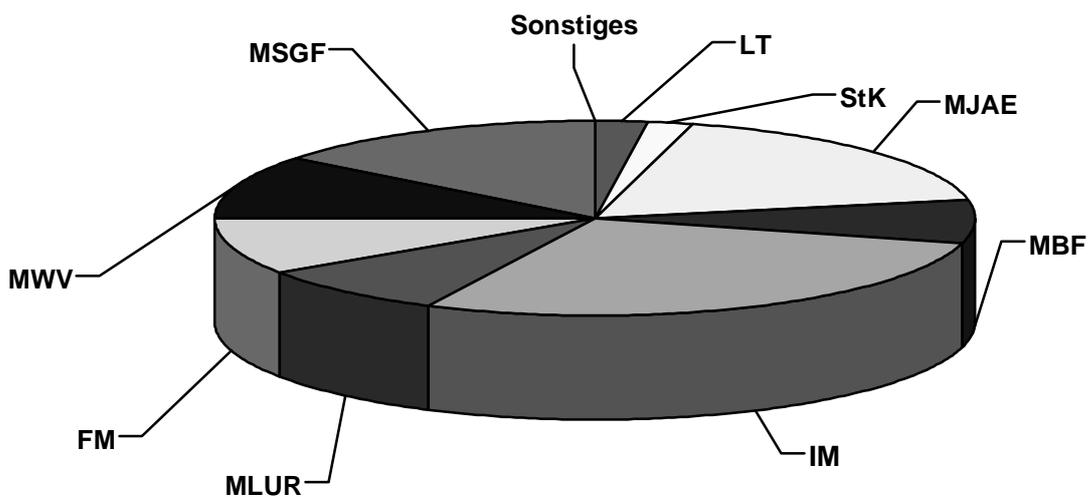
Der Ausschuss empfiehlt den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Detlef Buder

Vorsitzender

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	8
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	1
Weiterleitung an andere Landtage	-
Weiterleitung an sonstige Institutionen	1
Unzulässige Petitionen	12

Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbst-Befassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme
Landtag (LT)	2	-	-	1	1	-
Staatskanzlei (StK)	2	-	-	1	1	-
Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa (MJAE)	17	-	-	2	13	2
Ministerium für Bildung und Frauen (MBF)	7	-	3	-	4	-
Innenministerium (IM)	27	-	4	5	18	-
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)	8	-	3	1	4	-
Finanzministerium (FM)	9	-	-	2	7	-
Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV)	10	-	1	4	5	-
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF)	14	-	3	4	5	2
Sonstiges	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	96	-	14	20	58	4



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Landtag1 **11-16****Frankreich****Parlamentswesen;****Beleidigungen**

Der Petent beschwert sich über beleidigende Äußerungen, die im Nachgang zur gescheiterten Wahl von Heide Simonis zur Ministerpräsidentin über „die Abweichlerin“ beziehungsweise „den Abweichler“ gemacht worden sind. Ausdrücke wie „Heckenschütze“, „Vatermörder“ etc. seien scharf zu verurteilen, weil sie gegen die Unabhängigkeit des Mandats verstießen. Der Ausschuss möge feststellen, dass die Landtagsabgeordneten bei ihrer Stimmabgabe unabhängig von Weisungen und allein ihrem Gewissen verantwortlich seien sowie „die Beschimpfer zurechtweisen und die Rücknahme der Beschimpfungen zu verlangen“.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages stellt nach Prüfung und Beratung der Angelegenheit fest, dass die Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages bei der Ausübung ihres Amtes nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden sind.

Der Ausschuss weist jedoch darauf hin, dass diese Feststellung nur deklaratorische Bedeutung haben kann, weil sich die vom Petenten geforderte Feststellung bereits unmittelbar aus Artikel 11 Abs. 1 der Landesverfassung ergibt. Weiterhin teilt der Ausschuss nicht die Auffassung des Petenten, dass die gerügten herabwürdigenden Äußerungen einen Verstoß gegen die verfassungsmäßig garantierte Unabhängigkeit des betroffenen Mitgliedes des Landtages darstellen. Die Unabhängigkeit des Abgeordnetenmandats kann nur tangiert werden, wenn bestimmbar Abgeordnete durch Maßnahmen zu einem bestimmten Verhalten veranlasst oder ein Verhalten dieser bestimmbar Abgeordneten nachträglich sanktioniert werden soll. Daran fehlt es hier, denn es ist nicht bekannt, welches Mitglied des Landtages seinerzeit von den Fraktionslinien abgewichen ist. Der Ausschuss gesteht dem Petenten allerdings zu, dass es durchaus fraglich ist, inwieweit derartige Äußerungen trotz der im politischen Leben oftmals üblichen „harten Bandagen“ noch mit der repräsentativen Funktion von Abgeordneten vereinbar sind.

Letztlich weist der Ausschuss darauf hin, dass ihm weder gegenüber Landtags- noch gegenüber Bundestagsabgeordneten das Recht zusteht, diese zurechtzuweisen oder die Rücknahme der gerügten Äußerungen zu verlangen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	50-16 Lübeck Petitionswesen	<p>Der Petent hat sich in mehreren Petitionen über die Vorgehensweise von Polizeibeamten sowie über die Erschwerung seiner Aktivitäten beim Offenen Kanal beschwert. Die jeweiligen Petitionsausschüsse haben sich sachlich mit seinen Beschwerden befasst. Die Beschlüsse sind dem Petenten zugegangen. Nunmehr beschwert er sich darüber, dass sich die Petitionsausschüsse nicht für die von ihm gewünschten Konsequenzen ausgesprochen haben und fordert den Rücktritt aller Abgeordneten, die Mitglieder des letzten Petitionsausschusses waren und eine Prüfung aller Verfahren.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe des Petenten und seine E-Mail vom 11. Juni 2005 zur Kenntnis genommen. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen tritt der Petitionsausschuss nicht erneut in eine inhaltliche Beratung der abgeschlossenen Petitionsverfahren ein. Auf die zur jeweiligen Eingabe ergangenen Beschlüsse der vorherigen Petitionsausschüsse wird verwiesen.</p> <p>Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss davon ab, zu der aus seiner Sicht unsachlichen Eingabe Stellung zu nehmen und beabsichtigt, dies auch künftig nicht mehr zu tun. Er weist darauf hin, dass die Beschlüsse des Petitionsausschusses ohnehin im Rahmen der Berichterstattung an das Parlament ins Internet eingestellt werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Staatskanzlei

- 1 **3-16**
Neumünster
Personenstandswesen;
Kirchenaustrittsregelungen

Der Petent, Mitarbeiter einer Meldebehörde, regt die Änderung des schleswig-holsteinischen Kirchenaustrittsgesetzes vom 8. Dezember 1977 mit dem Ziel an, den Kirchenaustritt zu vereinfachen. Zu diesem Zwecke schlägt er vor, die Befugnis zur Entgegennahme der Austrittserklärung nicht auf den Standesbeamten zu beschränken, sondern sie auf Meldebehörden und Bürgerbüros, die zugleich für die Änderung der Lohnsteuerkarte zuständig seien, zu erweitern. Dies sei bürgerfreundlicher und erspare den Betroffenen Wartezeiten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass sich der Petent als Mitarbeiter einer Meldebehörde für die Verschlan-
kung der Verwaltung und Verkürzung von Behördenwegen im Interesse für den Bürger einsetzt.

Das Gesetz über den Austritt aus Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts in Schleswig-Holstein (Kirchenaustrittsgesetz – KiAustrG) vom 8. Dezember 1977 überträgt die Befugnis zur Entgegennahme der Austrittserklärung derzeit dem Standesbeamten als Urkundsbeamten, womit die Bedeutung der öffentlich zu beglaubigen Austrittserklärung unterstrichen wird. Nach Ansicht der Landesregierung würde die Zuweisung der gleichen Befugnis an die Meldebehörde oder an ein Bürgerbüro dieser Erklärung ihr Gewicht nehmen. Dies gelte im verstärkten Maße auch für die Anregung des Petenten, den Kirchenaustritt per Internet zu erklären.

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass auch die jetzige gesetzliche Regelung ermöglicht, die Austrittserklärung und Änderung der Lohnsteuerkarte mit einem Behördengang zu erledigen. Sie führt beispielsweise die Homepage der Stadt Kiel an, die auf die Möglichkeit, die Lohnsteuerkarte zur Austrittserklärung mitzubringen, um sie unmittelbar nach der Erklärung ändern zu lassen, hinweist. Die Stadt Kiel bietet an, die Lohnsteuerkarte zwecks Änderung mit der Bescheinigung des Kirchenaustritts an die Meldebehörde weiterzuleiten. Ggf. ist ein ähnliches vereinfachtes Verfahren auch bei der Gebietskörperschaft, bei der der Petent beschäftigt ist, möglich. Daher möchte der Petitionsausschuss zunächst diese Anregung der Landesregierung an den Petenten weitergeben.

Mit der vom Bundesministerium des Inneren vorbereiteten Reform des Personenstandsrechts ist es vorgesehen, dass die Beurkundung der Religionszugehörigkeit nur noch auf Wunsch erfolgen soll. Die Reform des Personenstandsrechts wird voraussichtlich eine Anpassung des schleswig-holsteinischen Kirchenaustrittsgesetzes, das dann auch vom Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Ausschüssen beraten würde, nach

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>sich ziehen. Die Überlegungen des Petenten, die er mit seiner Eingabe in den parlamentarischen Raum eingebracht hat, können in diesem Falle in die Beratung einfließen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hält es zum derzeitigen Zeitpunkt nicht für sinnvoll, sich für eine Änderung des Kirchengesetzes im Sinne der Eingabe auszusprechen. Das Finanzministerium – Abteilung Verwaltungsmodernisierung – sowie die nunmehr zuständige Staatskanzlei – Kulturabteilung – erhalten eine Ausfertigung dieses Beschlusses.</p>
2	<p>26-16 Dresden Kirchenwesen; Austrittsmöglichkeiten</p>	<p>Der in Dresden lebende Petent regt die Änderung des Gesetzes über den Austritt aus Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts in Schleswig-Holstein (Kirchenaustrittsgesetz – KiAustrG) vom 8. Dezember 1977 mit dem Ziel an, den Kirchenaustritt auch vor der jeweiligen Kirche oder der Religionsgemeinschaft erklären zu können, wie es bereits in Bremen praktiziert werde. Der Petent betrachtet es als unlogisch, wenn der Kircheneintritt gegenüber der Kirche, der Kirchenaustritt hingegen vor dem Standesbeamten zu erklären sei. Dies sei weltweit einmalig.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht für eine Änderung des Gesetzes über den Austritt aus Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts in Schleswig-Holstein vom 08.12.1977 im Sinne der Eingabe einsetzen.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Chefs der Staatskanzlei, die er dem Petenten zur Kenntnisnahme zur Verfügung stellt.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat sich in seiner Entscheidung davon leiten lassen, dass eine Änderung des schleswig-holsteinischen Kirchenaustrittsgesetzes im Sinne der Eingabe gegen Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung verstoßen würde. Auch nach Ansicht des Petitionsausschusses wird die (negative) Religionsfreiheit gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes durch das Bestehen des Kirchenaustrittsgesetzes gewährleistet. Diese Gewährleistung muss auch weiterhin Gültigkeit haben. Die vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte haben den Petitionsausschuss nicht überzeugt.</p> <p>Zudem möchte der Petitionsausschuss hervorheben, dass das Kirchenaustrittsgesetz eine Regelung, wonach auch die Religionsgemeinschaften Austrittserklärungen entgegennehmen können, zwar nicht enthält, diese Möglichkeit jedoch nicht ausschließt. Daraus folgt, dass die Religionsgemeinschaften die Mitgliedschaft einschließlich des Austritts eigenständig regeln können. Eine innerkirchliche Vorschrift, wonach der Kirchenaustritt auch gegenüber der Kirche erklärt werden kann, wäre für den Staat verbindlich.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa

- 1 **2166-15**
Schleswig-Flensburg
Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen;
Gerichtliche Entscheidung

Der Petent kritisiert die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft Flensburg. Nur weil die Gegenseite vor Gericht einen manipulierten Kaufvertrag vorgelegt hätte, sei seine Ehefrau unter Verkennung der Sach- und Rechtslage zur Zahlung des Kaufpreises verurteilt worden. Um diesen „Justizirrtum“ zu vertuschen, seien die maßgeblichen Dokumente im weiteren Verfahren aus der Gerichtsakte entwendet worden. Statt den Sachverhalt aufzuklären und die strafrechtliche Verfolgung aufzunehmen, habe man sämtliche in dieser Sache erstatteten Strafanzeigen niedergeschlagen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geprüft und beraten. Er sieht kein Bedürfnis, die Wiederaufnahme strafrechtlicher Ermittlungen zu empfehlen. Die vom Petenten erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe sind umfassend und in einer dem Ausschuss nachvollziehbaren Weise durch die Staatsanwaltschaft gewürdigt, ihre Entscheidungen ausführlich und klar verständlich begründet worden.

Der Petent wird darauf hingewiesen, dass die Ermittlungsbehörde nicht in jedem Falle, sondern nur dann tätig werden darf, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass eine – noch verfolgbare – Straftat begangen worden ist, § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO). Die Verfolgbarkeit ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Tat – wie hier – nach § 78 des Strafgesetzbuches (StGB) verjährt ist. In diesem Zusammenhang wird der Petent darauf aufmerksam gemacht, dass es für den Beginn der Verjährungsfrist nicht – wie von ihm möglicherweise angenommen – darauf ankommt, zu welchem Zeitpunkt die Betroffenen von einer Straftat Kenntnis erlangt haben, sondern, wann diese beendet worden, der mit dem Betrug bzw. Prozessbetrug erstrebte Vermögensvorteil also endgültig beim Täter eingetreten ist. Die Staatsanwaltschaft hat daher zu Recht auf das Ende der unter dem Gerichtsaktenzeichen 2 O 437/93 bzw. 2 U 28/94 gegen die Ehefrau des Petenten betriebenen Zahlungsklage und damit auf das Jahr 1995 abgestellt.

Auch zur Unterbrechung der Verjährung ist es seither nicht gekommen. Die eine Verfolgungsverjährung herbeiführenden Handlungen sind abschließend in § 78 c Abs. 1 StGB benannt, in dem weder Strafanzeige noch Strafantrag Erwähnung finden. Eine zu Ungunsten des Beschuldigten über ihren Wortlaut hinausgehende Auslegung dieser Bestimmung wäre mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbaren und verbietet sich daher von selbst. Auch wenn der Petent und seine Ehefrau wiederholt an die Staatsanwaltschaft herangetreten sind, konnte der Beginn der Verjährungsfrist hierdurch mithin nicht hin-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ausgezögert werden.

Auch hinsichtlich des erhobenen Vorwurfs, der vom Petenten so bezeichneten „Plünderung“ einer Gerichtsakte vermag der Ausschuss kein Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft festzustellen. Unabhängig von der Frage, ob und in welcher Weise sich das als Urkundenfälschung zu bestrafende Geschehen tatsächlich so zugetragen hat, wie der Petent es annimmt, wäre eine solche Tat ebenfalls verjährt. Die fünfjährige Verjährungsfrist begann dabei zu dem Zeitpunkt zu laufen, in welchem die zuständigen Richter des Bundesgerichtshofes den Inhalt der „manipulierten“ Akten zur Kenntnis genommen haben. Dieses war spätestens im Juli 1999 der Fall, sodass die strafrechtliche Verfolgung einer Straftat seit Juli 2004 verjährt wäre.

Zur Vernichtung der Gerichtsakten 2 O 437/93 merkt der Ausschuss an, dass die Aufbewahrungsfrist gemäß Aktenordnung und den zugehörigen Aufbewahrungsbestimmungen nach Ablauf von fünf Jahren seit Rechtskraft des in jenem Verfahren ergangenen Urteils endete. Dass diese Akten später zu Beiakten in einem anderen Zivilprozess geworden sind, hat die Aufbewahrungsfrist weder unterbrochen noch neu in Gang gesetzt. Eine Vernichtung war deshalb seit dem Jahr 2000 zulässig.

Sofern es den Umstand anbelangt, dass die vom Petenten als „Beschwerden zum Verfahren“ erhobenen Einwände wiederholt als Dienstaufsichtsbeschwerden behandelt wurden, waren Versäumnisse des Ministeriums nicht festzustellen. Da der Petent selbst nicht Verletzter der von ihm zur Anzeige gebrachten Taten ist, konnte er in dieser Angelegenheit kein Klageerzwingungsverfahren im Sinne des § 172 StPO betreiben. Es war daher nur zulässig, über seine Beanstandungen – wie geschehen – im Wege eines so genannten formlosen Rechtsbehelfes zu entscheiden.

Soweit der Petent schließlich kritisiert, dass seine Frau für die Kosten eines von ihr nicht in Auftrag gegebenen Gutachtens aufkommen solle, kann der Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden. In dieser Sache ist bereits gerichtlich entschieden worden. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Auch der Ausschuss hat diesen Grundpfeiler der Gewaltenteilung zu respektieren, sodass er nicht berechtigt ist, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen, diese abzuändern oder aufzuheben. Dieses Befugnis kommt alleine den Gerichten der Rechtsmittelinstanz zu.

Abschließend weist der Ausschuss darauf hin, dass er im Zuge seiner Ermittlungen den Eindruck gewonnen hat, dass der Petent über den Umweg eines Strafverfahrens doch noch eine Änderung der gegen seine Frau ergangenen Urteile erreichen möchte. Um diese herbeizuführen, können jedoch weder die Staatsanwaltschaft noch der Petitionsausschuss instrumentalisiert werden. Vielmehr handelt es sich dabei um eine rein privatrechtliche Problematik, die ausschließlich mit zivilrechtlichen Mit-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	2221-15 Hamburg Staatsanwaltliche Ermittlungen; Gerichtliche Entscheidungen	<p>teilen verfolgt werden kann.</p> <p>Der Petent bringt vor, durch einen Richter am Landgericht Lübeck unter Verkennung der Sach- und Rechtslage zu einem Vergleich genötigt worden zu sein, an den er jedoch nicht länger gebunden sein wolle. Nunmehr verlangt er eine „Wiederaufnahme des Verfahrens“, wobei aus der Petition nicht ersichtlich ist, ob sich dieses Begehren auf den Zivilprozess oder auf mehrere strafrechtliche Ermittlungsverfahren bezieht, die der Petent angestoßen hat.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat den Fall auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geprüft und beraten. Er sieht keine Veranlassung, eine den Vorstellungen des Petenten entsprechende Empfehlung auszusprechen. Sofern der Petent eine Wiederaufnahme des durch Prozessvergleich abgeschlossenen Verfahrens vor dem Landgericht Lübeck erreichen möchte, weist der Ausschuss darauf hin, dass die in der Zivilprozessordnung für die Wiederaufnahme vorgesehenen Regelungen nur auf durch Urteil abgeschlossene Verfahren anwendbar sind. Eine Fortführung des Rechtsstreits ist demnach nur möglich, wenn der zwischen den Parteien geschlossene Vergleich nicht zur Erledigung geführt hat, weil er unwirksam ist. Da weder der Landtag noch die Justizverwaltung des Landes Schleswig-Holstein im Einzelfall zur Rechtsberatung befugt sind, sollte sich der Petent bei Bedarf einer geeigneten Rechtsanwältin oder eines geeigneten Rechtsanwaltes bedienen, um die Erfolgsaussichten des weiteren Vorgehens beurteilen zu können. Soweit es die vom Petenten beanstandete gerichtliche Verfahrensgestaltung anbelangt, kann der Ausschuss bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden. Diese gehört zum Kernbereich der richterlichen Tätigkeit, die wegen der nach Artikel 97 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 43 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter nicht durch den Petitionsausschuss überprüft werden darf. Darüber hinaus sieht der Ausschuss auch kein Bedürfnis, die Wiederaufnahme strafrechtlicher Ermittlungen zu empfehlen. Er stimmt mit dem Ministerium darin überein, dass die vom Petenten gegen mehrere Verfahrensbeteiligte erhobenen Anschuldigungen nicht den nach § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung zwingend erforderlichen Anfangsverdacht begründet haben, um ein Einschreiten der Staatsanwaltschaft rechtfertigen zu können.</p>
3	2251-15 Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und wurde zwischenzeitlich entlassen. Er erhebt pauschale Vorwürfe hinsichtlich der Anwendung des Strafvollzugsgesetzes und des vermeintlichen Mangels an Sozialarbeitern in der Anstalt. Zudem seien die Abteilungsleiter zu jung und überfordert. Konkret bemängelt er, dass der Anstaltsleiter und die Aufsichtsbehörde einen Brief nicht beantwortet hät-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	2264-15 Lübeck Strafvollzug	<p>ten, die Bearbeitung eines Vorgangs 16 Wochen gedauert hätte und Gefangene zum „Kennenlernen“ 23 Stunden unter Verschluss gewesen seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit den Vorwürfen des Petenten auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa befasst und sieht in diesem Zusammenhang keinen Anhaltspunkt für Rechtsverstöße.</p> <p>Hinsichtlich des beanstandeten fehlenden Tätigwerdens von Sozialarbeitern teilt die JVA mit, dass in der Anstalt sehr wohl neun Sozialarbeiter/innen tätig sind, denen als Vollzugsabteilungsleitungen die Führung von Einzel- und Gruppengesprächen mit den Gefangenen obliegt. Die beanstandete Unterverschlussnahme entspricht der gängigen Praxis, bei Gefangenen, die vom offenen in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt werden, auf der Zugangsstation die Eignung zum Aufschluss zu prüfen. Die weiteren Vorwürfe sind zu pauschal gehalten, um ihnen konkret nachzugehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist unterrichtet, dass der Petent zwischenzeitlich aus der Haft entlassen wurde und geht davon aus, dass sich die Petition damit erledigt hat.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener. Er beanstandet im Wesentlichen, dass ihm keine Vollzugslockerungen gewährt werden. Auch Hilfe zur Tataufbereitung würde er nicht bekommen. Eine Beschwerde sei nicht beantwortet worden, Sicherheitsverwahrung sei ihm angedroht worden und eine beantragte Akteneinsicht habe sich verzögert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Er sieht davon ab, eine Empfehlung im Sinne des Petenten abzugeben.</p> <p>Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Ministeriums, dass bislang die rechtlich vorgegebenen Voraussetzungen für unüberwachte Vollzugslockerungen im Sinne von § 11 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz wegen der Gefahr des Missbrauchs und der Nichtrückkehr nicht gegeben sind. Nach dem Ergebnis der Vollzugsplankonferenz sind Ausführungen in gelockerter Form (ungefesselt, Begleitung durch zwei Bedienstete) u.a. zur Aufrechterhaltung der sozialen Bindung zu seinen Eltern möglich. Angesichts der mangelnden Erfolge bei der Aufarbeitung der Deliktsproblematik ist diese Haltung der JVA rechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Soweit der Petent kritisiert, dass ihm durch mangelnde Gesprächsmöglichkeiten eine Aufbereitung seiner Tat verwehrt werde, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Anstalt die Gründe hierfür beim Petenten selbst sieht, der aufgrund seiner passiven Haltung und der fehlenden Tateinsicht bislang nicht zu einer konstruktiven Auseinandersetzung mit den seiner Straffälligkeit zugrunde liegenden Persönlichkeitsdefiziten zu be-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	2265-15 Lübeck Strafvollzug	<p>wegen war. Es bleibt abzuwarten, ob die zwischenzeitlich begonnenen therapeutischen Gespräche mit einem Anstaltspsychologen demnächst dazu führen, dass die JVA ihre gegenwärtigen Missbrauchs- und Nichtrückkehrbefürchtungen für unbeaufsichtigte externe Lockerungen zurückstellen kann.</p> <p>Auch den Vorwürfen hinsichtlich einer nicht beantworteten Beschwerde sowie der vermeintlichen Androhung einer Sicherheitsverwahrung widerspricht die Anstalt als nicht zutreffend. Der Beschwerde auf Akteneinsicht wurde bereits vor Einreichen der Petition abgeholfen.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener und sitzt zurzeit in der JVA in Lübeck ein. Mit seiner Petition begehrt er die Rückverlegung in die JVA Neumünster. Er begründet dies mit der dort bestehenden Möglichkeit, früher einen Schulabschluss und eine Berufsausbildung als in Lübeck machen zu können. Auch könne seine Familie ihn dort besser unterstützen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten auf der Grundlage zweier Stellungnahmen des ehemaligen Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie und des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten.</p> <p>Er bedauert, dass sich die vom Petenten erstrebte Schul- und Berufsausbildung durch die Verlegung in die JVA Lübeck verzögert hat. Der Ausschuss kann die mangelnde Absprache zwischen den Vollzugsanstalten gerade im Hinblick auf die entscheidende Bedeutung von Schulabschluss und Berufsausbildung für die spätere soziale Wiedereingliederung nicht nachvollziehen.</p> <p>Daher begrüßt der Petitionsausschuss ausdrücklich, dass der Petent durch die Teilnahme am EQUAL II-Projekt „Qualifizierung im Langstrafenvollzug“ die Möglichkeit hat, seine schulischen Defizite über einen längeren Zeitraum als bei einer klassischen Lehre individuell aufzuarbeiten. Das Ministerium teilt mit, dass gerade die Defizite im mathematischen Elementarbereich seiner angestrebten klassischen Berufsausbildung zurzeit noch im Wege stehen.</p> <p>Der Ausschuss wünscht dem Petenten für seine berufliche Qualifizierung viel Erfolg.</p>
6	2278-15 Pinneberg Strafvollzug	<p>Die Petenten bezweifeln, dass ihr Sohn, der zurzeit in der JVA Lübeck einsitzt, von der Anstalt rechtmäßig behandelt wird. Seitens der Anstalt versuche man, ihn zu einem falschen Geständnis zu nötigen, indem man ihm androhe, keine Arbeit zu bekommen, und indem man ihm Vollzugslockerungen versage. Des Weiteren behaupte die JVA fälschlicherweise, der Sohn hätte keine Familienbindung mehr, da die Eltern ausgewandert seien. Der Petitionsausschuss wird um Überprüfung der Angelegenheit gebeten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage ei-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	2297-15 Bayern Strafvollzug	<p>ner Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Er sieht keine Anhaltspunkte, die Haltung der Anstalt gegenüber dem Sohn der Petenten zu beanstanden.</p> <p>Die JVA Lübeck weist nachdrücklich zurück, vom Sohn der Petenten ein falsches Geständnis gefordert, ihn genötigt oder seelisch gefoltert zu haben. Der Petitionsausschuss hat keine Veranlassung, hieran zu zweifeln. Er ist unterrichtet, dass dem Sohn der Petenten zwischenzeitlich ein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden konnte und die Verzögerung allein im Mangel an geeigneten Arbeitsplätzen begründet war.</p> <p>Hinsichtlich der gewünschten Vollzugslockerungen stimmt der Ausschuss mit dem Ministerium und der Anstalt überein, dass unbeaufsichtigten Ausführungen zurzeit noch die mangelnden Erfolge bei der Aufarbeitung der Deliktproblematik und damit die Gefahr des Missbrauchs und der Nichtrückkehr entgegenstehen. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach dem Ergebnis der Vollzugsplankonferenz vom 21. Juni 2005 Ausführungen in gelockerter Form (ungefesselt, Begleitung durch zwei Bedienstete) gewährt werden. Zur Festigung der sozialen Bindungen wurde dem Sohn im April 2005 eine weitere Ausführung zu den Petenten gewährt.</p> <p>Hinsichtlich der vermeintlichen Auswanderung der Petenten bedauert der Petitionsausschuss das Missverständnis. Die JVA teilt hierzu mit, dass man dort davon ausgegangen sei, dass die Eltern nach Spanien ausgewandert seien, um dem Druck an ihrem Heimatort zu entgehen. Die Rückkehr nach Deutschland wurde hingegen vom Sohn der Petenten nicht mitgeteilt. Auch hierin sieht der Petitionsausschuss keine Hinweise für eine willkürliche Verfahrensweise.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener und befindet sich zurzeit im bayerischen Strafvollzug. Im Rahmen einer Gegenvorstellung bittet er den Ausschuss erneut, sich für seine Rückverlegung in die JVA Lübeck einzusetzen. 2002 sei er zunächst befristet dorthin überstellt worden, um den Kontakt zu seiner Ehefrau zu erleichtern. Nur weil diese unter einer psychischen Erkrankung leide, habe sie ihn nicht mehr besuchen können. Obwohl seine Ehe noch nicht geschieden sei, habe man ihn im Oktober 2004 überstürzt nach Bayern verbracht. Dieses empfinde er auch deshalb als unangemessen, weil er in Schleswig-Holstein deutlich bessere Resozialisierungschancen erwarte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Schreiben des Petenten vom 30. Mai 2005 und 16. Juni 2005 zur Kenntnis genommen. Nach bestehender Sach- und Rechtslage sieht er kein Bedürfnis, erneut in die inhaltliche Beratung einzutreten. Im Übrigen wird der Petent darauf hingewiesen, dass seine Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Straubing – anders als von ihm angenommen – mit § 8 des Strafvollzugsgesetzes vereinbar und daher rechtmäßig war.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	2327-15 Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und beanstandet, dass aus seiner Hauspost, zugesandt von einem Mitgefangenen, Briefmarken entnommen worden seien, ohne ihn darüber in Kenntnis zu setzen oder die Entnahme zu begründen. Mit der in diesem Zusammenhang angeordneten Verwendungskontrolle bei Aushändigung der Briefmarken sei er nicht einverstanden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie befasst und sieht keine Veranlassung, die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt (JVA) zu beanstanden.</p> <p>Das nach Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützte Brief- und Postgeheimnis wird durch § 29 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes eingeschränkt. Danach darf der Schriftwechsel eines Gefangenen aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit und Ordnung der Anstalt überwacht werden. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die JVA bestrebt ist, das hohe Gut des nicht überwachten Schriftwechsels auch unter Gefangenen weitestgehend zu bewahren, und daher verfügt hat, dass Beilagen in der Hauspost verboten sind. Unerlaubte Beilagen werden demnach ausgeschlossen, um einerseits die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt nicht zu gefährden und andererseits um zu überwachen, dass Gefangene untereinander ohne Zustimmung der Anstalt nur Sachen von geringem Wert annehmen und Briefmarken nicht als geldähnliche Zahlungsmittel zur Verschaffung unerwünschter Vorteile verwendet werden können.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass der Petent zwischenzeitlich aus der Haft entlassen wurde und keine Entlassungsanschrift angegeben hat. Er geht davon aus, dass sich die Petition hierdurch erledigt hat.</p>
9	2356-15 Lübeck Strafvollzug; Haftfähigkeit	<p>Der aus einem EU-Staat stammende Petent ist Strafgefangener und sitzt zurzeit in der Justizvollzugsanstalt Lübeck ein. Da er unter einer schweren, unheilbaren Lungenkrankheit leide, befürchte er, die Haftzeit nicht zu überleben. In dieser Situation bittet er, vorzeitig zu seiner im Ausland lebenden Familie entlassen zu werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beraten.</p> <p>Er nimmt zur Kenntnis, dass das Ministerium zwischenzeitlich über den Gnadenantrag des Petenten entschieden hat und sieht davon ab, eine anders lautende Empfehlung auszusprechen.</p>
10	2371-15 Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent war bis zu seiner Entlassung in der JVA Lübeck inhaftiert. Er beanstandet, dass er wegen abfälliger, bedrohender Äußerungen über eine Bedienstete mit einer Disziplinarmaßnahme belegt und vom so genannten Zel-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	2372-15 Lübeck Strafvollzug	<p>lenaufschluss ausgenommen worden sei. Dabei sei er zur Tatzeit nicht zurechnungsfähig gewesen, da er noch unter dem Einfluss einer Narkose gestanden habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent im Mai 2005 aus der Haft entlassen worden ist. Vor diesem Hintergrund geht er davon aus, dass sich die Eingabe auch für den Petenten erledigt hat.</p> <p>Der Petent war Strafgefangener und wurde zwischenzeitlich entlassen. Er begründete die Bitte um ein persönliches Gespräch mit dem Anstaltsleiter mit einer Beschwerde über ein Gespräch mit seinen Abteilungs- und Vollzugsleiterinnen. Diese hätten ihm fälschlicherweise vorgeworfen, die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt durch die Verwendung von Briefmarken als geldähnliche Zahlungsmittel zu gefährden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent zwischenzeitlich entlassen wurde und keine Entlassungsanschrift mitgeteilt hat.</p> <p>Vor diesem Hintergrund geht der Petitionsausschuss davon aus, dass der Petent dem von ihm in dieser Sache angestoßenen Verfahren kein Interesse mehr entgegenbringt.</p>
12	2375-15 Dithmarschen Strafvollzug; Gnadenantrag	<p>Die Petentin bezichtigt sich, ihren Vater durch falsche Vorwürfe in Strafhaft gebracht zu haben und setzt sich für seine Entlassung aus der Haft ein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe der Petentin beraten und ihr Gnadengesuch entsprechend seines Grundsatzbeschlusses unmittelbar an das Justizministerium weitergeleitet. Das Gnadenrecht steht nach Artikel 42 Abs. 1 der Landesverfassung dem Ministerpräsidenten zu, der diese Befugnis auf das Ministerium delegiert hat.</p> <p>Das Justizministerium hat das Anliegen der Petentin sorgfältig geprüft und ihr mit Schreiben vom 18. Juli 2005 mitgeteilt, dass es nicht möglich sei, ihrem Vater einen Gnadenerweis zu bewilligen.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen besteht für den Petitionsausschuss kein Zweifel, dass das Justizministerium alle von der Petentin angeführten Gründe als auch alle sonst bekannten für und gegen einen Gnadenerweis sprechenden Umstände bei der Entscheidung berücksichtigt und sorgfältig gegeneinander abgewogen hat.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass Grundlage der Inhaftierung des Vaters der Petentin das Urteil des Landgerichts Itzehoe vom 31.10.2003 sowie der Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 04.05.2004 sind. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	2396-15 Nordrhein-Westfalen Strafvollzug; Personalangelegenheit	<p>Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen, abzuändern oder aufzuheben.</p> <p>Es hat sich für den Petitionsausschuss kein Spielraum ergeben, sich für die Entlassung des Vaters der Petentin aus der Haft auszusprechen.</p> <p>Die MS-kranke Petentin (GdB 50 %) ist Justizvollzugsbeamtin in Nordrhein-Westfalen. Sie trägt vor, die Krankheit habe sich nach bisher drei Schüben jeweils vollständig wieder zurückgebildet. Sie sei voll arbeitsfähig. Sie möchte aus familiären Gründen in eine Justizvollzugseinrichtung des Landes Schleswig-Holstein versetzt werden. Obwohl sie nach ihrer Scheidung allein erziehende Mutter einer 10-jährigen Tochter sei, die bei ihrer Ursprungsfamilie im Kreis Schleswig-Flensburg betreut werde, und die gesamte Situation durch die große räumliche Distanz für alle Beteiligten sehr belastend sei, habe das schleswig-holsteinische Justizministerium eine Übernahme abgelehnt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen der Petentin aufgrund der von ihr vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten.</p> <p>Er kann die Belastung der Petentin und ihrer Tochter durch die beruflich bedingten Trennungen nachvollziehen, sieht jedoch nach Prüfung der Angelegenheit davon ab, eine Empfehlung im Sinne der Petentin abzugeben.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist nach parlamentarischer Prüfung zu der Überzeugung gelangt, dass das Versetzungsbegehren seitens des Justizministeriums sorgfältig geprüft wurde. Für den Ausschuss besteht kein Zweifel, dass sowohl die von der Petentin angeführten Gründe als auch die weiteren entscheidungserheblichen Tatsachen berücksichtigt und sorgfältig abgewogen wurden.</p> <p>Das Justizministerium begründet nachvollziehbar die Versagung des nach § 123 Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz erforderlichen Einverständnisses für eine Übernahme in den Justizvollzugsdienst des Landes Schleswig-Holstein und weist darauf hin, dass die ablehnende Entscheidung nach eingehender Prüfung der Personalunterlagen und unter Beteiligung sowohl der Anstaltsleitung der Jugendanstalt Schleswig sowie des Hauptpersonalrats und der Vertrauensperson für Menschen mit Behinderungen getroffen wurde.</p> <p>Als entscheidungserheblich wird vor allem auf den Umstand abgestellt, dass die Petentin für den allgemeinen Vollzugsdienst aus amtsärztlicher Sicht nicht uneingeschränkt dienstfähig ist und auch mit der Wiederherstellung der uneingeschränkten Dienstfähigkeit nicht zu rechnen ist. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der derzeitige Arbeitsplatz der Petentin mit Rücksicht auf ihre Krankheit zugeschnitten wurde. Ein der</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	36-16 Lübeck Strafvollzug	<p>Behinderung der Petentin entsprechender Dienstposten steht in den Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein nicht zur Verfügung und kann auch angesichts der hohen Belastung für die Laufbahn des Allgemeinen Vollzugsdienstes nicht eingerichtet werden. Dienstposten ohne Nacht- und Schichtdienst in den Justizvollzugseinrichtungen werden für Landesbeamtinnen und Landesbeamte benötigt, die nach Jahren im Justizvollzug nicht mehr am Wechselschichtdienst teilnehmen können. Da jedoch solche Dienstposten nicht ausreichend zur Verfügung stehen, mussten bereits in den letzten Jahren „vollzugsdienstuntaugliche“ Beamtinnen und Beamte vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden. Soweit die Petentin auf einen Tauschpartner aus der JVA Kiel hinweist, ist anzumerken, dass das Land Nordrhein-Westfalen ein Einverständnis zur Versetzung des Beamten bisher nicht abgegeben hat. Auch hat ein Justizvollzugsbeamter des Landes Nordrhein-Westfalen um Übernahme für die JVA Kiel gebeten. Seine uneingeschränkte Vollzugsdiensttauglichkeit liegt vor, worauf sich der Leiter der JVA Kiel für eine Übernahme ausgesprochen hat. Die für die Versetzung erforderliche Übernahmeerklärung gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen wurde bisher nicht abgegeben.</p> <p>Abschließend möchte der Petitionsausschuss sein Bedauern aussprechen, der Petentin keine günstigere Mitteilung machen zu können.</p> <p>Der Petent war Strafgefangener in der JVA Lübeck und wurde zwischenzeitlich entlassen. Er wendet sich dagegen, dass ihm keine Ausgänge zur Wohnungssuche gewährt würden. Ausführungen lehne er aus Gründen der Übersicherung ab.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Er sieht keine Veranlassung, die ablehnende Haltung der Justizvollzugsanstalt gegenüber der Gewährung von externen Strafvollzugslockerungen zu beanstanden.</p> <p>Die die Ablehnung begründende Missbrauchsbefürchtung wird durch die Tatsache gestützt, dass der Petent bereits einen Wochenend-Haft-Urlaub zur Begehung von Straftaten missbraucht hat und jegliche Gespräche zur Aufarbeitung seiner Deliktproblematik verweigert.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums an, dass auch Ausführungen ausreichend sind, um während laufender Haft eine Wohnung zu suchen. Wenn der Petent aus Gründen der Übersicherung Ausführungen ablehnt, ist dies nicht der Anstalt anzulasten.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass der Petent zwischenzeitlich aus der Haft entlassen wurde. Er geht davon aus, dass sich die Angelegenheit hiermit erledigt hat.</p>
15	87-16	Der Petent ist Strafgefangener und sitzt zurzeit in der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	Lübeck Strafvollzug; Vollzugslockerungen	<p>JVA Lübeck ein. Er beanstandet, dass ihm Vollzugslockerungen nicht gewährt worden seien, weil das zu beteiligende Justizministerium acht Monate lang nicht über die erforderliche Zustimmung entschieden habe. Da die Bewährung in Vollzugslockerungen Voraussetzung für seine vorzeitige Entlassung sei, werde ihm diese Chance verbaut.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Petition zurückgenommen hat, da sich mit der zwischenzeitlichen Befürwortung von Vollzugslockerungen durch das Justizministerium die Angelegenheit im Sinne des Petenten erledigt hat.</p>
16	95-16 Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und sitzt zurzeit in der JVA in Lübeck ein. Mit seiner Petition beschwert er sich, dass er eine berufsqualifizierende Maßnahme nicht, wie erhofft, in der Tischlerei, sondern im Baubereich absolvieren solle. Zudem wäre er gerne in einer Einzelzelle untergebracht, da er dort besser lernen könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Eingabe zurückgenommen hat und geht davon aus, dass sich die Anliegen des Petenten damit erledigt haben.</p>
17	153-16 Steinburg Gnadengesuch	<p>Der Petent wendet sich gegen den Widerruf der Aussetzung seiner Freiheitsstrafe zur Bewährung. Die Strafaussetzung ist mit der Auflage einer Geldbuße von 400 € verbunden, die der Petent jedoch wegen einer finanziellen Notlage nicht leisten konnte. Sein Brief an den zuständigen Richter, mit dem er seine Notlage schildern wollte, sei dort nicht eingegangen, sodass er die Frist um einen Tag versäumt habe.</p> <p>Gemäß seinen Grundsatzbeschlüssen leitet der Petitionsausschuss die Eingabe zur Prüfung im Rahmen eines Gnadenverfahrens an das Ministerium weiter und sieht davon ab, weiteren Einfluss auf die Entscheidung auszuüben.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Bildung und Frauen

- 1 **2056-15**
Rendsburg-Eckernförde
Schulwesen;
Personalangelegenheit

Die Petenten beanstandeten als ehemalige Lehrkräfte das Verhalten des Schulleiters. Dieser habe seine Position als persönliches Machtinstrument missbraucht, um ihm unliebsame Lehrerinnen und Lehrer durch gezieltes Mobbing und Drangsalierungen zu unterwerfen. Zum Teil hätten sie das Verhalten als sexuelle Belästigung empfunden. Dadurch seien mehrere Lehrerinnen und Lehrer dienstunfähig geworden oder „freiwillig“ aus dem Schuldienst ausgeschieden.

Gegen den abschließenden Beschluss in dieser Sache wendet sich der anwaltlich vertretene Schulleiter mit einer Gegenvorstellung. Er meint, im Petitionsverfahren nicht hinreichend Gelegenheit zur Verteidigung bekommen zu haben und verlangt, Wertungen zurück zu nehmen und aus den Akten zu entfernen. Weiterhin verlangt er Einsicht in die parlamentarische Petitionsakte.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Gegenvorstellungen des anwaltlich vertretenen Schulleiters zum Beschluss vom 15. Februar 2005 geprüft und beraten. Der Ausschuss wird das abgeschlossene Verfahren nicht wieder aufgreifen und den vom Petitionsausschuss der abgelaufenen 15. Wahlperiode gefassten Beschluss nicht abändern. Der Ausschuss kann auch keine Akteneinsicht gewähren.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es keine förmlichen Rechtsbehelfe gegen Beschlüsse von Parlamentsausschüssen gibt. Die Rechtsordnung sieht entsprechende Möglichkeiten wie Widerspruch und Anfechtungsklage nicht vor, weil parlamentarische Ausschüsse nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung im Unterschied zu Gerichten und Verwaltungen keine für die Beteiligten verbindlichen Einzelfallregelungen treffen können. Auch entscheidet ein Petitionsausschuss selbst, ob und welche Ermittlungen für seine Entscheidung erforderlich sind. Das Petitionsverfahren ist ein Instrument des Parlaments zur Kontrolle der Regierung und der von ihr beaufsichtigten Verwaltungen. Ein Anspruch von Untergliederungen dieser Verwaltungen, wie in diesem Fall des Schulleiters, der nicht als Privatperson, sondern als Organ einer Behörde betroffen ist, besteht im Petitionsverfahren nicht.

Darüber hinaus weist der Ausschuss auch den sinngemäß erhobenen Vorwurf eines gegenüber dem Schulleiter unfairen Verfahrens zurück. Dieser hat die Petition über die zuständige Oberste Landesbehörde erhalten, und ihm ist hinreichend Gelegenheit gegeben worden, sich auf diesem Wege zu äußern und zu verteidigen, was er auch getan hat. Das Ministerium hat seine Position auch gegenüber dem Ausschuss vertreten und die dienstrechtliche Fürsorgepflicht erfüllt. Insbesondere in der vom damaligen Ausschuss nicht für erforderlich gehaltenen persönlichen Ladung des Schulleiters zur Anhörung vermag der Ausschuss kein unfaires Verhal-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>ten zu erkennen. Diese diene ausschließlich zur Abklärung möglicher Lösungsmöglichkeiten mit dem Ministerium. Deshalb sind auch die Petenten weder geladen worden noch haben sie an der Anhörung teilgenommen. Weiterhin sieht der gegenwärtige Ausschuss auch keine Erforderlichkeit für eine Abänderung des beanstandeten Beschlusses. Er hat im Rahmen seiner Überprüfung den Eindruck gewonnen, dass sich die Mitglieder des Ausschusses der 15. Wahlperiode intensiv mit den widerstreitenden Aspekten des komplexen Falles auseinandergesetzt haben und zu einem ausgewogenen Ergebnis gekommen sind, das sowohl die Interessen der Petentin als auch die der betroffenen Behörden berücksichtigt. Dass sich der Schulleiter durch den Beschluss nicht nur in seiner Funktion als Behördenorgan, sondern auch menschlich betroffen sieht, bedauert der Ausschuss. Er kann nur nochmals deutlich machen, dass ausschließlich die Arbeitsweise von Behörden und ihrer Organe Gegenstand der abgeschlossenen parlamentarischen Prüfung gewesen sind und nicht das Verhalten des Schulleiters als Privatperson. Alle Bediensteten des Landes Schleswig-Holstein müssen parlamentarische Kontrollen ihrer dienstlichen Handlungen hinnehmen, soweit sie nicht in richterlicher Unabhängigkeit handeln. Einsicht in die Petitionsakte kann der Ausschuss nicht gewähren. Nach § 13 der Geheimschutzordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages sind diese Akten sowie die Sitzungsprotokolle geheim zu halten. Die Einsicht ist auf Mitglieder des zuständigen Ausschusses beschränkt, sodass noch nicht einmal Abgeordnete, die nicht Mitglieder des Petitionsausschusses sind, Zugang zu diesen Unterlagen haben. Darüber hinaus hat der Ausschuss ergänzend ebenfalls zum Schutz der Petenten und zur Wahrung seines Beratungsgeheimnisses die besondere Vertraulichkeit der Petitionsunterlagen und der Sitzungen nach § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung beschlossen. Ohne diese Maßnahmen und ohne die Möglichkeit zu vertraulichen Erörterungen, auch mit Regierungs- und Behördenvertretern, könnte der Ausschuss seine Aufgabe der Verwaltungskontrolle und der Vermittlung zwischen Behörden und Petenten im Einzelfall nicht hinreichend erfüllen. Die Sicherung dieses verfassungsmäßigen Auftrages überwiegt anderweitige Interessen auf Akteneinsicht. Der Ausschuss weist jedoch darauf hin, dass der betroffene Schulleiter Einsicht in die Stellungnahmen der Landesregierung, in diesem Fall beim betroffenen Ministerium, beantragen kann. Diesbezüglich erhält das Ministerium eine Ausfertigung dieses Beschlusses.</p> <p>Abschließend empfiehlt der Ausschuss dem Datenschutzgremium des Schleswig-Holsteinischen Landtages, entsprechend den obigen Ausführungen zu entscheiden.</p>
2	2293-15 2298-15 Ostholstein	<p>Die Petenten sind Eltern von Kindern, die eine Waldorfschule besuchen. Da Schulen in freier Trägerschaft denselben Bildungsauftrag wie das staatliche Schulwesen zu erfüllen hätten, sei es aus ihrer Sicht nicht länger</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Schulwesen; Schülerbeförderung	hinnehmbar, dass freie Schulen insbesondere bei der Kostenübernahme für die Schülerbeförderung benachteiligt würden. Dies verstoße nicht nur gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, sondern auch gegen das Gebot der Chancengleichheit. Sie strebten eine Schulgesetzänderung dahingehend an, dass die Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler an Ersatzschulen künftig von den Kreisen zu zwei Dritteln und von den Gemeinden zu einem Drittel zu tragen seien. Die Finanzierung solle über den kommunalen Finanzausgleich geregelt werden.	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit ausführlich auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten. Zur Entscheidungsfindung wurde eine Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beigezogen sowie eine Anhörung des Ministeriums für Bildung und Frauen durchgeführt. Der Ausschuss ist sich der Bedeutung bewusst, die die besonderen pädagogischen Konzepte der privaten Ersatzschulen, zu denen auch die Waldorfschulen zählen, im schleswig-holsteinischen Schulwesen einnehmen. Dennoch sieht er derzeit keine Möglichkeit, eine den Vorstellungen des Petenten entsprechende Empfehlung abzugeben.</p> <p>Die Ersatzschulen in freier Trägerschaft werden nach § 63 des Schulgesetzes (SchG) durch das Land Schleswig-Holstein bezuschusst. Sie erhalten für jede Schülerin und für jeden Schüler 80 % des Durchschnittsbetrages, der nach Maßgabe der amtlichen Schulstatistik für Schülerinnen und Schüler vergleichbarer öffentlicher Schulen aufgewendet worden ist. Das Ministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass in diesem Durchschnittsbetrag ein Drittel der nach § 80 Abs. 2 SchG als notwendig anerkannten Schülerbeförderungskosten enthalten ist. Das Land fördert somit auch die Schülerbeförderung zu Ersatzschulen mit immerhin 80 % des Landesanteils, der für die öffentlichen Schulen aufgewandt wird. Dieses so genannte „Schulträgerdrittel“ fließt in die Berechnung der Schülerkostensätze mit ein, während die gemäß § 80 Abs. 3 SchulG von den Kreisen zu tragenden zwei Drittel nur die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen betreffen, da § 80 SchulG gem. § 1 Abs. 1 SchulG Schülerinnen und Schüler an Ersatzschulen ausdrücklich nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Eindruck gewonnen, dass die Eltern oftmals nicht über Art und Umfang der Landeszuschüsse an die Ersatzschulen in freier Trägerschaft informiert sind. Um hier Transparenz herzustellen, empfiehlt der Ausschuss dem Ministerium für Bildung und Frauen, ein entsprechendes Informationsblatt zu erstellen und den Erziehungsberechtigten, die Kinder an Ersatzschulen haben oder dies überlegen, zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Um den verständlichen Interessen des Petenten und der von ihm vertretenen Elterninitiative gerecht zu werden,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	2352-15 Plön Schulwesen; Personalangelegenheit	<p>eine vollständige oder doch weitestgehende Befreiung von den als wirtschaftlich belastend empfundenen Schulwegekosten zu erreichen, wäre eine Änderung des Schulgesetzes erforderlich.</p> <p>Sich für eine solche auszusprechen, hält der Petitionsausschuss weder für rechtlich geboten noch – mit Blick auf die ausgesprochen angespannte Haushaltslage des Landes und der Kommunen – für derzeit vertretbar.</p> <p>Der Staat hat nach Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) zwar die Pflicht, das private Ersatzschulwesen zu schützen und zu fördern. Ein Anspruch auf umfassende finanzielle Unterstützung ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts daraus jedoch nicht herzuleiten. Staatliche Zuwendungen sollen vielmehr nur dazu anreizen, dass private Schulträger ihrerseits bereit sind, sich finanziell für ihre pädagogischen Ziele zu engagieren. Die an das Land gestellten verfassungsrechtlichen Anforderungen erschöpfen sich mithin darin, einen gewissen Beitrag zu den Kosten privater Ersatzschulen zu leisten. Hinsichtlich der näheren Ausgestaltung ist dem Landesgesetzgeber ein weitgehender Gestaltungsspielraum eröffnet. Angesichts der allgemeinen haushaltspolitischen Rahmenbedingungen sowie des Umstandes, dass die Haushalte des Landes, der Kreise und Gemeinden die Grenzen ihrer Belastbarkeit erreicht haben, ist eine über die derzeitigen Vorgaben des Schulgesetzes hinaus gehende Unterstützung zurzeit nicht durchsetzbar. Im Übrigen weist der Ausschuss darauf hin, dass die für die staatlichen Schulträger geltenden Schülerbeförderungssatzungen der Kreise zunehmend vorsehen, dass aus wirtschaftlichen Gründen auch die Eltern so genannter Fahrschülerinnen und Fahrschüler öffentlicher Schulen zu den Beförderungskosten herangezogen werden.</p> <p>Auch ein vom Petenten behaupteter Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, Artikel 3 Abs. 1 GG, ist für den Petitionsausschuss nicht ersichtlich. Sofern sich Eltern dazu entschließen, ihre Kinder auf eine weiter als die entsprechende staatliche Schule entfernt liegende private Bildungseinrichtung zu schicken, ist es ihnen zuzumuten, die finanziellen Folgen ihrer Entscheidung selbst zu tragen. Eine vom Gesetzgeber zu verantwortende, jeden sachlichen Grundes entbehrende und damit willkürliche Lastenverteilung ist hierin nicht zu sehen.</p> <p>Die Petentin trägt vor, dass sie durch die verspätete Zahlbarmachung der ihr als Aushilfskraft des Projektes „Jede Stunde zählt“ zustehende Vergütung einen finanziellen Nachteil erlitten habe und bittet um Abhilfe. Ihre Versorgungsbezüge seien aufgrund der Verzögerung erhöht besteuert worden, sodass ihr letztlich für 55 Unterrichtsstunden ein Entgelt von 239,55 € bleibe, was einem Wert von 4,35 € für eine Unterrichtsstunde entspreche.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	40-16 Plön Personalangelegenheit; Altersteilzeit	<p>einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur geprüft und beraten.</p> <p>Als Ergebnis der parlamentarischen Prüfung ist unstrittig, dass die verfahrensgegenständliche Vergütung aus organisatorischen Gründen verspätet geleistet wurde. Da das Land als Arbeitgeber die Verspätung zu vertreten hat, ist es gemäß § 280 BGB verpflichtet, den entstandenen Schaden zu ersetzen.</p> <p>Beim Verzugsschaden kann es sich zum einen um – bisher allerdings nicht geltend gemachte – Verzugszinsen oder um steuerliche Nachteile handeln, da der steuerliche Sachverhalt von 2003 in das Jahr 2004 verlagert wurde. Zur abschließenden Prüfung ist jedoch die Durchführung der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2004 erforderlich. Die Petentin wird gebeten, zur Beurteilung eines eventuell zu leistenden Schadenersatzes ihre Steuererklärung 2004 beim Bildungsministerium einzureichen. Die Stellungnahme des Ministerium wird der Petentin zur näheren Erläuterung zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der Eingabe damit im Sinne der Petentin abgeholfen wird. Er bedauert, dass die Bearbeitung der Angelegenheit aufgrund seiner Geschäftslage geraume Zeit in Anspruch genommen hat.</p> <p>Die 56 Jahre alte Petentin ist Arbeitnehmerin im öffentlichen Dienst und möchte von der Möglichkeit eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses Gebrauch machen. Ihrer Ansicht nach sei es befremdlich, dass auf die hierfür zu erbringende Anwartschaft zwar bestimmte Ausfallzeiten, nicht jedoch die von ihr zur Erziehung eines Pflegekindes in Anspruch genommene Elternzeit angerechnet werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Er bedauert, sich im Wesentlichen nicht für die Belange der Petentin einsetzen zu können.</p> <p>Das Ministerium hat ihn unterrichtet, dass eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Altersteilzeitgesetzes (ATeilzG) sowie § 2 Abs. 1 c des Tarifvertrages Altersteilzeit innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn an mindestens 1080 Kalendertagen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB III) nachgegangen sein muss, um in den Genuss eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses gelangen zu können. Einer derartigen Tätigkeit sind nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut des § 2 Abs. 1 Nr. 3 ATeilzG jedoch nicht alle sozialversicherungspflichtigen Zeiten, sondern nur solche gleichgestellt, in denen ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bestanden hat oder ein Bezug von Arbeitslosengeld II erfolgte.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	73-16 Dithmarschen Schulwesen; Klassenwiederholung	<p>Daneben hat der Bundesgesetzgeber auch Zeiten für die Anrechnung vorgesehen, in denen die Voraussetzungen einer Versicherungspflicht nach § 26 Abs. 2 SGB III erfüllt worden sind. Personen, die – wie hier – im maßgeblichen Zeitraum ein unter drei Jahre altes Kind erzogen haben, werden hinsichtlich ihrer Sozialversicherungspflicht jedoch nicht von § 26 Abs. 2, sondern von § 26 Abs. 2 a SGB III erfasst. Eine Einbeziehung in den Anbindungsbereich des § 2 ATeilzG ist damit ausgeschlossen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund vermag es der Ausschuss rechtlich nicht zu beanstanden, dass der Petentin, die binnen der letzten fünf Jahre vor beabsichtigtem Beginn der Altersteilzeit lediglich an 919 Tagen in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden haben wird, Altersteilzeit nicht bewilligt werden konnte. Eine zu ihren Gunsten wirkende Ausnahmeregelung ist gesetzlich nicht vorgesehen.</p> <p>Zur Beurteilung der in der Eingabe aufgeworfenen Frage, ob das Altersteilzeitgesetz nicht eine stärkere Berücksichtigung von Elternzeiten vorsehen sollte, wird die Petition mit allen sachdienlichen Unterlagen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages überwiesen.</p> <p>Der Petent ist Berufssoldat und versieht seinen Dienst seit August 2001 in Schleswig-Holstein. Seine Tochter besuche die Klasse 5 einer Realschule. Trotz intensiver Unterstützung in Form von Nachhilfe, Aufbaukursen und häuslichem Lernen habe sie erhebliche Ausbildungslücken aufgebaut, sodass eine Versetzung in die Klasse 6 gefährdet sei. Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass seine Tochter die Klasse 5 im Ausnahmewege wiederholen könne, da er eine Querversetzung in die Klasse 6 einer Hauptschule vermeiden möchte.</p>
6	85-16 Rendsburg-Eckernförde Hochschulwesen; Zugangsberechtigung	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat nach Eingang der Eingabe des Petenten seine Ermittlungen aufgenommen und das Ministerium für Bildung und Frauen als Grundlage für seine Beratung um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p> <p>Nach dem Ermittlungsergebnis des Petitionsausschusses hat die Klassenkonferenz der Realschule am 23.06.2005 beschlossen, dass die Tochter des Petenten die Klassenstufe 5 der Realschule im Ausnahmefall wiederholen kann. Damit hat sich die Eingabe im Sinne des Petenten erledigt.</p> <p>Die Petentin begehrt die Zuerkennung einer allgemeinen Fachhochschulzugangsberechtigung. Diese werde ihr durch das Bildungsministerium wegen fehlender zweiter Fremdsprache bei der Anerkennung ihres DDR-Abiturs entgegen der Praxis in anderen Bundesländern verweigert. Wegen des Ablaufs der Einschreibefristen an der Fachhochschule für Sozialwesen dränge die Zeit, da sie sich fälschlicherweise auf die missverständliche Formulierung in der Gleichwertigkeitsbescheinigung des</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Bildungsministeriums verlassen habe, das Abitur der Petentin berechtige zum Studium der Ingenieurwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Mathematik, Physik und Informatik an den Universitäten und an den Fachhochschulen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt erfreut zur Kenntnis, dass auf seine Veranlassung hin das Ministerium für Bildung und Frauen seine Entscheidung in der Angelegenheit kurzfristig erneut überprüft hat und der Petentin rechtzeitig zum Ende der Einschreibefristen die allgemeine Fachhochschulzugangsberechtigung bescheinigt werden konnte. Der Ausschuss wünscht der Petentin ein erfolgreiches Studium.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Innenministerium

- 1 **2247-15**
Pinneberg
Bauwesen

Die Petentin teilt mit, auf dem benachbarten Aussenbereichsgrundstück sei ein Pferdestall ohne Baugenehmigung errichtet worden. Nunmehr sei dieses Gebäude unter dem Vorwand einer Asbestdachsanie rung umgebaut und erweitert worden. Die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Pinneberg habe hierzu eine Baugenehmigung erteilt. Den Drittwiderspruch der Petentin habe der Kreis zurückgewiesen, da sie in ihren Rechten nicht verletzt sei. Sie könne nicht nachvollziehen, dass eine erschlichene Baugenehmigung gültig sein solle.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.

Nach Abgabe der Stellungnahme des Innenministeriums zu der Beschwerdeangelegenheit haben sich im Rahmen der Vorermittlungen weitere Frage ergeben, so dass das Innenministerium um weitere Prüfungen und Abgabe einer ergänzenden Stellungnahme gebeten wurde. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen sind Nachbarrechte der Petentin nicht verletzt.

Der Petitionsausschuss hat sich jedoch im Rahmen seiner parlamentarischen Kontrollkompetenz mit der im Beschwerdefall erfolgten Genehmigungspraxis des Kreises Pinneberg befasst und die Vorgehensweise geprüft. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die Grundlage für Maßgaben sein könnten, die die Folge einer Beseitigung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens haben, sind für den Petitionsausschuss nicht ersichtlich. Der Ausschuss hat das Ergebnis der fachaufsichtlichen Prüfungen des Innenministeriums zur Kenntnis genommen und hält es nicht für erforderlich, dem Innenministerium hierzu eine Empfehlung abzugeben.

Das Innenministerium führt zudem aus, dass die bisherigen Ermittlungen des Landrates des Kreises Pinneberg als untere Bauaufsichtsbehörde den Verdacht der Petentin, das verfahrensgegenständliche Vorhaben werde abweichend von der erteilten Baugenehmigung als Wochenendhaus genutzt, nicht bestätigt hätten. Das Ministerium betont, gleichwohl den Landrat des Kreises Pinneberg als untere Bauaufsichtsbehörde gebeten zu haben, die Nutzung des Gebäudes wiederkehrend zu kontrollieren und die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen umgehend einzuleiten.

Der Petitionsausschuss tritt dieser Bitte bei und bedauert, sich darüber hinaus nicht für die Belange der Petentin einsetzen zu können.

- 2 **2307-15**
Rendsburg-Eckernförde
Bauwesen

Der Petent kann die Gründe der unteren Bauaufsichtsbehörde für eine nur teilweise Zustimmung zur geplanten Erweiterung seiner Wohnfläche auch nach abschließender Beratung seiner ursprünglichen Eingabe nicht nachvollziehen. Er beschwert sich ergänzend darüber, dass die Behörde eine Verwaltungsgebühr im Wider-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	2323-15 Lübeck Polizei	<p>spruchsverfahren erhebe, obwohl er seinen Widerspruch zurückgenommen habe. Die Behörde habe die Gebühr damit begründet, dass durch Abgabe einer Stellungnahme gegenüber dem Innenministerium im Rahmen des Petitionsverfahrens bereits mit der Bearbeitung der Angelegenheit begonnen worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die vom Petenten vorgetragene ergänzenden Gesichtspunkte auf der Grundlage einer weiteren Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die untere Bauaufsichtsbehörde die Gebührenfestsetzung vom 31.03.2005 aufgehoben hat. Der ergänzenden Eingabe des Petenten wurde somit abgeholfen. Darüber hinaus ist der Petitionsausschuss nicht erneut in eine inhaltliche Beratung der Angelegenheit eingetreten. Auf das Votum vom 1. März 2005 wird verwiesen. Ergänzend möchte der Petitionsausschuss dem Petenten jedoch die der Beratung zugrunde liegende Stellungnahme des Innenministeriums vom 16.02.2005 zur Kenntnis geben. Sollte dem Petenten die Sach- und Rechtslage weiterhin unklar geblieben sein, empfiehlt der Ausschuss dem Petenten, sich noch einmal direkt an die untere Bauaufsichtsbehörde zu wenden.</p> <p>Der Petent wendet sich wiederholt mit einer Beschwerde über die Lübecker Polizei an den Petitionsausschuss. Er beschwert sich diesmal im Wesentlichen über die örtlichen und persönlichen Sicherheitsvorkehrungen in der Dienststelle des 3. Polizeireviers Lübeck, durch die er sich diskriminiert fühlt. Zudem bemängelt er die Art und Weise der ihm gegenüber erfolgten Öffentlichkeitsarbeit zum Einbruchschutz.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Gegenvorstellung des Petenten zur Kenntnis genommen. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen sieht der Ausschuss davon ab, sein Votum vom 24.05.2005 zu erweitern. Im Nachgang zum Schreiben vom 31.05.2005 erhält das Innenministerium von der Gegenvorstellung des Petenten und diesem Beschluss eine Kopie zur Kenntnis.</p>
4	2344-15 Dithmarschen Ausländerangelegenheit; Bonitätsprüfung	<p>Die Petition ist dem Ausschuss über den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden. Der Petent beschwert sich über die Vorgehensweise einer Ausländerbehörde. Dort habe seine Ehefrau, eine aus der russischen Föderation stammende Deutsche, eine Einladung für zwei russische Staatsbürger auszusprechen und die gesetzlich geforderte Erklärung abgeben wollen, dass sie im Bedarfsfall für den Lebensunterhalt ihrer Gäste aufkommen werde. Anders als im vorangegangenen Jahr sei diesmal verlangt worden, dass sich auch der Petent selbst zur Kostenübernahme verpflichte.</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Er bedauert es – wie auch die Landesregierung – außerordentlich, dass die Ehefrau des Petenten aus dem Umstand, dass sie die nach § 84 des damals geltenden Ausländergesetzes erforderliche so genannte Verpflichtungserklärung nicht alleine abgeben konnte, den Schluss gezogen hat, dieses liege möglicherweise in einer durch ihren Akzent beflügelten Voreingenommenheit eines Sachbearbeiters der Ausländerbehörde begründet.

Rechtlich ist dessen Vorgehensweise jedoch nicht zu beanstanden. Für die Erteilung eines Visums konnte beziehungsweise kann eine Haftungsübernahme nur verlangt werden, wenn die einreisewillige Ausländerin oder der einreisewillige Ausländer selbst nicht in der Lage ist, während des beabsichtigten Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland für ihren oder seinen Lebensunterhalt einschließlich des ausreichenden Krankenversicherungsschutzes aufzukommen. Das vom Bundesgesetzgeber über die genannte Bestimmung verfolgte Ziel, das Gemeinwesen vor der Übernahme ihm vernünftigerweise nicht anzulastender Kosten zu bewahren, kann jedoch nur erreicht werden, wenn die Verpflichtungsgeberin – hier die Ehefrau des Petenten – die übernommenen Verpflichtungen aus eigenen, ihrer ausschließlichen Verfügung unterliegenden Mitteln bestreiten könnte. Wenngleich das Risiko eines Haftungsausfalls angesichts der offenkundigen Bereitschaft des Petenten, seine Frau uneingeschränkt am eigenen Einkommen teilhaben zu lassen, gerade hier ausgesprochen gering sein mag, bittet der Ausschuss um Verständnis, dass sich die Ausländerbehörde – ebenso wenig wie der Petitionsausschuss selbst – nicht über geltendes Recht hinwegsetzen darf, sondern das Vorliegen dieser Voraussetzung zu prüfen hat. Vor diesem Hintergrund ist das an den Petenten herangetragene Verlangen, sich ebenfalls zur Kostenübernahme zu verpflichten, keineswegs mit einer von ihm möglicherweise angenommenen negativen Einschätzung der Zahlungsmoral verbunden. Vielmehr ist es allgemeine Folge der sich aus dem Zivilrecht ergebenden, im Rechtsverkehr von der öffentlichen Verwaltung zu beachtenden Verfügungs- und Pfändungsbeschränkungen, die im Haftungsfalle bedeutsam werden können.

Angesichts des Umstandes, dass hier eine Einladung sowohl der Nichte als auch des Neffen des Petenten erfolgen sollte, ist es für den Ausschuss nachvollziehbar, dass der erwähnte Sicherungszweck nicht über den von dessen Ehefrau abzüglich eines gewissen Selbstbehaltes erzielten Verdienst alleine erreicht werden konnte.

Auch dass dem Petenten abverlangt wurde, zur Abgabe der Verpflichtungserklärung persönlich zu erscheinen, begegnet nach Auffassung des Ausschusses keinen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	2346-15 Herzogtum-Lauenburg Kommunalaufsicht; Abwassergebühren	<p>Bedenken. Eine auf ein solches Dokument gestützte Forderung ist nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckbar. Aus diesem Grunde ist es zwingend erforderlich, jeden Verpflichtungsgeber persönlich auf die Freiwilligkeit seiner Angaben und Nachweise, den Umfang der eingegangenen Verpflichtung sowie darauf hinzuweisen, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können. Wie bei der Abgabe einer Bürgschaft geschieht dieses letztlich zum Schutze des potenziellen Verpflichtungsgebers, der die Risiken seiner Erklärung einschätzen können muss. Abschließend begrüßt der Ausschuss, dass dem Petenten zwischenzeitlich weitere Informationen zu den rechtlichen Anforderungen zur Verfügung gestellt worden sind, die auch nach dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes inhaltlich im Wesentlichen weiter gelten. Für die vom Petenten angeregte Abänderung der gesetzlichen Vorgaben ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht der Schleswig-Holsteinische Landtag, sondern der Deutsche Bundestag zuständig. Sollte er es weiterhin für erforderlich halten, steht es ihm frei, sich diesbezüglich erneut an den dortigen Petitionsausschuss zu wenden.</p> <p>Der Petent kritisiert die durch die Gemeinde M. vorgenommene Gebührenerhebung. Die Gemeinde betreibt eine öffentlichen Abwasseranlage als Mischwasserkanalisation. Der gewählte Frischwassermaßstab sei rechtswidrig, da die angeschlossenen Grundstücke keinesfalls als gleichförmig anzusehen seien. Die Regenwasseranteile von den angeschlossenen Grundstücken blieben bei der Gebührenerhebung unbeachtet. Das Verwaltungsgericht Schleswig habe seiner Klage gegen die Gebührenbescheide zwischenzeitlich stattgegeben. Der Petent vermutet, verantwortliche Mitarbeiter des Amtes hätten die rechtswidrige Aufstellung der Satzung bewusst gestaltet bzw. zugelassen. Er bittet um Prüfung und um eine rechtskonforme Satzungsänderung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts beraten.</p> <p>Zunächst möchte der Petitionsausschuss darauf hinweisen, dass die Richterinnen und Richter nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss waren daher nicht berechtigt, im Rahmen des Petitionsverfahrens auf die Entscheidung des Gerichts Einfluss zu nehmen oder parallel dazu eine eigene Entscheidung zu treffen. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht der Klage des Petenten zwischenzeitlich stattgegeben und die Rechtswidrigkeit der Abwassergebührensatzung der</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
6	2353-15 Neumünster Spätaussiedlerangelegenheit; Zuweisung	<p>Gemeinde M. festgestellt hat. Das Innenministerium berichtet, dass die Gemeinde M. daher beabsichtigt, eine Satzung zu erlassen, die getrennt Gebühren für die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser vorsieht. Der Petitionsausschuss fordert die Gemeinde M. auf, diese Absicht nunmehr zeitnah umzusetzen. Inwieweit bestimmte Bedienstete des Amtes bewusst rechtswidrig und vorwerfbar gehandelt haben, ist eine Frage des Dienstrechts, die im Rahmen der Dienstaufsicht und nicht im Petitionsverfahren zu klären wäre. Die Dienstaufsicht obliegt dem jeweiligen Dienstvorgesetzten. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine bewusst willkürliche Vorgehensweise bestimmter Bediensteter des Amtes hat der Petitionsausschuss im Petitionsverfahren nicht festgestellt. Der Eingabe wird damit im Wesentlichen im Sinne des Petenten abgeholfen.</p> <p>Die Petentin beschwert sich über die mit Zuwendungsbescheiden vom 30.12.2004 vorgenommene Verteilung einer 19-köpfigen Spätaussiedlerfamilie auf insgesamt fünf Gemeinden. Die Familie habe Freunde in Pinneberg und daher den Wunsch geäußert, Pinneberg zugewiesen zu werden. Es sei allerdings eine Zuweisung in die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg erfolgt. Das Familienoberhaupt habe aufgrund der Situation einen Herzinfarkt erlitten. Die übrigen Familienmitglieder seien seelisch erkrankt. Die Petentin bittet den Petitionsausschuss sich dafür einzusetzen, dass die 19-köpfige Familie Pinneberg zugewiesen wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist die Vorgehensweise des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten rechtlich nicht zu beanstanden. Nach Auskunft des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten sei den Mitgliedern der Familie, für die sich die Petentin einsetzt, das Zuweisungsverfahren auf deutsch sowie auf russisch erklärt worden. Die Frage, ob bereits hier lebende Verwandte oder Freunde vorhanden seien, sei verneint und in den über das Gespräch gefertigten Beratungsbögen vermerkt worden.</p> <p>Das Innenministerium berichtet, dass dem Wunsche der Familienmitglieder nach einer gemeinsamen Zuweisung in einen Kreis, möglichst nur einer Gemeinde, seitens des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten nicht entsprochen werden konnte. Dies hätte zu einer starken Belastung einer einzelnen Gebietskörperschaft geführt. Die aufgenommenen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler nebst Familienangehörigen werden nach dem in § 7 Abs. 1 Ausländer- und Aufnahmeverordnung festgelegten Quotenschlüssel auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt. Vorrangiger Wunsch vieler Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler ist es, in den Hamburger</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	2369-15 Ostholstein Ausländerangelegenheit; Organspender	<p>Randbereich beziehungsweise in die kreisfreien Städte verteilt zu werden. Diese Gebietskörperschaften haben ihre Aufnahmeverpflichtung regelmäßig erfüllt oder gar übererfüllt. Eine Zuweisung der 19 Familienmitglieder nach Pinneberg hat nach dem Prüfungsergebnis des Petitionsausschusses zum Zeitpunkt der Verteilung am 30.12.2004 nicht erfolgen können, weil der Kreis Pinneberg seine Aufnahmequote bereits erfüllt hatte. Dem Petitionsausschuss war es daher nicht möglich, sich für eine Änderung der vorgenommenen Verteilungsentscheidungen einzusetzen.</p> <p>Der Ausschuss weist auf die Bestandskraft der verfahrensgegenständlichen Zuweisungsbescheide nach Klagerücknahme.</p> <p>Der Petent ist nigerianischer Abstammung, besitzt jedoch die deutsche Staatsbürgerschaft. Er trägt vor, dass er unter totalem Nierenversagen leide und dringend auf eine Nierentransplantation angewiesen sei. Seine Chancen auf eine Organspende seien jedoch sehr schlecht, da er ein durch seine nigerianische Abstammung in Europa seltenes HLA-Muster (Gewebe-merkmale) habe. Sein Bruder in Nigeria sei bereit, ihm eine Niere zu spenden, versuche jedoch seit einem Jahr vergeblich, ein Einreisevisum der deutschen Botschaft zu bekommen.</p> <p>Die Entscheidung, den Bruder des Petenten nicht zum Zwecke der Organspende in die Bundesrepublik Deutschland einreisen zu lassen, wurde durch die deutsche Botschaft in Nigeria getroffen. Somit fällt die Angelegenheit in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt begründend zur Kenntnis, dass das Innenministerium seine Kontakte zum Auswärtigen Amt genutzt hat, um dem Petenten unbürokratisch und zügig weiterzuhelfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich die Petition damit im Sinne des Petenten erledigt hat. Sollte dies jedoch nicht der Fall sein, steht es ihm frei, sich mit seinem Anliegen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, zu wenden.</p>
8	2377-15 Hessen Zweitwohnungssteuer	<p>Der Petent ist Eigentümer einer Zweitwohnung auf Nordstrand, welche er zeitweise bewohnt und auch an Feriengäste vermietet. Er hat Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Höhe der von der Gemeinde erhobenen Zweitwohnungssteuer und stellt die Sinnhaftigkeit einer derartigen Steuer generell in Frage. Ferner sei es für ihn fragwürdig, ergänzend hierzu noch zu einer Jahreskurabgabe herangezogen zu werden, da bereits seine Gäste Kurtaxe entrichten müssten. Die Ortsansässigen seien von diesen Abgabenforderungen nicht betroffen, wodurch er als Ortsfremder wirtschaftlich benachteiligt sei. Die unterschiedliche Vorgehensweise stelle einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz dar.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.

Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann der Petitionsausschuss die Vorgehensweise der Gemeinde Nordstrand bzw. der Amtsverwaltung rechtlich nicht beanstanden. Die seitens des Amtes in mehreren Schreiben und Bescheiden gegenüber dem Petenten dargelegte Rechtsauffassung ist rechtlich vertretbar und begegnet auch nach einer kommunalaufsichtsrechtlichen Prüfung des Innenministeriums keinen rechtlichen Bedenken. Der Ausschuss merkt an, dass der Petent gegen die Bescheide bzw. Widerspruchsbescheide keine weiteren rechtlichen Schritte eingelegt hat, sodass diese Bestandskraft erlangt haben.

Für den Petitionsausschuss haben sich im Rahmen seiner Prüfung keine Gesichtspunkte ergeben, die ein Wiederaufgreifen der Verfahren bzw. eine Aufhebung oder Änderung der Bescheide rechtfertigen könnten.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass der Petent eine Abschaffung der Zweitwohnungssteuer begehrt. Gleichwohl nimmt er davon Abstand, sich für eine Änderung der entsprechenden Vorschrift im Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) auszusprechen. Es bleibt in das Ermessen der Gemeinde gestellt, die Zweitwohnungssteuer auf der Grundlage ihres Ortsrechts zu erheben. Das Ortsrecht ist und bleibt rechtlich/gerichtlich überprüfbar.

Einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt. Nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Nordstrand sind auch Ortsansässige zweitwohnungssteuerpflichtig, soweit sie im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehaben. Der Petent hat in seiner Eingabe nicht vorgetragen, dass die Gemeinde einzelne Ortsansässige entgegen der Satzung nicht veranlagt, oder einen entsprechenden Nachweis, der dies belegt, erbracht. Nach dem Prüfungsergebnis des Petitionsausschusses gibt es keine Hinweise für eine nicht satzungskonforme Vorgehensweise der Gemeinde.

Zur Kurabgabe merkt der Petitionsausschuss an, dass diese gemäß § 10 Abs. 2 KAG von allen Personen erhoben wird, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd), und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Eine Kurabgabepflicht für Ortsansässige ist danach nicht vorgesehen. Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 KAG können nur Gemeinden, die als Kur- und Erholungsort anerkannt sind, für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Er-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	2401-15 Pinneberg Bauwesen; Denkmalpflege	<p>holungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Kurabgabe erheben. Die Erhebung der Kurabgabe kann ebenfalls nur auf der Grundlage einer kommunalen Satzung erfolgen. Dazu hat die Gemeinde ihren kurabgabefähigen Aufwand zu ermitteln. Sie trägt dabei einen meist nicht unerheblichen Gemeindeanteil, der durch Steuereinnahmen aus dem Gemeindehaushalt finanziert wird. Die Ortsansässigen sind über ihren Gemeindesteueranteil so an den Kosten öffentlicher Kureinrichtungen beteiligt.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass Schleswig-Holstein ein Urlaubsland ist und der Tourismus einen nicht unbedeutenden Wirtschaftsfaktor darstellt. Die Kurabgabe kann nur von Gemeinden erhoben werden, die als Kur- und Erholungsort anerkannt sind. Die Zweitwohnungssteuer kann unabhängig davon in allen Gemeinden des Landes erhoben werden. Der Ausschuss gibt zu bedenken, dass für viele Ortsansässige der Kur- bzw. Erholungsorte, insbesondere auf den schleswig-holsteinischen Inseln, der Tourismus die Haupteinnahmequelle oder zumindest eine wichtige Einnahmequelle ist. Der Petent erhält zur weiteren Darlegung der Rechtslage eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums zur Kenntnis.</p> <p>Die Petentin möchte mit ihrer Eingabe erreichen, dass eine unter Denkmalschutz stehende Wassermühle aus dem Jahre 1791 weiterhin erhalten bleibt. Grundstück und Mühle stehen im städtischen Eigentum. Der Petitionsausschuss solle sich für die Umsetzung eines gastronomischen Konzepts eines aktuellen Investors einsetzen und damit den befürchteten Abriss verhindern. Ein Bürgerentscheid zum vorläufigen Erhalt des Bauwerks sei aufgrund einer willkürlich ungünstigen Terminierung durch die Stadt erfolglos verlaufen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin und des von ihr vertretenen Vereins einsetzen.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Petitionsausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Veräußerung von städtischem Grundvermögen eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit ist. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Städten und Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch der Petitionsausschuss hat diese Eigenverantwortung, der ein sehr hoher Stellenwert beigemessen wird, zu respektieren. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße hat der Petitionsausschuss im Rahmen der Veräußerungsbemühungen des Bauernmühlenareals seitens der Stadt P. nicht festgestellt.</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
10	2-16 Bayern Kommunalabgaben	<p>Der Ausschuss konnte sich daher im Petitionsverfahrens nicht für die Realisierung des gastronomischen Konzepts „Gläserne Brauerei“ des nunmehr zurückgetretenen Investors aussprechen. Aus den gleichen Gründen kann der Petitionsausschuss auch nicht auf die Stadt P. einwirken, andere von der Petentin befürwortete Konzepte für das Bauernmühlenareal zu realisieren. Gleichwohl hält es der Petitionsausschuss insbesondere im Hinblick auf die Attraktivität des Landes bzw. der Region für unbedingt erstrebenswert, alte historische Bausubstanz zu erhalten und schließt sich der Empfehlung des Landesamtes für Denkmalpflege gegenüber der Stadt P. an, weiter zu versuchen, einen Investor zu finden.</p> <p>Abschließend merkt der Petitionsausschuss zur Kritik der Petentin hinsichtlich der Terminierung des Bürgerentscheides an, dass dieser nach § 8 Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung „unverzüglich“ nach der abschließenden Zulässigkeitsentscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 16 g Abs. 5 Gemeindeordnung stattzufinden hat. Die Terminierung auf den 12.12.2004 war nach dem Prüfungsergebnis des Innenministeriums zulässig. Ein Termin im Februar 2005 in Verbindung mit der Landtagswahl, wie von der Petentin gewünscht, wäre nach Auskunft des Innenministeriums nicht unverzüglich und damit zu spät gewesen. Der Petitionsausschuss kann die Rechtsauffassung des Innenministeriums nicht beanstanden.</p> <p>Die Petentin führt aus, für die Jahre 2001 bis 2004 zu einer doppelten Wassergrundgebühr herangezogen worden zu sein. Dies habe sie zufällig festgestellt. Aus den Gebührenbescheiden sei die Erhebung der doppelten Grundgebühr nicht hervorgegangen. Sie empfindet es als nicht gerechtfertigt, dass der Zweckverband ihrem Widerspruch nur für das Jahr 2004 stattgegeben habe und sich hinsichtlich der Gebührenbescheide für die Jahre 2001 bis 2003 auf die Bestandskraft zurückziehe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass die verfahrensgegenständlichen Gebührenbescheide des Zweckverbandes nicht hinreichend begründet und damit rechtswidrig waren. Heranziehungsbescheide müssen für den Adressaten nachvollziehbar und nachrechenbar sein. Das ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Die Petentin hat die doppelte Erhebung der Grundgebühr nicht erkennen können und daher erst später Rechtsbehelfe einlegen können. Die Beschwerde ist insoweit begründet.</p> <p>Nach Ansicht des Petitionsausschusses hat die Petentin einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 118 a Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz, da neue Beweismittel vorliegen. Die Petentin war gemäß § 118 a</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	20-16 Neumünster Ausländerangelegenheit; Staatsangehörigkeit	<p>Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz auch ohne grobes Verschulden außerstande, die Rechtswidrigkeit der Gebührenbescheide zu erkennen, da der Zweckverband die auf die einzelne Wohneinheit entfallenden Beträge nicht gesondert ausgewiesen hat.</p> <p>Die teilweise Rücknahme der Gebührenbescheide für die Jahre 2001 bis 2003 liegt im Ermessen des Zweckverbandes. Es ist grundsätzlich möglich und zulässig, dass eine Behörde zwar zu der Erkenntnis gelangt, dass der überprüfte Bescheid rechtswidrig ist, gleichwohl aber die Rücknahme (ganz oder teilweise) ablehnt. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Zweckverband entschieden hat, unanfechtbare Gebührenbescheide grundsätzlich nicht abzuändern, da die Kontrolle der Sachverhalte für zurückliegende Zeiträume schwierig und zeitaufwändig ist. Für den Petitionsausschuss ist diese Vorgehensweise im EDV-unterstützten Gebührenerhebungsbereich mit seiner großen Anzahl von Fällen zwar pragmatisch und ökonomisch. Die Vorgehensweise begegnet in der Pauschalität jedoch den Bedenken des Ausschusses, da offenbar ein Ermessensnichtgebrauch vorliegt.</p> <p>Der Petitionsausschuss spricht sich daher dafür aus, dass der Zweckverband seine Gebührenbescheide dahingehend ändert, dass für die Gebührenpflichtigen die Anzahl der Einheiten erkennbar ist. Zudem bittet der Petitionsausschuss den Zweckverband ein Wiederaufgreifen des Verfahrens sowie die teilweise Rücknahme der Gebührenbescheide für die Jahre 2001 bis 2003 unter den o.g. Gesichtspunkten zu prüfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hofft der Eingabe damit abhelfen zu können.</p> <p>Der seit 1997 in der Bundesrepublik Deutschland lebende 34-jährige Petent ist russischer Staatsangehöriger. Er bittet den Ausschuss, ihm zur Ausstellung eines deutschen Staatsangehörigkeitsausweises zu verhelfen, den seine Mutter bereits 1993 erhalten habe. Die dazu erforderlichen Unterlagen könne er indes nicht vorlegen, da sie ihm abhanden gekommen seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Er kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.</p> <p>Ein deutscher Staatsangehörigkeitsausweis darf nur demjenigen ausgestellt werden, der Inhaber der deutschen Staatsangehörigkeit ist. Diese wiederum kann nur über die in § 3 des Staatsangehörigkeitgesetzes aufgezeigten Wege erlangt werden. Da die Mutter des Petenten erst seit 1996 deutsche Staatsangehörige ist, eine Kraft der Geburt erworbene Staatsbürgerschaft des Petenten mithin ausgeschlossen ist, kommt in seinem Falle – neben einer an strengere rechtliche Voraussetzungen geknüpften Einbürgerung – nur die Ausstellung einer vom Bundesverwaltungsamt zu erteilenden Be-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	24-16 Schleswig-Flensburg Abwassergebühren; Wasserzähler	<p>scheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) in Betracht. Da der Petent seinerzeit nicht in das entsprechende Verfahren seiner Mutter und den daraus hervorgegangenen Aufnahmebescheid einbezogen worden ist, muss er eigenständig seine Anerkennung als Spätaussiedler betreiben. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss darauf hin, dass die Beweislast für den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit beim Petenten liegt, der alle für die Erteilung eines Staatsangehörigkeitsausweises notwendigen Unterlagen beizubringen hat. Vor diesem Hintergrund ist die ablehnende Entscheidung der zuständigen Ausländerbehörde rechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nicht befugt, die Vorgehensweise des Bundesverwaltungsamtes zu untersuchen.</p> <p>Der Petent führt aus, dass die Abwassergebühr in der Gemeinde S. bisher nach dem Einwohnergleichwert berechnet worden sei. Nunmehr habe das Amt S. eine neue Satzung erlassen, nach der die Abwassergebühr über den Frischwasserverbrauch der Haushalte abgerechnet werden solle. Dies habe zur Folge, dass die Grundstückseigentümer bisher nicht vorhandene Wasseruhren eigens zur Abwassergebührenberechnung installieren müssten. Dies sei mit Kosten von bis zu 2.000 € verbunden, welches das 20-Fache des Jahresbeitrages nach der vorherigen Satzung betrage. Der Petitionsausschuss möge sich für eine Fortsetzung der Abwassergebührenermittlung nach dem Einwohnergleichwert einsetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten und die der „Initiative gegen Wasseruhren“ einsetzen.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Zunächst merkt der Ausschuss an, dass die Aufgabe der Abwasserbeseitigung sowie die Erhebung von Abwassergebühren eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit ist. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Ämtern und Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen hat der Petitionsausschuss einen derartigen Rechtsverstoß nicht festgestellt. Die vorherige Abwassergebührensatzung hat zum 31.12.2004 ihre Gültigkeit verloren, sodass zwingend eine neue Satzung zu erlassen war.</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	43-16 Segeberg Bauwesen; Bauleitplanung	<p>Nach summarischer Prüfung des Innenministeriums haften der neue Abwasser- und Abwassergebührensatzung des Amtes S. vom 21.2.2005 keine Rechtsmängel an. Der zugrunde gelegte Wasserverbrauchsmaßstab ist als zulässiger und geeigneter Wahrscheinlichkeitsmaßstab zur Bemessung der Abwassergebühren in Kommentierung und Rechtsprechung anerkannt. Auch wenn der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten nachvollziehen kann, kommt es auf seine Akzeptanz dieses Maßstabs nicht an. Nach der Rechtsprechung bestehen keine rechtlichen Bedenken dagegen, wenn Grundstückseigentümer, die ihr Trink- und Brauchwasser aus eigenen Brunnen beziehen, durch Satzungsregelung zum Einbau einer geeichten Wasseruhr verpflichtet werden. Denn nur mit der Hilfe dieser Messvorrichtung kann die Gemeinde die von ihr den einzelnen Grundstückseigentümern erbrachte Leistung, die Beseitigung des auf ihrem Grundstück anfallenden Abwassers, zuverlässig individuell nach dem anerkannten Frischwassermaßstab zurechnen.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann sich nicht für eine weitere Anwendung des Einwohnergleichwertes als Maßstab für die Berechnung der Abwassergebühren und eine entsprechende Satzungsänderung im Sinne der Eingabe aussprechen, da dieser auch durch ein Urteil des Obergerichtspräsidenten Lüneburg vom 16.2.1990 für ungeeignet angesehen wurde und damit rechtswidrig ist.</p> <p>Das Amt S. berichtet, dass seit über 20 Jahren sowohl bei Neubauten als auch bei Reparaturen Vorrichtungen für den Einbau von Wasseruhren angebracht würden. Der Einbau der Wasseruhren laufe seit April 2005 klaglos. Zur Abmilderung der Kosten, die den Bürgern durch die Umrüstung entstünden, habe die Gemeinde S. die Kosten der Wasseruhren und den Einbau bei vorhandener Vorrichtung übernommen. In einer Einwohnerversammlung am 22.2.2005 seien die Bürger S. hierüber informiert worden. Die vom Petenten angesprochene teure Umrüstung sei dem Amt bisher nicht bekannt geworden. Das Amt teilt mit, dass in solchen Fällen sicherlich eine einvernehmliche Lösung gefunden werden könne. Der Petitionsausschuss begrüßt dies und empfiehlt dem Petenten und den Mitgliedern der „Initiative gegen Wasseruhren“, sich zur Klärung der Problematik an das Amt S. zu wenden.</p> <p>Der Ausschuss geht davon aus, dass der Petition damit zumindest teilweise abgeholfen wird.</p> <p>Der Petent und seine Familie sind mit erstem Wohnsitz in einem Wochenendhaus gemeldet. Er beklagt die in einer B-Plan-Änderung der Gemeinde B. neu festgesetzten Baugrenzen. Obwohl er eines der größten Grundstücke im B-Plan-Gebiet besitze, sei hierfür eine der kleinsten bebaubaren Flächen festgesetzt worden. Diese Festsetzungen hinderten ihn, einen dringend benötigten Anbau zu realisieren. Er bittet den Petitionsausschuss, sich für eine erweiterte Grenzföhrung einzusetzen.</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.

Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.

Bebauungspläne sind von den Kommunen im Rahmen ihrer durch Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz garantierten Planungshoheit in eigener Verantwortung aufzustellen. Dazu gehören auch Entscheidungen über planerische Inhalte eines Bebauungsplanes. Der Petitionsausschuss hat diese Eigenverantwortung, der ein hoher Stellenwert beigemessen wird, zu respektieren. Offenkundige Verfahrensmängel oder Rechtsverstöße des verfahrensgegenständlichen Bauleitplanes sind weder für das Innenministerium noch den Petitionsausschuss erkennbar. Der Petitionsausschuss kann der Gemeinde B. daher nicht empfehlen, die Baugrenzen im Sinne der Eingabe abzuändern.

Soweit der Petent weiterhin der Auffassung ist, dass der betreffende Bauleitplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder Mängel aufweist, besteht die Möglichkeit – soweit ein persönlicher Nachteil zu definieren ist – den Bauleitplan durch ein Normenkontrollverfahren gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung vor dem Obergericht Schleswig prüfen zu lassen.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass sich das beabsichtigte Vorhaben des Petenten in einem Wochenendhausgebiet befindet. Nach dem Landesraumordnungsplan 1998 soll die Grundfläche von Wochenendhäusern maximal 60 qm betragen. Die Gebäudegröße wird im verfahrensgegenständlichen Bebauungsplan vielmehr durch die Festsetzung der maximal überbaubaren Grundfläche (die Gemeinde B. hat hier bereits 70 qm festgelegt), der Firsthöhe und der Dachneigung begrenzt. Dies gilt im gesamten B-Plan-Gebiet gleichermaßen für alle Grundstücke. Einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

Nach Ansicht des Innenministeriums, der sich der Petitionsausschuss anschließt, ist es erstaunlich, dass die Gemeinde B. dem Petenten schriftlich bestätigt hat, dort dauerhaft wohnen zu können, obwohl es sich hier um ein Wochenendhausgebiet handelt. Begünstigende Vorschriften im Baurecht sind weder dem Innenministerium noch dem Petitionsausschuss bekannt. Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Amt B. daher, künftig von derartigen Bestätigungen abzusehen.

In zahlreichen Petitionsverfahren wurde dem Petitionsausschuss dargelegt, dass vergleichbare „Bescheinigungen“ auch anderer Ämter und Gemeinden schon zu großen Missverständnissen bis hin zu massiven existenziellen Problemen geführt haben. Daher bittet der Petitionsausschuss die Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Segeberg, diesen Vorgang zu prüfen und gegebenenfalls alle Ämter im Kreisgebiet über die Rechtsla-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
14	58-16 Bayern Straßenverkehrswesen; Geschwindigkeitsbegrenzer	<p>ge zu informieren. Der Ausschuss stellt der Kommunal- aufsichtsbehörde eine Kopie des Schreibens des Amtes zur Verfügung.</p> <p>Der Petent beschwert sich darüber, dass sich zahlreiche Verkehrsteilnehmer nicht an die Geschwindigkeitsbe- grenzungen hielten und ihn durch riskante Überholma- növer in gefährliche Situationen brächten. Er sehe den Staat in der Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass alle Verkehrsteilnehmer die Geschwindigkeitsbegrenzungen einhielten. Zudem fordert er den Gesetzgeber dazu auf, die seiner Auffassung nach vorgenommenen Manipula- tionen der in Lkw zu installierenden Geschwindigkeits- begrenzer zu unterbinden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten, soweit sie in seinen Zuständigkeitsbereich fällt.</p> <p>Der Ausschuss möchte zunächst anmerken, dass die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Geschwindigkeits- begrenzern und ihre Benutzung auf die Richtlinie 92/6/EWG zurückzuführen ist, welche in § 57 c StVZO in nationales Recht umgewandelt wurde. Grundsätzlich müssen danach alle Kraftomnibusse, Lkw, Zugmaschi- nen und Sattelzugmaschinen mit einer zulässigen Ge- samtmasse von jeweils mehr als 3,5 t mit einem Geschwindigkeitsbegrenzer ausgerüstet sein. Der Geschwindigkeitsbegrenzer ist gemäß § 57 Abs. 1 Zif- fer 2 StVZO bei Lkw, Zugmaschinen und Sattelzugma- schinen auf eine Höchstgeschwindigkeit – einschließlich aller Toleranzen – von 90 km/h einzustellen. Gemäß Absatz 5 muss der Geschwindigkeitsbegrenzer so be- schaffen sein, dass er nicht ausgeschaltet werden kann. Darüber hinaus regelt § 57 d StVZO den Einbau und die Prüfung von Geschwindigkeitsbegrenzern. Dies ist nur durch die Fahrzeughersteller, die Hersteller von Geschwindigkeitsbegrenzern und Beauftragte der Her- steller und von diesen ermächtigte Werkstätten zuläs- sig. Durch eine mitzuführende Bescheinigung sind vor- schriftsmäßiger Einbau, jede Reparatur, jede Änderung von Wegdrehzahl, Reifenumfang oder Kraftstoffzufüh- rungseinrichtung nachzuweisen.</p> <p>Im Rahmen der polizeilichen Verkehrsüberwachung wird die Einhaltung dieser Vorschriften kontrolliert und bei Verstößen zur Anzeige gebracht, die als Verkehrsord- nungswidrigkeiten verfolgt werden. Mittels des polizeili- chen Kontrollberichts muss bei Veränderungen des Geschwindigkeitsbegrenzers oder der einflussnehmen- den Einrichtung der ursprüngliche Zustand wieder her- gestellt/nachgewiesen werden.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfung kann der Petitionsausschuss die diesbezügliche Vorge- hensweise der schleswig-holsteinischen Polizei in Art und Umfang nicht beanstanden. Der vom Petenten dar- gestellte Sachverhalt, der durchaus im Verkehr zu beob- achten ist, wird im Rahmen der polizeilichen Verkehrs-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>überwachung kontrolliert, und auch ansonsten werden Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass sich der Petent im Wesentlichen über die Verhaltensweisen privater Personen beschwert. Die Durchführung der geforderten staatlichen Kontrolle dieses persönlichen Verhaltens sowie eine entsprechende Sanktionierung ist in dem vom Petenten gewünschten Umfang losgelöst davon, dass sie nicht finanzierbar ist, rechtlich nicht zulässig.</p> <p>Hinsichtlich seiner Forderung an den Gesetzgeber weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Straßenverkehrszulassungsordnung, die die von der Beschwerde betroffenen Sachverhalte regelt, eine bundesrechtliche Norm ist. Der Petitionsausschuss kann keinen Einfluss auf die Gestaltung von Bundesrecht nehmen.</p> <p>Soweit mit der Petition die Forderung an den Bundesgesetzgeber erhoben wird, Maßnahmen gegen das Manipulieren von Geschwindigkeitsbegrenzern vorzunehmen, weist der Petitionsausschuss abschließend darauf hin, dass die Bundestagsfraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN über die Bußgeldbewährung zu dem § 57 c und d StVZO hinaus zurzeit einen Gesetzentwurf zur strafrechtlichen Sanktionierung des Missbrauchs von Wegstreckenzählern und Geschwindigkeitsbegrenzern (Bundestags-Drucksache 15/5315 vom 19.04.05) auf den Weg gebracht haben.</p>
15	64-16 Pinneberg Ausländerangelegenheit; Niederlassungserlaubnis	<p>Die 17 und 18 Jahre alten Petenten sind 1994 mit ihren Eltern aus dem Libanon ins Bundesgebiet mit der Bitte um Asyl eingereist. Sie führen aus, dass das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Asylanträge abgelehnt habe. Seither seien sie unter der Aufforderung zur Ausreise geduldet worden. Sie hielten sich bereits seit elf Jahren im Bundesgebiet auf und beendeten jetzt den Realschul- bzw. Hauptschulbesuch mit einem entsprechenden Abschluss. Nach dem langen Aufenthalt in Deutschland sei für sie eine Rückkehr in den Libanon wegen der zu erwartenden Reintegrationsprobleme unzumutbar. Daher ersuchen die Petenten um die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Rahmen seiner Ermittlungen eine Stellungnahme des Innenministeriums eingeholt und die Eingabe auf der Grundlage der von den Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte beraten.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen hat sich für den Petitionsausschuss kein Spielraum ergeben, der ihm eine Empfehlung an die Ausländerbehörde, Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen, ermöglicht.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zur Ablehnung der Asylanträge vom 10.05.2005 nach erfolglosem Klagverfahren vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht bestandskräftig ist. Die Petenten sind vollziehbar ausreisepflichtig. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist der Petitionsausschuss gehindert, diese gerichtliche Entschei-</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	68-16 Dithmarschen Bauwesen: Erschließungskosten	<p>derung des Verwaltungsgerichts vom 22.03.1996 abzuändern oder aufzuheben.</p> <p>Nach dem nicht zu beanstandenden Prüfungsergebnis des Innenministeriums ist die Erteilung der angestrebten Aufenthaltserlaubnis nach § 10 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz ausgeschlossen. Danach besteht vor der Ausreise – außer in Fällen eines Anspruchs auf einen Aufenthaltstitel – ein Erteilungsverbot, wenn der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde. Dies ist vorliegend auch für die Mutter der Petenten und die Petenten der Fall, da nach dem Bundesamtsbescheid wegen fehlender eigener Aslygründe „<i>ebenso zu entscheiden</i>“ war, wie bei dem Vater der Petenten. Neben dem Erteilungsverbot nach § 10 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz sprechen zudem weitere Gründe gegen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass den Petenten als einzige Möglichkeit die Anrufung der Härtefallkommission nach § 23 a Aufenthaltsgesetz verbleibt. Wenn diese feststellt, dass dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit im Bundesgebiet rechtfertigen, kann sie ein Härtefallersuchen an die oberste Landesbehörde richten. Diese kann dann abweichend von den im Aufenthaltsgesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen anordnen, dass die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt davon Abstand, einer etwaigen Entscheidung der Härtefallkommission vorzugreifen. Das Petitionsverfahren kann das Verfahren bei der Härtefallkommission nicht ersetzen. Den Petenten wird daher anheim gestellt, die Härtefallkommission (Härtefallkommission beim Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel) anzurufen und ihr Anliegen dort vorzutragen.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petenten einsetzen zu können.</p> <p>Der Petent wendet sich in einer Grundstücksangelegenheit an den Petitionsausschuss. Er ist der Auffassung, dass die Stadt H. im Rahmen der Veräußerung eines Bauplatzes an ihn Erschließungsbeiträge doppelt erhoben habe. Er wirft der Stadt H. vor, sie habe ihre Machtposition missbräuchlich ausgenutzt und ihn zu einem entsprechenden Änderungskaufvertrag genötigt. Der Petent bittet den Petitionsausschuss, eine außergerichtliche Einigung hinsichtlich der Rückerstattung der Erschließungsbeiträge herbeizuführen</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
17	69-16 Stormarn Ausländerangelegenheit	<p>Die vom Petenten vorgetragene Grundstücksangelegenheit ist dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltung zuzuordnen. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleistet den Städten und Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Dem Petitionsausschuss verbleibt kein Spielraum für zweckmäßige Erwägungen. Inwieweit die Vorgehensweise der Stadt H. in der vorgelegten Angelegenheit rechtmäßig war, ist derzeit noch Gegenstand gerichtlicher Prüfungen. Das Landgericht Itzehoe hat sich mit dem Sachverhalt, der Gegenstand der Petition ist, befasst und mit noch nicht rechtskräftigem Urteil vom 15. April 2005 den vom Petenten geltend gemachten Erstattungsanspruch nicht festgestellt. Der Petitionsausschuss verweist auf die Entscheidungsbegründung des Gerichts.</p> <p>Dazu merkt der Petitionsausschuss an, dass nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann einer Entscheidung der Berufungsinstanz in der Angelegenheit nicht vorgreifen und verweist auf den Ausgang des Gerichtsverfahrens.</p> <p>Die Petentin ist im Dezember 1994 aus dem Kosovo eingereist und hat als politischer Flüchtling ein unbegrenztes Aufenthaltsrecht. Sie führt aus, sie sei im September 2003 zwecks Eheschließung aus Deutschland ausgereist. Sie wendet sich dagegen, dass die deutsche Auslandsvertretung die Erteilung eines Einreisevisums an ihren Ehemann mit der Begründung, die am 17.09.2003 im Kosovo geschlossene Ehe sei eine Scheinehe, abgelehnt habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin einsetzen. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist die Verfahrensweise der Ausländerbehörde, soweit diese von der Eingabe der Petentin überhaupt berührt ist, fachaufsichtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass über die Klage gegen die Nichterteilung des Einreisevisums vor dem Verwaltungsgericht in Berlin noch immer nicht entschieden worden ist. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist aus</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
18	74-16 Kiel Polizei	<p>verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann daher nur auf das Antwortschreiben des Innenministeriums vom 25.02.2005 verweisen und der Petentin nochmals empfehlen, mithilfe Ihres Rechtsanwaltes im Rahmen des Verfahrens die von den Behörden dargelegten Gründe für die Annahme einer Scheinehe zu entkräften.</p> <p>Der Petent führt aus, er sei im Rahmen einer Verkehrskontrolle von einem Polizeibeamten unzutreffend beschuldigt worden, unangeschnallt in seinem Pkw gefahren zu sein. Er habe den Gurt erst vor den Augen des Beamten gelöst. Der Petent möchte die falschen Anschuldigungen des Polizeibeamten nicht hinnehmen. Eine Dienstaufsichtsbeschwerde habe zu keinem Erfolg geführt. Daher bittet er den Petitionsausschuss um Prüfung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums.</p> <p>Im Rahmen des Petitionsverfahrens bestätigt der beschwerte Polizeibeamte in seiner dienstlichen Stellungnahme ausdrücklich, dass der Petent sein Fahrzeug ohne Sicherheitsgurt geführt habe. Für den Petitionsausschuss haben sich keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte ergeben, die belegen, dass die Aussage des Beamten wahrheitswidrig war. Der Ausschuss hat sich daher nicht für die Einstellung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens aussprechen können.</p> <p>Das Innenministerium bemerkt zutreffend, dass eine beim Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages eingelegte Petition ein gerichtliches Verfahren nicht ersetzen kann.</p> <p>Der Ausschuss stellt dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums zur Kenntnisnahme zur Verfügung.</p>
19	80-16 Rendsburg-Eckernförde Personalangelegenheit; Polizei	<p>Die Petentin ist nach abgeschlossener Ausbildung zum 01.10.1999 zur Kriminalkommissarin ernannt worden. In der Zeit vom 27.09.1999 bis zum 01.02.2004 befand sie sich im Mutterschutz und in der Elternzeit, an die sich eine Beurlaubung zum Zwecke der Kinderbetreuung bis zum 31.08.2004 anschloss. Seit dem 01.09.2004 versieht die Petentin ihren Dienst bei einer Polizeidienststelle in Teilzeit. Ihre Lehrgangskollegen seien bereits seit langem befördert worden. Nach ihren Erkundigungen stünde ihrer Beförderung das Fehlen einer entsprechenden Beurteilung entgegen. Dieses Versäumnis sei nicht nachholbar. Die Petentin bittet den Ausschuss um Prüfung, ob diese Auskunft zutreffe.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
20	98-16 Nordfriesland Straßenverkehrswesen; Bußgeldbescheid	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann der Petitionsausschuss nicht beanstanden, dass die Petentin nach Abschluss ihres Studiums in der Laufbahn des gehobenen Dienstes noch keine Beurteilung erhalten hat.</p> <p>Das Innenministerium berichtet, dass die Petentin zum Zeitpunkt des Eintritts in den Mutterschutz ihren Dienst bei der Kriminalpolizeidienststelle lediglich vom 01.08. bis 26.09.1999 versehen habe. Damit habe noch nicht einmal ein Zeitraum von zwei Monaten zugrunde gelegen, welcher eine Beurteilung der Petentin in einer für sie neuen Funktion nicht gerechtfertigt hätte. Die Richtlinie schließe eine Beurteilung zudem sogar aus.</p> <p>Weiter berichtet das Innenministerium, dass sich die Petentin zum Stichtag der letzten Regelbeurteilung am 01.10.2004 erst einen Monat wieder aktiv im Dienst befunden habe. Auch hier habe noch kein beurteilungsfähiger Zeitraum vorgelegen, auf dessen Grundlage eine belastbare Beurteilung hätte gefertigt werden können.</p> <p>Nach Auffassung des Innenministeriums ist die tatsächliche zwölfmonatige Bewährungszeit der Petentin zum 01.09.2005 beendet. Der Ausschuss hat begrüßend zur Kenntnis genommen, dass die Petentin nunmehr zu diesem Zeitpunkt eine Beurteilung erhält. Für die Erstellung einer rückwirkenden Beurteilung konnte sich der Ausschuss nicht einsetzen, da hierfür kein rechtlicher Spielraum gegeben ist.</p> <p>Das Innenministerium weist darauf hin, dass das Kabinett Beförderungen in der Landesverwaltung zurzeit durch Kabinettsbeschluss bis zum 30.11.2005 unterbunden hat. Ob eine Beförderung der Petentin tatsächlich nach Vorliegen einer belastbaren Beurteilung erfolgen könne, sei nach den Ausführungen des Innenministeriums von den erst am Ende des Jahres absehbaren haushaltsrechtlichen Möglichkeiten abhängig. Darüber hinaus seien auch für Beförderungen in das Statusamt A 10 Auswahlentscheidungen nach dem Prinzip der Bestenauslese zu treffen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Innenministerium die Personalverwaltung gebeten hat, mit der Petentin ein Informationsgespräch zu führen, und geht davon aus, dass die offenen Fragen der Petentin dort geklärt werden können. Nach Ansicht des Petitionsausschusses kann der Eingabe zumindest teilweise abgeholfen werden.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die Erhebung von Gebühren, die im Rahmen eines Mahnverfahrens in einer Bußgeldangelegenheit in Rechnung gestellt worden sind, obwohl er das Bußgeld bereits gezahlt hätte. Er habe die Stadt rechtzeitig über eine Zahlungsverzögerung wegen mangelnder Kontodeckung informiert, diese habe einer verspäteten Zahlung zugestimmt.</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
21	101-16 Nordfriesland Personalangelegenheit; Polizei	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt F. auf die Gebühren und Auslagen in der Angelegenheit verzichtet.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass sich die Petition damit im Sinne des Petenten erledigt hat.</p> <p>Der Petent versieht seinen Dienst bei der Wasserschutzpolizei. Aufgrund persönlicher Gründe und eines gewachsenen Desinteresses am Aufgabenbereich der Wasserschutzpolizei habe er einen Antrag auf Laufbahnwechsel zur Schutzpolizei gestellt. Diesen habe das Innenministerium abgelehnt, da ein „dienstliches Bedürfnis“ derzeit nicht begründet und die personelle Situation der Wasserschutzpolizei nicht ausgeglichen sei. Der Petent bittet den Petitionsausschuss in dieser Sache vermittelnd tätig zu werden, um für ihn ein zeitnahes, positives Ergebnis zu erzielen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass der Petent seiner Unzufriedenheit im Privat- und Berufsleben begegnen und entsprechende Schritte einleiten möchte. Gleichwohl kann ein Laufbahnwechsel nur unter den vom Innenministerium dargelegten Voraussetzungen erfolgen, die leider zum derzeitigen Zeitpunkt nicht erfüllt sind. Der Petitionsausschuss ist zu der Auffassung gelangt, dass das Innenministerium das Anliegen des Petenten und seine Bedürfnisse ordnungsgemäß berücksichtigen wird. Das Innenministerium bestätigt, dass das Interesse des Beamten für einen Laufbahnwechsel zur Schutzpolizei, wie auch die Anträge weiterer Beamter der Wasserschutzpolizei, vorgemerkt ist und an Lösungen gearbeitet werde. Sachfremde Erwägungen oder eine Blockadehaltung hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, sich etwas zu gedulden, beziehungsweise zur teilweisen Lösung seiner Problematik ein Gespräch bei der Wasserschutzpolizei mit dem Ziel eines Dienstortswechsels zu führen.</p>
22	109-16 Plön Bauwesen; Bauleitplanung	<p>Die Petentin wendet sich für eine Eigentümergemeinschaft von Gartengrundstücken an den Petitionsausschuss. Ziel der Eingabe ist die Baulandausweisung der Grundstücksflächen dieser Eigentümergemeinschaft. Der Bauausschuss der Gemeinde M. habe eine Bebauung der Grundstücke und eine anschließende Neuerstellung des Flächennutzungsplanes empfohlen. Die Petentin kritisiert dass die Gemeinde M. eine Überarbeitung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

und Änderung des Flächennutzungsplanes jedoch erst im Jahre 2007 aufnehmen und erst danach in eine Bauleitplanung eintreten wolle. Sie hat Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vorgehensweise der Gemeinde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin und der von ihr vertretenen Eigentümergemeinschaft einsetzen.

Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen hat sich ein Anspruch der Petentin sowie der von ihr vertretenen Eigentümergemeinschaft auf Erteilung von Baugenehmigungen nicht ergeben. Die dargelegten Berufungsfälle haben zu keinem anderen Ergebnis geführt.

Ein Anspruch auf die Neuaufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplanes beziehungsweise auf eine bestimmte Bebauungsplanung besteht ebenfalls nicht. Die Absicht der Gemeinde M., zunächst für das gesamte Gemeindegebiet den Flächennutzungsplan neu aufzustellen, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der Gemeinde obliegt die Planungshoheit. Die Aufstellung von Bauleitplänen fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Allein die Gemeinde entscheidet in diesem Rahmen, ob sie planen will, wann geplant wird und mit welchen Inhalten. Der Petitionsausschuss ist in diesem Bereich lediglich auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

Das Innenministerium macht darauf aufmerksam, dass, selbst wenn die Gemeinde M. gewillt sein sollte, im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes oder in einer vorgezogenen Änderung des „alten“ Flächennutzungsplanes die in Rede stehenden Grundstücke als Wohnbaufläche/Wohngebiet zu überplanen, die rechtlichen Anforderungen des Baugesetzbuches und aller sonst maßgeblichen Vorschriften zu beachten seien. Auch bei Wahrung der gemeindlichen Planungshoheit seien heute schon schwerwiegende Hinderungsgründe erkennbar, die die Genehmigungsfähigkeit einer solchen Planung in Frage stellen würden. Durch eine Bebauung würde die im Regionalplan dargestellte Grünzäsur weitgehender zerschnitten werden. Zudem würde die planmäßige Ausweisung einer Wohnbaufläche an dieser Stelle einer nachhaltigen und geordneten Siedlungsentwicklung im Sinne des § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch widersprechen, da sie zu einer Zersiedlung der Landschaft und zur Entstehung einer abgesetzten Splittersiedlung führen würde. Weitere naturschutz-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
23	110-16 Segeberg Polizei; Praktika	<p>fachliche Bedenken seien möglich, jedoch seitens des Innenministeriums wegen Unzuständigkeit ungeprüft geblieben.</p> <p>Nach alledem kann sich der Petitionsausschuss nicht dafür einsetzen, dass für die verfahrensgegenständliche Fläche in absehbarer Zeit die baurechtlichen Grundlagen für eine Wohnbebauung geschaffen werden. Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums zur Kenntnis.</p> <p>Die Petenten führen aus, ihre Tochter besuche die 9. Klasse einer Hauptschule. Die Polizeiinspektion S. habe ihr Begehren, bei einer Polizeistation ein Praktikum zu absolvieren, abgelehnt. Ein Praktikum bei der Polizei sei für Hauptschüler nach der Erlasslage nicht vorgesehen. Darin sehen die Petenten eine Diskriminierung. Die Berufsplanung ihrer Tochter, die nach Abschluss der 9. Klasse auf eine Realschule wechseln werde, werde dadurch stark beeinträchtigt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Das Innenministerium hebt in seiner Stellungnahme hervor, dass die Landesverordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes (Polizeilaufbahnverordnung) vom 10. Juli 1997 als Einstellungsvoraussetzung in den mittleren Dienst der Landespolizei u.a. grundsätzlich den Realschulabschluss oder einen entsprechenden Bildungsgrad voraussetze. Aufgrund der Vielzahl von Anfragen nach Praktikumsplätzen und der damit verbundenen Einbindung der Dienststellen müsse von einer Ausweitung der Praktika auf Schülerinnen und Schüler ohne unmittelbar bevorstehende Berufswahl abgesehen werden.</p> <p>Für den Petitionsausschuss sind diese Auswahlkriterien für die Vergabe von Praktikumsplätzen nachvollziehbar. Sachfremde Erwägungen sind nicht ersichtlich. Der Ausschuss kann allerdings nachvollziehen, dass sich die Tochter der Petenten durch das ablehnende Schreiben der Polizeiinspektion S. vom 03.06.2005 getroffen fühlt. Die sachliche Entscheidung ist nicht zu beanstanden. Gleichwohl wäre eine verbindlichere Benachrichtigung der angehenden Berufsanfängerin mit einer kurzen Begründung wünschenswert gewesen.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Berufsplanung der Tochter der Petenten ist aus der Sicht des Petitionsausschusses nicht gegeben. Die Polizeiinspektion S. hat in ihrem Schreiben zutreffend angemerkt, dass sie die Möglichkeit hat, an einem Informationstag teilzunehmen. Im Rahmen einer von der Schule vorbereiteten Projektwoche kann ebenso ein Dienststellenbesuch erfolgen. Das Innenministerium teilt darüber hinaus mit, dass nach einem Schulwechsel selbstverständlich kurz vor dem Realschulabschluss auch ein Praktikum bei der Landespolizei möglich wäre.</p> <p>Der Petitionsausschuss empfiehlt der Tochter der Pe-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
24	117-16 Steinburg Ausländerangelegenheit	<p>tenten, sich zu gegebener Zeit erneut um einen Praktikumsplatz bei der Landespolizei zu bemühen.</p> <p>Der anwaltlich vertretene Petent ist serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger mit albanischer Nationalität aus dem Kosovo. Er bittet den Ausschuss, sich für eine Verlängerung seiner Duldung einzusetzen, nachdem er erfolglos einen Asylantrag gestellt und nachfolgend Klage erhoben hatte. Sein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage sei vom Verwaltungsgericht Schleswig abgelehnt worden. Als Fluchtgründe gibt er an, dass sein Vater während des Kosovokrieges umgebracht worden sei. Nun habe er seine Heimat verlassen, weil er sich dort für ein Mädchen interessiert habe und von deren Brüdern bedroht worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des schleswig-holsteinischen Innenministeriums geprüft und beraten. Er sieht keine Veranlassung, sich in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einzusetzen. Dem Ausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, die Ablehnung des Antrages auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage durch das Verwaltungsgericht Schleswig nachzuprüfen oder abzuändern. Auch die Durchführung eines Petitionsverfahrens vermag, da diese Art des Rechtsbehelfes grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung entfaltet, letztlich nichts daran zu ändern, dass der Petent mit Ablehnung seines Asylantrages vollziehbar ausreisepflichtig war.</p> <p>Soweit es die in der Petition vorgetragenen Fluchtgründe betrifft, teilt das Innenministerium mit, dass diese bereits im Asylverfahren erfolglos vorgetragen worden seien. Bei der geltend gemachten politischen Verfolgung handele es sich um Übergriffe privater Dritter, die derzeit keiner der im Kosovo herrschenden Mächte zuzurechnen seien. Die faktische Staatsgewalt im Kosovo gehe von der UNMIK/KFOR aus, die alles unternehmen, um Übergriffen, wie den vorgetragenen, entgegenzuwirken. Eine nicht asylrelevante sonstige individuelle, konkrete und zudem landesweit gegen den Petenten gerichtete Bedrohung im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der Gefährdung übersteige, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt sei, sei weder vorgetragen worden noch ersichtlich. Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Innenministeriums, dass der Asylantrag daher zu Recht als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist weiterhin unterrichtet, dass der Petent im Gerichtsverfahren erfolglos das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz auch mit einer bevorstehenden Eheschließung mit einer Deutschen begründet hat. Unbe-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
25	129-16 Lübeck Ausländerangelegenheit	<p>schadet dessen, dass es sich dabei nicht um ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis handelt, besteht hier der begründete Verdacht einer Scheinehe. Am 3. Juni 2005 hat eine deutsche Staatsangehörige Anzeige erstattet, weil versucht worden sei, sie unter Drohungen und mit dem Angebot 10.000 € zu erhalten, zu einer Eheschließung mit dem Petenten zu überreden.</p> <p>Die Rechtsanwältin der Petentin führt aus, die türkische Staatsangehörige kurdischer Herkunft habe am 26. Juni 2003 einen in Deutschland lebenden türkischen Staatsangehörigen geheiratet. Die Ausländerbehörde Lübeck habe eine Verlängerung ihrer befristeten Aufenthaltsgenehmigung verweigert, da sie von einer Scheinehe ausgehe. Die Rechtsanwältin der Petentin betont, dass dies keineswegs zutrefte. Gegen die Ablehnungsverfügung habe sie Widerspruch eingelegt. Sie bittet den Petitionsausschuss der Ausländerbehörde Lübeck zu empfehlen, die Petentin bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zu dulden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin einsetzen zu können. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der von der Rechtsanwältin der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Im Rahmen des Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz haben sowohl das Verwaltungsgericht als auch das Obergericht die von der Rechtsanwältin vorgetragene Gesichtspunkte geprüft und bei der ablehnenden Entscheidung berücksichtigt.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, die Entscheidungen der Gerichte zu prüfen oder abzuändern.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist die Verfahrensweise der Ausländerbehörde nicht zu beanstanden. Tatsächliche zureichende Anhaltspunkte, die das Geständnis des Ehegatten, dass die Ehe nur dem Zweck der Erlangung eines Aufenthaltsrechts dienen solle, entkräften oder die ein eigenständiges Aufenthaltsrecht der Petentin begründen, haben sich aus dem Vortrag der Rechtsanwältin der Petentin für den Petitionsausschuss nicht ergeben.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat daher davon abgesehen, der Ausländerbehörde Lübeck zu empfehlen, der Petentin bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bzw. bis zum Ende der Behandlung ihrer Schwägerin eine Duldung zu erteilen.</p>
26	134-16 Stormarn Bauwesen	<p>Die Petenten begehren eine Befreiung von den Gestaltungsvorgaben des Bebauungsplans Nr. 34 der Stadt R.. Diese Vorgaben sähen eine Dacheindeckung in roten bis braunen Farbtönen vor, sie hätten ihr Dach jedoch mit „kristall-schwarzen“ Dachpfannen eingedeckt. Die untere</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
27	165-16 Kiel Bauwesen; Bauleitplanung	<p>Bauaufsichtsbehörde des Kreises Stormarn verlange nun Neueindeckung oder Umfärbung des Daches bis 1. September 2005 und habe für den Fall der Nichtbefolgung ein Zwangsgeld angedroht.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition unter Berücksichtigung der Argumente der Petenten und einer Stellungnahme des Innenministeriums als oberster Bauaufsichtsbehörde geprüft und beraten. Im Ergebnis der parlamentarischen Prüfung bedauert der Ausschuss, keine Empfehlung im Sinne der Petenten abgeben zu können.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist schon aus Rechtsgründen gehindert, die von den Petenten gewünschte Empfehlung abzugeben, da er sich, wie die Verwaltung auch, an die rechtlichen Vorgaben halten muss. Danach ist eine Befreiung von den rechtlichen Vorgaben nicht möglich, weil keiner der in § 76 Abs. 3 LBO genannten Ausnahmetatbestände greift. Dies ist den Petenten bereits vom Kreis erläutert und vom Innenministerium gegenüber dem Ausschuss noch einmal bestätigt worden. Unabhängig davon hat die Stadt R. auch ihr Einvernehmen zu einer entsprechenden Befreiung verweigert.</p> <p>Damit könnten die Petenten ihr Ziel nur erreichen, wenn die Stadt R. ihre gestalterischen Vorgaben im B-Plan Nr. 34 ändern würde. Derartige planerische Absichten der Stadt sind nach Prüfung des Ausschusses allerdings ausgeschlossen. Der Ausschuss wird gegenüber der Stadt auch keine entsprechende Empfehlung abgeben, da diese die verfassungsrechtlich geschützte Planungshoheit der Stadt tangieren würde und Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit der Unterlassung der Planung nicht ersichtlich sind.</p> <p>Bei dieser Sach- und Rechtslage verbleibt für den Ausschuss auch kein Raum, sich für ein weiteres Verschieben der von den Petenten unter Zwangsgeldandrohung geforderten Herstellung des Daches in roten bis braunen Farbtönen einzusetzen.</p> <p>Der Petent schließt sich der Petition 109-16 an. Ziel der Petition ist die Ausweisung von bisherigen Schrebergärten als Bauland. Der Petent kritisiert, dass die diversen Bürgermeister immer wieder die entsprechende Baulandausweisung versprochen hätten, diese aber trotz positiver Signale des Kreisbauamtes Plön bisher immer noch nicht in Angriff genommen hätten. Das Vertrauen in die Gemeindevertreter sei erschüttert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit gemeinsam mit der Petition 109-16 geprüft und beraten. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann sich der Ausschuss nicht für das Anliegen des Petenten einsetzen und verweist auf die Erläuterungen zu genannter Petition.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | 2157-15
Ostholstein
Abwasserbeseitigung | <p>Der Petent ist Vertreter einer Wassergemeinschaft, die eine zentrale Abwasserkanalisation für ihre Ortschaft plant und hierfür ein Verbandsgewässer teilweise verrohren möchte. Obwohl dies den positiven Nebeneffekt hätte, dass eine bislang zu enge Dorfstraße verbreitert werden könnte, verweigerten Naturschutz- und Wasserbehörden die Genehmigung.</p> <p>Bereits der Petitionsausschuss der 15. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich intensiv mit der Angelegenheit befasst. Nachdem sich anlässlich eines Ortstermins eine Kompromisslösung abzeichnete, wurde die weitere Beratung zurückgestellt, um deren Realisierungschancen zu prüfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt mit Befremden zur Kenntnis, dass die beabsichtigte Grabenverlegung am erforderlichen Grunderwerb durch mangelnde Verkaufsbereitschaft der Anlieger, darunter einer der Petenten, gescheitert ist.</p> <p>Gleichwohl ist er durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unterrichtet, dass für den gesamten ländlichen Bereich der Insel Fehmarn zurzeit ein neues Abwasserkonzept erarbeitet wird, das sich derzeit in der Informations- und Projektierungsphase befindet. Voraussichtlich bis Mitte 2008 sollen die noch ca. 1000 nachzurüstenden Hauskläranlagen an das Klärwerk in Orth auf Fehmarn angeschlossen werden. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich dadurch die Petition zumindest teilweise im Sinne der Petenten erledigt hat.</p> <p>Die Lösung der durch die beengten Verhältnisse hervorgerufenen verkehrstechnischen Probleme ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und bleibt den zuständigen Behörden überlassen. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume weist jedoch zu Recht darauf hin, dass im Falle einer erneut beabsichtigten Grabenverrohrung, diese einem Gewässerausbau gleichkomme, der nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz der Planfeststellung bedarf, für die die Verpflichtung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.</p> |
| 2 | 2325-15
Rendsburg-Eckernförde
Naturschutz;
Knickrodung | <p>Der Petent wendet sich als Mitinitiator eines Bauvorhabens gegen die voraussichtliche Versagung einer Genehmigung zur Beseitigung von ca. 200 m Knick. Die Knickbeseitigung sei für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens erforderlich, mit dem ca. 9 ha Wohnbauflächen auf bisherigen Ackerflächen ausgewiesen werden sollen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit ausführlich unter Beiziehung einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft geprüft und beraten. Zur Vermittlung und Entscheidungsfindung wurde ein Ortstermin durchgeführt.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	2409-15 Stormarn Immissionsschutz; Anliegerverkehr	<p>Anlässlich dieses Ortstermins wurde einvernehmlich vereinbart, die ursprünglichen Planungen zu überprüfen und mit dem Ziel nachzubessern, den landschaftsbestimmenden Knick zu erhalten. Der überarbeitete Planentwurf berücksichtigt die vorhandenen Landschaftsstrukturen und ermöglicht eine Bauleitplanung, die dem gesetzlichen Biotopschutz ausreichend Rechnung trägt. Die von der unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellte Genehmigung zur Befreiung von den Knickschutzvorschriften für zwei Knickdurchbrüche im Bereich der Erschließungsstraßen steht diesem naturschutzrechtlichen Erfordernis nicht entgegen. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der Petent selbst die erforderlichen Schritte zur Problemlösung unternommen hat und der Petition dank der konstruktiven Haltung der unteren Naturschutzbehörde im Wesentlichen abgeholfen werden konnte.</p> <p>Die Petentin sieht sich durch einen benachbarten Reiterhof insbesondere durch Lärm- und Geruchsmissionen belästigt. Die Gemeinde sei nicht hilfsbereit, auch ein Zaun zum Reiterhof mache Probleme.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume mit der Angelegenheit befasst. Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für eine Überschreitung der gesetzlich erlaubten Immissionswerte durch den Betrieb des benachbarten Reiterhofes ergeben.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass sich direkte Nachbarn durch den Betrieb eines Reiterhofes insbesondere in der Mittagszeit und am Wochenende gestört fühlen können. Gleichwohl sind vorliegend Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht ersichtlich.</p> <p>Da der Reiterhof baurechtlich in einem Dorfgebiet liegt, gelten als immissionsschutzrechtliche Beurteilungsgrundlage gemäß Sportanlagenlärmschutzverordnung bereits erweiterte Ruhezeiten und damit ein höherer Lärmschutz für die Petentin. Dabei nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass die Lärmschutzimmissionsrichtwerte während der überwiegenden Zeiten deutlich und nur während der Ruhezeiten am Sonntag knapp unterschritten werden, wenn Longenplatz und Reitplatz gleichzeitig genutzt werden.</p> <p>Auch hinsichtlich der baurechtlichen Beurteilung schließt sich der Petitionsausschuss der Stellungnahme des Ministeriums an, dass Lärmschutzmaßnahmen insbesondere Anpflanzungen nicht durchsetzbar sind. Zur näheren Erläuterung wird der Petentin diese Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Auch hinsichtlich der Geruchsbelästigungen sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht zu befürchten. Hinsichtlich des beschädigten Zauns macht der Aus-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	31-16 Schleswig-Flensburg Naturschutz; Knickbeseitigung	<p>schuss die Petentin darauf aufmerksam, dass es sich hierbei um ein nachbarrechtliches Problem handelt, bei dem der Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert ist, regelnd einzugreifen oder auch nur beratend tätig zu werden. Die Rechtsberatung ist den rechtsberatenden Berufen vorbehalten, sodass der Ausschuss es der Petentin überlassen muss zu prüfen, ob sie sich in diesem Punkt wegen detaillierter Auskünfte an einen Rechtsanwalt wendet.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, der Petentin keine günstigere Mitteilung machen zu können.</p> <p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung. Seit drei Jahren versuche er die Gemeinde zu bewegen, einen ca. 100 m langen Knick samt Sickergraben am Wallfuß auf seinem Grundstück wieder herzustellen. Knick und Sickergraben seien zur Schaffung von Parkmöglichkeiten vor einem Café und Verbreiterung der Bankette ohne sein Einverständnis beseitigt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht nach Prüfung und Beratung der Angelegenheit auf der Grundlage von Stellungnahmen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie des Innenministeriums keinen Raum für eine Empfehlung im Sinne des Petenten.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass der Grenzverlauf im Bereich des Knicks mit Zustimmung des Petenten den örtlichen Gegebenheiten angepasst wurde. Auch wenn dies nicht auf Veranlassung des Petenten geschah, hat er die Grenzänderung mit seiner Unterschrift bestätigt. Der Knick wurde nachfolgend bereits wiederhergestellt.</p> <p>Der Ausschuss ist weiterhin unterrichtet, dass in der Angelegenheit bereits verwaltungsgerichtlich entschieden wurde. Das Gericht musste die Klage des Petenten auf Wiederherstellung des Walls sowie des Sickergrabens als unzulässig zurückweisen, da der Wall auf dem Grundstück des Petenten bereits wiederhergestellt worden war und der Sickergraben seit jeher auf öffentlichem Grund lag, keine Ober- und Unterliegerproblematik vorlag und der Petent daher in der Angelegenheit weder durch naturschutz- noch wasserrechtlichen Normen geschützt war.</p> <p>Der Petitionsausschuss verkennt nicht die Bemühungen des Petenten, sich im öffentlichen Interesse für die Wiederherstellung des Grabens einzusetzen, er kann sich jedoch nicht über die geltende Rechtsordnung hinwegsetzen. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Über-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	46-16 Segeberg Naturschutz; Ausgleichsmaßnahmen	<p>prüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Mit seiner Eingabe möchte der Petent erreichen, eine Kompensationszahlung in Höhe von 500 € für die Entfernung von 10 m Knick nicht bezahlen zu müssen. Für ihn sei diese Zahlung und die Forderung nach weiteren Anpflanzungen für die Anlage eines 27,5 qm großen Kundenparkplatzes nicht verhältnismäßig.</p> <p>Nach Prüfung und Beratung der Angelegenheit auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente, einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages davon ab, eine Empfehlung im Sinne des Petenten abzugeben. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es sich aus Sicht der örtlichen Fachbehörde bei dem streitgegenständlichen Knickabschnitt ohne Zweifel um einen alten, und damit gesetzlich geschützten Knick handelt. Bei Eingriffen in einen gesetzlich geschützten Knick ist ein Ausgleich gesetzlich vorgeschrieben. Der Ausschuss teilt die Auffassung des Ministeriums, dass die geforderte Kompensationszahlung aufgrund der fehlenden anderweitigen Ausgleichsmöglichkeiten gesetzlich geboten ist und der landesweiten Praxis entspricht. Zur näheren Erläuterung der Einzelheiten wird dem Petenten die Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Verfügung gestellt. Der Petitionsausschuss ist davon unterrichtet, dass die geforderte Anpflanzung zum Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild inzwischen fertig gestellt wurde und geht davon aus, dass sich die Petition in diesem Punkt erledigt hat.</p>
6	81-16 Steinburg Ausbildungswesen; Landwirtschaftskammer	<p>Der Petent begehrt die unbefristete staatliche Anerkennung seines Pensionspferdebetriebes als Ausbildungsstätte für Pferdewirte im Schwerpunkt „Zucht und Haltung“. Diese werde ihm von der Landwirtschaftskammer bislang verwehrt, weil er keine abgeschlossene Pferdewirtschaftsmeisterprüfung mit dem betreffenden Schwerpunkt vorweisen könne. Er solle zusätzlich die betreffende Meisterprüfung ablegen, obwohl er bereits Meister im Schwerpunkt „Reiten“ sei. Die Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Pferdewirt sei zum Teil widersinnig und enthalte keine entsprechende Regelung. Er strebe die Anerkennung wegen der hohen Anforderungen im Schwerpunkt „Reiten“ an. Es sei schwierig, geeignete Bewerber zu bekommen, während im Schwerpunkt „Zucht und Haltung“ genügend geeignete Bewerber zur Verfügung ständen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Als Ergebnis der parlamentarischen Prüfung ist festzuhalten, dass der Petent einen Anspruch auf die begehrte staatliche Anerkennung seines Betriebes als Ausbildungsstätte im Schwerpunkt „Zucht und Haltung“ unter der Voraussetzung hat, dass die Mindestanforderungen der Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Pferdewirt an die Einrichtung, den Bewirtschaftungszustand, den Pferdebestand sowie die Gebäude- und baulichen Anlagen erfüllt sind. Dem Petenten wird zur näheren Erläuterung der Rechtslage die Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Verfügung gestellt. Die Landwirtschaftskammer wird gebeten, in diesem Sinne die Voraussetzungen einer unbefristeten Anerkennung erneut zu prüfen.</p> <p>Auf der Grundlage der parlamentarischen Prüfung ist der Petitionsausschuss zu der Auffassung gelangt, dass die über 20 Jahre alten Rechtsgrundlagen für die Berufsausbildung zum Pferdewirt sowie für die staatliche Anerkennung der betreffenden Ausbildungsstätten Unstimmigkeiten aufweisen und im Sinne einer bundesweit einheitlichen und fachlich qualifizierten Ausbildung dringend der Neuordnung bedürfen. Vor diesem Hintergrund leitet er die Petition nebst sachdienlichen Unterlagen dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein zu. Der Petitionsausschuss bittet die Landwirtschaftskammer, sich ebenfalls für eine Neuordnung einzusetzen und den Petitionsausschuss nach einem halben Jahr über ihre Entscheidungen zu informieren.</p>
7	84-16 Rendsburg-Eckernförde Bauwesen; Schießstand	<p>Der Petent wendet sich gegen den geplanten Neu- und Erweiterungsbau einer Wurfscheibenanlage auf dem Gelände einer bereits bestehenden Schießanlage. Er verweist auf die bereits vorhandenen hohen Bodenbelastungen und befürchtet, dass aufgrund der anstehenden Sanierungskosten Abstriche beim Lärmschutz im laufenden Genehmigungsverfahren erfolgen. Der Gemeinde wirft er vor, über das gemeindliche Einvernehmen nicht öffentlich entschieden zu haben. Zur Reduzierung der Immissionsbelastung der benachbarten Bevölkerung sowie des ökologisch wertvollen Niederungsgebietes stellt er verschiedene Forderungen auf.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages begrüßt, dass der Eingabe abgeholfen wird. Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Prüfung und Beratung der Angelegenheit auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine umfassende Sanierung der Flächen im Zuge der immis-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	92-16 Niedersachsen Tierschutz; Kaninchenhaltung	<p>sionsschutzrechtlichen Genehmigung vorgesehen ist. Diese Genehmigung wird Regelungen zur Einhaltung des erforderlichen gesetzlich vorgeschriebenen Lärmschutzes enthalten. So ist u.a. vorgesehen, die Schusszahlen gegenüber der bestehenden Genehmigung voraussichtlich zu verringern und einen Lärmschutzwall zu errichten. Eine Ausweitung der Schießzeiten auf Sonn- und Feiertage ist nicht beabsichtigt.</p> <p>Hinsichtlich der Bodenbelastung insbesondere durch Bleischrote, Wurfscheiben und sonstige Munitionsbestandteile sind für die bereits belasteten Böden umfangreiche Sanierungsmaßnahmen vorgesehen. Künftige Belastungen sollen durch weitere Maßnahmen reduziert werden. So wird dem hohen ökologischen Stellenwert des Niederungsgebietes mit einer Drehung der Gesamtanlage Rechnung getragen, und der dauerhafte Verbleib der Munition wird durch regelmäßige Entsorgung verhindert. Der Gesamtumfang der geplanten Maßnahmen ist der Stellungnahme des Ministeriums zu entnehmen, die dem Petenten zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Bezüglich der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens verweist der Petitionsausschuss darauf, dass die bauplanungsrechtliche Prüfung noch nicht abgeschlossen ist und somit noch nicht abschließend über die Genehmigung entschieden werden konnte. Bauangelegenheiten sind nach der Gemeindeordnung jedoch grundsätzlich in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten.</p> <p>Die Petentin kritisiert das Fehlen rechtsverbindlicher Vorgaben zur Haltung von Maskkaninchen und die damit verbundene tierschutzwidrige industrielle Haltung. Sie fordert ein Verbot der Käfighaltung und die Berücksichtigung artgerechter Haltungsbedingungen. Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom Deutschen Bundestag zugeleitet, soweit es sich um die Einhaltung des geltenden Tierschutzgesetzes handelt. Zu der Thematik liegen dem Bundestag Unterschriftenlisten mit insgesamt 8.900 Unterschriften vor.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten, soweit die vorgetragene Problematik in seinen Zuständigkeitsbereich fällt. Dieser beschränkt sich auf die parlamentarische Prüfung der Durchführung des geltenden Tierschutzrechts.</p> <p>Hinsichtlich der damit verbundenen Überwachung der allgemeinen Tierschutzvorschriften durch die jeweiligen Landesbehörden nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass in Schleswig-Holstein gewerbliche Kaninchenhaltungen nicht bekannt sind und es allerdings auch keine Meldepflicht gibt. Somit scheidet auch eine Regelung der Haltungsanforderungen auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen in Schleswig-Holstein derzeit aus. Der Petitionsausschuss bedauert, dass sich die Rechts-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

grundlagen für das Halten von Mastkaninchen derzeit noch auf die allgemeinen und nicht tierartspezifischen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Tier-schutz-Nutztierhaltungsverordnung beschränken und Detailregelungen weder auf europäischer noch auf nati-onaler Ebene absehbar sind.

Hinsichtlich der Gesamtthematik verweist der Petitions-ausschuss auf den Beschluss des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages sowie die Beratungen auf europäischer Ebene.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Finanzministerium

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | 2373-15
Rendsburg-Eckernförde
Steuerwesen;
Erbschaftssteuer | <p>Der Petent kritisiert die Höhe einer vom Finanzamt festgesetzten Erbschaftssteuer und wendet sich gegen die zugrunde liegende, mit Bescheid festgesetzte Grundstücksbewertung für das im Nachlass befindliche Einfamilienhaus. Mit einer Gegenvorstellung wendet er sich gegen den abschlägigen Bescheid des Petitionsausschusses.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Gegenvorstellung des Petenten vom 06.07.2005 zur Kenntnis genommen. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen hat der Petent in seiner Gegenvorstellung keine Gesichtspunkte vorgetragen, die ein Votum für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens beim Finanzamt rechtfertigen könnten. Der Petent hatte die Möglichkeit, die von ihm dargelegten Gesichtspunkte im Rechtsbehelf und Rechtsmittelverfahren klären zu können. Der Petitionsausschuss verweist daher auf die Bestandskraft des Bewertungsbescheides vom 07.02.2003 sowie sein Votum vom 24.05.2005 und schließt die Beratung der Gegenverstellung damit ab.</p> |
| 2 | 2402-15
Neumünster
Steuerwesen;
Guthabenzinsen | <p>Der Petent ist der Ansicht, dass die im Einkommensteuerbescheid für 2002 sowie mit geändertem Einkommensteuerbescheid für 2002 festgesetzten Steuererstattungen verzinst werden müssten. Er bemängelt, dass ihm das Finanzamt N. nicht verständlich habe darlegen können, weshalb keine Verzinsung (Zahlung von ca. 13 €) erfolgt sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann die Vorgehensweise des Finanzamtes N. nicht beanstanden. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen hat das Finanzministerium die Rechtslage in seiner Stellungnahme zutreffend und in nicht zu beanstandender Weise dargelegt. Ein Anspruch des Petenten auf eine Zinsfestsetzung besteht nicht, da die vom Finanzamt N. gemäß §§ 233a , 238 und 239 Abgabenordnung ordnungsgemäß ermittelten Zinsen jeweils unter der Festsetzungsgrenze von 10 € gelegen haben. Die Art und der Umfang der seitens des Finanzamtes N. erfolgten Erläuterungen der Rechtslage gegenüber dem Petenten sind nach Ansicht des Petitionsausschusses angemessen. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen. Der Ausschuss stellt dem Petenten darüber hinaus zur Erläuterung der Sach- und Rechtslage eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums zur Kenntnis zur</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	5-16 Ostholstein Beihilfewesen; künstliche Befruchtung	<p>Verfügung.</p> <p>Die Petentin kritisiert, die Versorgungsausgleichskasse habe Kosten einer von ihr beabsichtigten Kinderwunschbehandlung fehlerhaft berechnet und ihre Aussagen missverständlich formuliert, sodass sie nun entgegen der Zusicherung selbst Kosten der bereits begonnenen Behandlung zu tragen habe. Zudem habe die VAK nicht darüber informiert, dass die Behandlung nach den neuen Beihilferichtlinien des Landes vom 21.09.2004 in vollem Umfang beihilfefähig sei. So habe sie nicht mit einer Verschiebung des Beginns der Behandlung der gesamten Kostenübernahmeproblematik begegnen können.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann der Petitionsausschuss die Vorgehensweise der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein rechtlich nicht beanstanden. Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass der bisher unerfüllte Kinderwunsch der Petentin und die zu klärenden Formalitäten einer Kinderwunschbehandlung für sie eine starke Belastung sind. Gleichwohl kann der Ausschuss die Kritik, die Beihilfestelle habe sich in der Kostenzusicherung missverständlich ausgedrückt, nicht teilen. Allerdings pflichtet der Ausschuss der Petentin bei, dass ein Hinweis seitens der Beihilfestelle darauf, dass sich die Beihilfevorschriften zugunsten der Petentin ändern, wünschenswert gewesen wäre. Der Petitionsausschuss merkt an, dass die Beihilfeverordnung vom 21.09.2004 erst zum 01.01.2005 in Kraft getreten ist. Die VAK führt in ihrer Stellungnahme hierzu aus, dass erste Schulungen der Beihilfesachbearbeiter erst im Laufe des Monats November 2004 erfolgen konnten und hat um Verständnis dafür geworben, dass derartige umfangreiche Rechtsänderungen nur mit einer zeitlichen Verzögerung auf die Bearbeitungsebene weitergegeben werden könnten, zumal diese erst in der Zukunft in Kraft getreten seien. Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass individuelle Hinweise im Rahmen des „Massengeschäfts“ der Beihilfeabrechnung nur in einem eng begrenzten Rahmen möglich sind. Aufgrund der Sach- und Rechtslage kann sich der Petitionsausschuss nicht für eine hundertprozentige Anerkennung der beihilfefähigen Gesamtkosten für den November und Dezember 2004 einsetzen und bedauert die bei der Petentin eingetretenen Reibungsverluste. Der Ausschuss sieht es für die Petentin jedoch als positiv an, dass die notwendigen Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung nach den seit dem 01.01.2005 geltenden Beihilferichtlinien zumindest nunmehr in vollem Umfang beihilfefähig sind. Die VAK berichtet zu den bereits abgerechneten Rechnungsbelegen aus Mai und Juni 2004, dass die festge-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	10-16 Schleswig-Flensburg Besoldungswesen	<p>setzten Beihilfen nach dem Ergebnis der dortigen Prüfungen zu Recht gewährt worden seien und sich diese Angelegenheit erledigt habe. Der Ausschuss kann ebenfalls nachvollziehen, dass die Petentin diese rückwärtige Prüfung bereits bestandskräftiger Bescheide empört, zumal eine Aufhebung und Rückforderung nur unter ganz bestimmten Gesichtspunkten möglich ist und der Vertrauensschutz nicht verletzt werden darf. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass dieser Beschwerdepunkt nunmehr geklärt ist.</p> <p>Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums zur Kenntnis.</p> <p>Der Petent führt aus, er habe seine elektronische Lohnsteuerbescheinigung seitens des Landesbesoldungsamtes erst am 11.03.2005 erhalten, obwohl eine gesetzliche Frist bis zum 28.02. vorgegeben sei. Dadurch verzögere sich die Abgabe seiner Einkommenssteuererklärung und damit auch die erwartete Rückerstattung durch das Finanzamt. Ferner kritisiert der Petent die kurzen Sprechzeiten des Landesbesoldungsamtes für Lehrkräfte und fordert, dass die postalische Anschrift der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten und des Petitionsausschusses künftig in der Parlamentszeitung „Der Landtag Schleswig-Holstein“, dem „Handbuch zum Landtag Schleswig-Holstein“ sowie in weiteren Publikationen veröffentlicht werde, da diese Anschriften für Nichtinternetnutzer und Nicht-Kieler kaum zu erhalten seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums und eigenen Ermittlungen beraten.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann der Petent aus den gesetzlichen Grundlagen keinen Anspruch auf Übersendung seiner elektronischen Lohnsteuerkarte bis zum 28.02. eines Jahres herleiten. Die elektronische Lohnsteuerkarte wurde dieses Jahr erstmalig eingeführt. Aus der Sicht des Petitionsausschusses ist es bedauerlich, dass es entgegen ursprünglicher Prognosen zu Verzögerungen gekommen ist. Allerdings sind Reibungsverluste bei der Einführung neuer Techniken beziehungsweise der Umstellung von Arbeitsabläufen nicht immer vollends zu vermeiden. Der Petitionsausschuss nimmt davon Abstand, die Verzögerung zu beanstanden und sieht die Effektivität dieser Neuerung nicht in Frage gestellt.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass das Einkommensteuergesetz, dessen Regelungen der Petent in Frage stellt, ein Bundesgesetz ist. Der Ausschuss ist gehindert, Einfluss auf die Gestaltung von Bundesrecht zu nehmen.</p> <p>Hinsichtlich der vom Petenten kritisierten Sprechzeiten für Lehrkräfte des Landesbesoldungsamtes berichtet das Finanzministerium, dass die regelmäßigen Sprechzeiten des Landesbesoldungsamtes zwar eingeschränkt</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
5	35-16 Segeberg Beihilfeangelegenheit	<p>seien, allerdings sei die Sprechzeit am Freitag auch für Lehrkräfte vorgesehen. Zudem bietet das Landesbesoldungsamt neben diesen offiziellen Sprechzeiten individuelle Terminvereinbarungsmöglichkeiten.</p> <p>Abschließend merkt der Petitionsausschuss an, dass die postalische Anschrift des Schleswig-Holsteinischen Landtages und damit auch die seiner Institutionen im Landtagshandbuch sowie in der Parlamentszeitung neben telefonischen Kontaktmöglichkeiten angeführt ist. Die Anschrift der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten ist im aktuellen Landtagshandbuch auf Seite 133 zudem nochmals gesondert angegeben. Darüber hinaus stellt der Petitionsausschuss dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums zur Kenntnisnahme zur Verfügung.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Ablehnung eines Beihilfeantrages seitens des Landesbesoldungsamtes. Um die Art und Qualität des im Rahmen einer Operation entfernten Tumors feststellen zu können, habe eine histologische Untersuchung erfolgen müssen. Erst nach dem Ergebnis des Gutachtens habe mit Sicherheit erkannt werden können, dass metastasenbildender Krebs vorgelegen habe. Die Beihilfestelle erkenne die Kosten für diese Untersuchung nicht an und lehne die Erstattung in Höhe von 128,97 € unter dem Hinweis „Wahlleistung“ ab.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Nach dem Ermittlungsstand des Petitionsausschusses hat sich der Petent zu Beginn seines Krankenhausaufenthaltes entschieden, nicht die allgemeinen Krankenhausleistungen in Anspruch nehmen zu wollen, sondern die Wahlleistungen. Bei Inanspruchnahme von Wahlleistungen rechnen die behandelnden Ärzte außerhalb der allgemeinen Krankenhausleistungen Leistungen ab und stellen diese dem Patienten selbst in Rechnung. Wahlärztliche Leistungen sind seit dem 1. März 1998 in Schleswig-Holstein von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 Beihilfeverordnung des Landes Schleswig-Holstein (BHVO) werden nur die allgemeinen Krankenhausleistungen beihilferechtlich anerkannt. Dadurch sind alle medizinisch notwendigen Leistungen abgedeckt, ohne dass hierzu ein eigenständiges Honorar zu zahlen wäre. Die medizinisch notwendige Laboruntersuchung beim Institut für Pathologie der Universität Kiel wäre somit durch die allgemeinen Krankenhausleistungen abgedeckt gewesen.</p> <p>Nach fachaufsichtlicher Prüfung bestätigt das Finanzministerium, dass es sich bei der Leistung des Instituts der Pathologie der Universität Kiel im vorliegenden Fall</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>allerdings um eine wahlärztliche Leistung im Sinne des § 17 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntG) handelt. Dem Institut für Pathologie ist es im Rahmen der Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch Patienten gestattet, entsprechende Leistungen direkt mit dem Petenten abzurechnen, mit der Folge, dass diese durch die Beihilfe nicht mehr abgedeckt sind.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass es für den Petenten unverständlich ist, warum ein und dieselbe Leistung bei der allgemeinen Krankenhausleistung mit abgedeckt ist und im Rahmen der Wahlleistung nicht. Gleichwohl ist es die Entscheidung des Petenten gewesen, durch die Inanspruchnahme von Wahlleistungen eine Art der medizinischen Versorgung zu wählen, die von der Beihilfe ausgeschlossen ist. Gemäß § 17 Abs. 2 KHEntG sind Wahlleistungen vor der Erbringung schriftlich zu vereinbaren; der Patient ist vor Abschluss der Vereinbarung schriftlich über die Entgelte der Wahlleistung und deren Inhalt im Einzelnen zu unterrichten. Der Petitionsausschuss kann dem Petenten nur empfehlen, seine schriftliche Vereinbarung noch einmal zu prüfen. Sollte eine entsprechende Übereinkunft nicht hinreichend oder nicht klar verständlich erfolgt sein, wäre dies nicht dem Landesbesoldungsamt anzulasten. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen hat sich für den Petitionsausschuss kein Spielraum ergeben, mit einer Empfehlung im Sinne der Eingabe der ablehnenden Widerspruchsentscheidung des Landesbesoldungsamtes vom 27.05.2005 im Rahmen des Petitionsverfahrens entgegenzutreten.</p> <p>Der Ausschuss bedauert dies auch für ihn unbefriedigende Ergebnis.</p>
6	<p>48-16 Rendsburg-Eckernförde Steuerwesen; Grunderwerbsteuer</p>	<p>Der Petent hat gegen Aufpreis von einer Baufirma ein Grundstück ohne Hausbindung erworben. Er beklagt, dass das Finanzamt neben der Besteuerung des Grundstücks auch eine Grunderwerbssteuer für das erstellte Gebäude erhoben habe. Die seitens des Finanzamtes angenommene zwingende Bindung zwischen Grundstückskauf und Errichtung des Gebäudes liege jedoch nicht vor. Zudem habe das Finanzamt sein Ratenzahlungsangebot über 100 € monatlich abgelehnt und eine Verrechnung mit der angezweifelten Grunderwerbssteuer mit der Eigenheimzulage vorgenommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums, einer Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass in der Angelegenheit eine Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts ergangen ist und Klage erhoben wurde. Der Ausschuss merkt hierzu an, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfas-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	55-16 Nordfriesland Steuerwesen	<p>sungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, Einfluss auf gerichtliche Entscheidungen zu nehmen oder sie nachzuprüfen.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen haben sich für den Petitionsausschuss keine Gesichtspunkte ergeben, die eine Empfehlung im Sinne der Eingabe gegenüber dem Finanzamt als Prozesspartei rechtfertigen könnte. Das Finanzamt hat als Grundlage für den Änderungsbescheid zur Grunderwerbssteuer-Veranlagung angenommen, dass ein objektiv enger sachlicher Zusammenhang zwischen dem Grundstückskaufvertrag und dem Kaufvertrag über die Gebäudeerichtung besteht und die Gebäudekosten als Bemessungsgrundlage mit einbezogen. Diese Auffassung des Finanzamtes begegnet nach dem Prüfungsergebnis des Petitionsausschusses keinen rechtlichen Bedenken, zumal das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht diesen Sachverhalt in seinem Beschluss vom 29.12.2004 mit gleichem Ergebnis rechtlich gewürdigt hat.</p> <p>Zudem ist die Begründung des Finanzamtes für die Ablehnung des Ratenzahlungsantrags sowie für die erfolgte Aufrechnung der fälligen Grunderwerbssteuer mit der Eigenheimzulage für den Petitionsausschuss nachvollziehbar.</p> <p>Nach alledem hat sich der Petitionsausschuss nicht für eine außergerichtliche Einigung bzw. den Verzicht der Grunderwerbssteuer für das erstellte Gebäude aussprechen können. Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten darüber hinaus eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums zur Kenntnis zur Verfügung.</p> <p>Der Petent ist seit einigen Jahren im Nebenerwerb Kleingewerbetreibender in der IT-Branche. Er wendet ein, dass das Finanzamt nunmehr frühere Fehler in seiner Buchführung korrigiert und Steuerbescheide nachträglich zu seinen Ungunsten geändert habe. Das Finanzamt hätte ihn zur Vermeidung weiterer Fehler über seine Fehler zeitnah informieren müssen. Er als Kleingewerbetreibender verfüge schließlich nicht über das Fachwissen eines Finanzbeamten. Da das Finanzamt ebenso Fehler gemacht habe wie er, sei es nur fair, wenn sich das Finanzamt an der Steuernachforderung von ca. 1.000 € beteilige.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss kann die Verärgerung des Petenten nachvollziehen und seiner Argumentationslinie folgen. Die Steuergesetzgebung ist eine komplexe Rechtsmaterie, deren Nachvollziehbarkeit zahlreichen Steuerpflichtigen schwer fällt. Um Schwierigkeiten zu begegnen haben die Steuerpflichtigen jedoch die Möglichkeit, sich bei der Abgabe von Steuererklärungen eines fachkundigen Beistands zu bedienen.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann der Petitionsausschuss die Vorgehensweise des Finanzamtes rechtlich nicht beanstanden. Nach Ansicht des Ausschusses ist die Beschwerde unbegründet.

Die Einkommensteuerfestsetzungen für die Jahre 2002 und 2003 sind vorläufig erfolgt. Das Finanzministerium berichtet, dass nach § 165 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung eine Steuer vorläufig festgesetzt werden könne, soweit ungewiss sei, ob die Voraussetzungen für die Entstehung einer Steuer eingetreten seien. Gerade für die Abgrenzung gewerblicher Einkünfte zu einer aus privaten Interessen ausgeübten Tätigkeit, sog. Liebhaberei, entspreche es ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, dass sich die Frage, ob eine Tätigkeit auf Totalgewinn/Totalüberschuss gerichtet sei, regelmäßig nur mithilfe einer über mehrere Jahre umfassenden Betrachtung beantworten lasse. Um eine derartige Überprüfung zu ermöglichen und die entsprechenden steuerrechtlichen Folgerungen aus dem Ergebnis der Überprüfung ziehen zu können, würden wie auch im vorliegenden Fall Steuerfestsetzungen teilweise nach § 165 Abs. 1 Abgabenordnung vorläufig festgesetzt. Diese Rechtsauffassung ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar. Die vom Finanzamt vorgenommenen Änderungen der Einkommensteuerbescheide für die Jahre 2002 und 2003 waren daher verfahrensrechtlich zulässig. Ein Zusammenhang der Änderungsveranlassungen mit der Neustrukturierung der Steuerverwaltung ist für den Petitionsausschuss nicht ersichtlich.

Die Finanzämter sind verpflichtet, die Steuern in der Höhe festzusetzen, die sich nach den gesetzlichen Vorschriften ergibt. Ein Ermessensspielraum besteht insoweit nicht. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Finanzministeriums an, dass insoweit unerheblich ist, wer für die zunächst unzutreffende Steuerfestsetzung die Ursachen gesetzt hat. Schadensersatzrechtliche Ansprüche hat der Petent nicht.

Der Vollständigkeit halber verweist der Petitionsausschuss darauf, dass die Finanzbehörden Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder teilweise stunden können, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Dem Petenten wird anheim gestellt, einen entsprechenden Stundungsantrag zu stellen, sofern dies beziehungsweise eine Begleichung der Schuld noch nicht erfolgt ist.

Darüber hinaus verweist der Ausschuss auf die ausführliche Stellungnahme des Finanzministeriums, die er dem Petenten zur Kenntnisnahme zur Verfügung stellt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	60-16 Rendsburg-Eckernförde Steuerwesen; Verrechnung	<p>Der Petent ist Steuerberater. Er wendet sich gegen die Aufrechnung einer von seinen Mandanten an ihn abgetretenen Forderung gegen eigene Steuerrückstände durch das Finanzamt. Die Aufrechnung sei nicht rech- tens, da er den einen Teil der Steuerschuld beglichen und gegen die verbleibende Steuerschuld Rechtsbehel- fe eingelegt und Aussetzungsanträge gestellt habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Das Finanzministerium berichtet, dass sich die Zahlung des Petenten vom 11.05.2005 in Höhe von 47 € mit dem Schreiben des Finanzamtes mit gleichem Datum überschritten habe. Das Finanzamt habe den Aufrech- nungsbetrag daher um 47 € gemindert und nur noch einen Betrag von 35,24 € aufgerechnet. Nach dem Prü- fungsergebnis des Finanzamtes sowie des Finanzminis- teriums liegen für die durch die Aufrechnung betroffe- nen Forderungen keine Aussetzungsanträge bezie- hungsweise Einsprüche vor. Für den Petitionsausschuss haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dieses Prü- fungsergebnis zu bezweifeln.</p> <p>Zur Frage der verspäteten Einreichung von Schecks merkt das Finanzministerium an, dass unabhängig von der Vorlage bei der Bank Scheckzahlungen mit dem Datum gebucht würden, an dem sie beim Finanzamt eingingen. Bei Schecks gebe es keine Schonfrist mehr. Somit entstünden ab einem Tag verspäteter Zahlung bereits Säumniszuschläge. Um die Entstehung von Säumniszuschlägen zu vermeiden, bestehe die Mög- lichkeit der Erteilung einer Einzugsermächtigung. Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten anheim, diese Möglichkeit des Zahlungsverkehrs mit dem Finanzamt in Erwägung zu ziehen.</p>
9	104-16 Tschechische Republik Beamtenversorgung; Kürzungsbeträge	<p>Der Petent ist Ruhestandsbeamter und bezieht seit 1998 ein Altersruhegeld in Höhe von 75 % seiner letzten Dienstbezüge. Er führt aus, er erhalte zudem seit März 2003 eine Altersrente von der LVA Niederbayern- Oberpfalz in Höhe von 182,76 € monatlich. Sein Alters- ruhegeld werde seit der Auszahlung der Rente um den Rentenbetrag gekürzt. Der Petent könne diesen Abzug in voller Höhe seiner Rente nicht nachvollziehen, da er schließlich durch seine Beitragszahlung in die gesetzli- che Rentenversicherung einen Rechtsanspruch auf diese Rente habe. Er bittet den Petitionsausschuss um Prüfung des Sachverhalts.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann die seitens des Landesbesoldungsam- tes vorgenommene Anrechnung der Rente des Petenten auf seine Versorgungsbezüge rechtlich nicht beanstan- den.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Pe-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.

Das Finanzministerium legt die Sach- und Rechtslage wie folgt dar: Gemäß § 55 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) sind Renten, die eine Beamtin oder ein Beamter neben den beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen erhält, im Rahmen bestimmter Höchstgrenzen anzurechnen. Diese Regelung dient, wie auch die Anrechnung von Erwerbseinkommen und anderen Versorgungsbezügen auf das Ruhegehalt nach §§ 53 und 54 BeamtVG, der Vermeidung von Doppelversorgung. Die Höchstgrenze, bis zu der Rente und Ruhegehalt ungekürzt nebeneinander gezahlt werden, liegt in der Regel bei 75 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge (Höchstruhegehaltsatz). Dies ist auch im Fall des Petenten so.

Die Anrechnung der Rente vermindert nur den Versorgungsanspruch, die Rente wird nicht gekürzt. Bei den zu berücksichtigenden Renten handelt es sich um solche aus der gesetzlichen Rentenversicherung, einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes, Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (in bestimmtem Umfang) und Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat. Rein private Altersvorsorge, die allein aus eigenen Mitteln bestritten wurde, wird nicht angerechnet. Genau darum kann auch nicht von einer Ungleichbehandlung mit den gesetzlichen Renten gesprochen werden. Hier unterliegt der Versicherte der Versicherungspflicht und trägt nur 50 % der Beiträge. Zusätzliche private Vorsorge erfolgt freiwillig und zusätzlich und kann daher nicht auf die Versorgung angerechnet werden. Zudem ist zu bedenken, dass die gesetzlichen Rentenversicherungen auf Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt angewiesen sind, um ihren gesetzlichen Verpflichtungen den Rentnerinnen und Rentnern gegenüber nachkommen zu können.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 30.09.1987 – 2 BvR 933/82 – (BVerfGE 76, 255 II) die Verfassungsmäßigkeit der Anrechnungsregelung des § 55 BeamtVG ausdrücklich bestätigt. Hier werden nämlich Beamtinnen und Beamte, die außer der Beamtenversorgung noch Rentenansprüche erworben haben, mit solchen, die „nur“ Beamtinnen oder Beamte waren, beamtenversorgungsrechtlich gleichgestellt, indem sichergestellt wird, dass beide Personengruppen maximal die Höchstversorgung, eben die 75 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge erhalten.

Nach alledem kann sich der Petitionsausschuss nicht für eine ungekürzte Zahlung des Ruhegehalts an den Petenten aussprechen. Die Beratung der Eingabe wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | 2052-15
2068-15
Lübeck
Schienenverkehrswesen;
Bahnhofsplanung | <p>Die Petentinnen bitten als Vertreterinnen von Behindertenverbänden um Unterstützung für eine behindertengerechte Umgestaltung des Lübecker Hauptbahnhofs. Neben anderen Erleichterungen für Behinderte und ältere Menschen halten sie insbesondere den Einbau von Fahrstühlen zur Herstellung der Barrierefreiheit für unverzichtbar.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich bereits in der 15. Legislaturperiode intensiv mit dem behindertengerechten Umbau des Lübecker Hauptbahnhofs befasst. Zur Vermittlung und Entscheidungsfindung wurde ein Ortstermin mit anschließender Gesprächsrunde durchgeführt. In der 16. Legislaturperiode wurde die Angelegenheit erneut beraten.</p> <p>Der Ausschuss ist zu der Auffassung gelangt, dass beim Umbau des Lübecker Hauptbahnhofs die Anforderungen an eine behindertengerechte Bahnhofsumgestaltung erfüllt werden und würdigt ausdrücklich die konstruktive Haltung des ehemaligen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Zwar wird der wirtschaftlich begründete Verzicht auf den Einbau von Rolltreppen als nicht optimal gesehen, der Einbau vergrößerter Fahrstühle mit doppelter Aufnahmekapazität wird jedoch als akzeptabler Kompromiss betrachtet.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG erhält neben dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr eine Durchschrift dieses Beschlusses.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass der Petition damit im Wesentlichen im Sinne der Petentinnen abgeholfen wurde.</p> |
| 2 | 2261-15
Herzogtum Lauenburg
Immissionsschutz;
Bahnanlagen | <p>Der Petent beschwert sich über ständige Lärmbelästigungen durch einen Bahnhofsbereich, der seit dem Ausbau der Eisenbahnstrecke Hamburg-Berlin von den Baufirmen als Lagerplatz und illegale Müllkippe genutzt werde. Zudem solle die Eisenbahnstrecke freigegeben werden, ohne dass der planfestgestellte Lärmschutz erstellt worden sei. Da er der Deutschen Bahn AG unterstellt, sich durch unsaubere Methoden vor ihrer Verantwortung zu drücken, bittet er den Petitionsausschuss um Hilfe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich in der Petitionsangelegenheit vom Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr berichten lassen. Er nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die vom Petenten angemahnten Lärmschutzmaßnahmen zwischenzeitlich von der Deutschen Bahn AG fertig gestellt worden sind.</p> <p>Das Ministerium teilt mit, dass der Lärmschutzwall zum Schutz der östlich des Bahnhofs befindlichen Wohnbebauung aufgeschüttet ist. Auf Höhe der Bahnsteigunterführung befindet sich zurzeit eine kurze Lücke. Hier soll</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	2314-15 Steinburg Investitionsbank	<p>ein Zugang von der Park-And-Ride-Anlage zum Bahnsteig an Gleis 4 entstehen, verbunden mit einer so genannten Lärmschutzschleuse. Da diese noch nicht errichtet ist, hat man vor der Lücke einen provisorischen Lärmschutzwall aufgeschüttet, der die gleiche Schutzwirkung wie die Schleuse haben dürfte. Somit wurde die planfestgestellte Schutzwirkung zwischenzeitlich hergestellt.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der Eingabe des Petenten abgeholfen wurde.</p> <p>Die Petentin erhebt zum wiederholten Male den Vorwurf der Behördenwillkür. Sie wirft der Investitionsbank Schleswig-Holstein und der unteren Baubehörde vor, sie im Zusammenhang mit einer letztlich gescheiterten Existenzgründung durch bewusste Verzögerungen willkürlich benachteiligt zu haben. Dadurch sei ihre wirtschaftliche Existenz zerstört worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Gegenvorstellung der Petentin zur Kenntnis genommen und erneut beraten. Nach bestehender Sach- und Rechtslage sieht er nach wie vor keinen Handlungsspielraum, sich für die Belange der Petentin einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann die berechtigte Enttäuschung der Petentin über ihre letztlich gescheiterte Existenzgründung nachvollziehen. Im Zuge des bisherigen Verfahrens hat die parlamentarische Prüfung jedoch keine Hinweise auf eine willkürliche Benachteiligung der Petentin durch die Investitionsbank oder sonstige Landesbehörden ergeben. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Wirtschaftsministeriums an, das den Schlussfolgerungen der Petentin auf der Grundlage der detaillierten Darstellung der Investitionsbank hinsichtlich der aufgetretenen Verzögerungen nicht folgen kann.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, der Petentin keine günstigere Mitteilung machen zu können.</p>
4	2338-15 Rendsburg-Eckernförde Energiewesen; Anschlusskosten	<p>Die Petentin lebt mit ihren drei minderjährigen Kindern in einem ehemaligen Bahnarbeiterhaus, das nicht an das Stromnetz angeschlossen ist. Sie versorge sich selbst über eine Solaranlage und ein Stromaggregat, was insbesondere im Winter problematisch sei. Das Energieversorgungsunternehmen habe ihr nun ein Angebot für einen Hausanschluss über 80.000 € gemacht, was ihre finanziellen Möglichkeiten weit überschreite. Die Petentin bittet um Auskunft, ob seitens des Energieversorgungsunternehmens oder der Gemeinde eine Versorgungspflicht besteht bzw. ob eine Kostenbeteiligung der Gemeinde üblich oder möglich ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, je einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 24. April 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2003, haben Energieversorgungsunternehmen für Gemeindegebiete, in denen sie die allgemeine Versorgung von Tarifikunden durchführen, jedermann zu ihren allgemeinen Bedingungen und Tarifen an ihr Versorgungsnetz anzuschließen und zu versorgen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Anschluss oder die Versorgung für das Energieversorgungsunternehmen aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist. Der Petitionsausschuss ist davon unterrichtet, dass die Stadtwerke N. grundsätzlich bereit sind, die Petentin an ihr Leitungsnetz anzuschließen und ihr ein Angebot für einen Hausanschluss unterbreiten, das sich auf insgesamt ca. 38.200 € beläuft.</p> <p>Das Angebot der Stadtwerke N. ist der Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr beigelegt, die der Petentin zur näheren Information zur Verfügung gestellt wird. Hierbei ist zu betonen, dass der Anspruch auf Anschluss und Versorgung rein privatrechtlicher Natur ist und eventuelle Rechte und Pflichten der Zivilgerichtsbarkeit unterliegen.</p> <p>Eine Versorgungspflicht der Gemeinde besteht nicht, sie ergibt sich auch nicht aus baurechtlichen Vorschriften. Eine Kostenbeteiligung für den Anschluss an die Stromversorgung ist nicht üblich. Aufgrund der sehr knappen Finanzmittel sieht sich die Gemeinde auch nicht in der Lage, im vorliegenden Fall einen Zuschuss zu gewähren.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass sich die Anschlusskosten für die Petentin mit dem vorliegenden Angebot der Stadtwerke N. um die Hälfte reduzieren und hofft, dass dies den finanziellen Möglichkeiten der Petentin entspricht.</p>
5	<p>12-16 Lübeck Straßenverkehrswesen; Lärmschutz</p>	<p>Der Petent regt für einen Nachbarschaftskreis an, auf einer Hauptverkehrsstraße eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h zur Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität anzuordnen. Er nimmt an, dass insbesondere die lärmschutzrelevanten Toleranzgrenzen erheblich überschritten werden. Erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitungen, unzureichende Verkehrskontrollen sowie zunehmender Bus- und Schwerlastverkehr verstärken die Belastung der Anwohner. Da die zuständigen Behörden den Forderungen des Nachbarschaftskreises ablehnend gegenüber stünden, wird der Petitionsausschuss um Vermittlung gebeten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Als Ergebnis der parlamentarischen Prüfung sieht er im Wesentlichen davon ab, eine Empfehlung im Sinne des Petenten abzugeben.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	13-16 Segeberg Wirtschaftsförderung; Existenzgründung	<p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sowohl die zuständige Straßenverkehrsbehörde der Hansestadt Lübeck als auch der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein zu dem Ergebnis kommen, dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h weder objektiv erforderlich, noch verhältnismäßig noch zur Lärmreduzierung geeignet ist. Der Ausschuss schließt sich dieser Auffassung vor allem vor dem Hintergrund an, dass die Straße straßenrechtlich als Kreisstraße klassifiziert ist und hier die lärmschutzrechtlich relevanten Schallpegel von 70 dB(A) tagsüber beziehungsweise 60 dB(A) nachts der Richtlinie für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinie-StV) nicht erreicht werden. Auch die Auswirkung eines Tempolimits auf den öffentlichen Personennahverkehr würde dessen Belangen zuwiderlaufen. Hinsichtlich der Verkehrssicherheit schließt sich der Ausschuss ebenfalls der Auffassung des Ministeriums an, dass den im Verkehr besonders zu schützenden Personengruppen durch Querungshilfen hinreichend Rechnung getragen wird. Die ausführliche Stellungnahme des Verkehrsministeriums wird dem Petenten daher zur näheren Information zur Verfügung gestellt.</p> <p>In Anbetracht der aufgezeigten Geschwindigkeitsüberschreitungen empfiehlt der Petitionsausschuss, die Verkehrsüberwachung zu verstärken, was jedoch durch Polizei und örtliche Straßenverkehrsbehörden zu erfolgen hat. Dafür erhält das Innenministerium neben dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr eine Durchschrift dieses Beschlusses zur Kenntnis.</p> <p>Abschließend möchte der Petitionsausschuss betonen, dass es sich beim Petitionsverfahren grundsätzlich um ein schriftliches Verfahren handelt. Vor dem geschilderten Hintergrund sieht der Ausschuss von der Durchführung eines Ortstermins ab.</p> <p>Die Petenten bitten um die Klärung offener Fragen im Zusammenhang mit Fördermitteln zur Existenzgründung und beklagen sowohl die Hilfsbereitschaft als auch die mangelnde Kompetenz ihrer bisherigen Ansprechpartner bei Banken und Behörden. Vorsorglich beantragen sie 25.000 € Fördermittel, diesen Antrag solle der Petitionsausschuss an die zuständigen Stellen weiterleiten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der von den Petenten aufgeworfenen Fragen sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass weder er noch das Parlament aufgrund der verfassungsmäßig garantierten Gewaltenteilung befugt sind, der Landesregierung oder sonstigen Behörden oder Anstalten des öffentlichen Rechts Weisungen zu erteilen.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt das Bemühen der Petenten, ihre wirtschaftliche Existenz mit einer Unter-</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
7	45-16 Ostholstein Straßenverkehrswesen; Verwarnungsgeld	<p>nehmensgründung langfristig sichern zu wollen. Er muss jedoch auch darauf hinweisen, dass es zur Existenzgründung keine reinen Zuschussprogramme gibt, sondern diejenigen Förderinstrumente zur Verfügung stehen, die den Petenten laut Auskunft des Wirtschaftsministeriums bereits mehrfach ausführlich erläutert wurden.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss hält ein tragfähiges Gründungskonzept, eine gesicherte Gesamtfinanzierung sowie ausreichende persönliche Qualifikation der Gründer für den nachhaltigen Erfolg einer Unternehmensgründung für unbedingt erforderlich. Hierzu zählt auch der belastbare Nachweis darüber.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist davon unterrichtet, dass die Petenten mit der Investitionsbank in Darlehensverhandlungen stehen und kann ihnen daher letztlich in ihrem eigenen Interesse nur empfehlen, den Forderungen der Investitionsbank nach Detaillierung ihres Gründungskonzeptes nachzukommen.</p> <p>Der Petent begehrt die Rückerstattung eines Verwarnungsgeldes in Höhe von 5 €. Er habe ohne Parkscheibe auf einem Parkplatz geparkt, auf dem das Parken für drei Stunden mit Parkscheibe erlaubt sei. Die Geldbuße hält er für nicht verhältnismäßig, da eine Verwarnung ausgereicht hätte. Um sich über seine Rechte zu informieren, hätte er eine Gesetzessammlung für 15 € kaufen müssen, die er ebenfalls erstattet bekommen möchte.</p> <p>Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sieht der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages davon ab, eine Empfehlung im Sinne des Petenten abzugeben.</p> <p>Der Petent bestreitet nicht, auf einem Parkplatz geparkt zu haben, auf dem das Parken für drei Stunden mit Parkscheibe erlaubt ist, ohne die vorgeschriebene Parkscheibe auszulegen. Dies ist gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 13 Straßenverkehrsordnung in Verbindung mit § 24 Straßenverkehrsgesetz eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Die vom Petenten begangene Ordnungswidrigkeit erfüllt den Tatbestand Nr. 63.1 der vom Bundesverkehrsminister zur Vereinheitlichung der ordnungsbehördlichen Verwarungs- und Bußgeldpraxis herausgegebenen Bußgeldkatalog-Verordnung. Dafür ist der Regelsatz von 5 € vorgesehen, was der niedrigsten Stufe und bundeseinheitlicher Praxis entspricht. Sowohl das Ministerium als auch der Petitionsausschuss sehen in den vom Petenten vorgebrachten Aspekten keine Gründe, die ein Abweichen vom Regelfall rechtfertigen würden.</p> <p>Eine Erstattung der Kosten für die Beschaffung von Gesetzestexten zur Wahrung der Rechte des Petenten sehen die verwaltungsrechtlichen Vorschriften nicht vor. Der Ausschuss sieht für eine derartige Regelung auch kein Erfordernis, da die betreffenden Gesetze in den</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
8	66-16 Kiel Hochschulwesen; Praktisches Jahr	<p>jeweiligen Behörden oder auch in öffentlichen Bibliotheken einsehbar sind. Auch im Internet sind die Bundesgesetze unter www.bundesrecht.juris.de/bundesrecht und das Landesrecht Schleswig-Holsteins unter www.landesregierung.schleswig-holstein.de/shr/lrecht.asp veröffentlicht, sodass durchaus die Möglichkeit eines kostenfreien Zugangs zu den Gesetzestexten besteht.</p> <p>Der Petent möchte im Praktischen Jahr zum Abschluss seines Medizinstudiums ein Wahltertial auf dem Gebiet der Plastischen und Rekonstruktiven Chirurgie ableisten. Seine Fakultät in Kiel verweigere ihm dafür einen Wechsel an die Fakultät Lübeck. Nur dort werde aber dieses Fachgebiet innerhalb des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein angeboten. Der Petent sieht sich durch diese Entscheidung in seinen beruflichen Entwicklungschancen gehemmt und bittet um Abhilfe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr davon ab, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Der Ausschuss stimmt mit dem Wissenschaftsministerium überein, dass die praktische Ausbildung im Praktischen Jahr der einzige Zeitraum während des Studiums ist, in dem sich der Student mit einer ausreichenden Breite der praktischen medizinischen Tätigkeit auseinandersetzen muss. Auch die mit der Wahl der Plastischen und Rekonstruktiven Chirurgie verbundene Einengung des in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Tertials „Chirurgie“ widerspricht dem Ausbildungsziel, die Grundlagen der Medizin in der notwendigen theoretischen und praktischen Breite zu vermitteln.</p> <p>Das Ministerium weist darauf hin, dass mit der ablehnenden Haltung der Fakultät auch keine Verlängerung der Facharztweiterbildung verbunden ist. Hierzu wird dem Petenten die ausführliche Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung gestellt.</p>
9	111-16 Pinneberg Straßenverkehrswesen; Gehweg	<p>Der Petent fordert den Erhalt einer Parkmöglichkeit vor seinem Grundstück. Er trägt vor, dass die betreffende Straßenfläche vor einem Ausbau der Straße seit jeher zum Parken genutzt worden sei und nun entgegen anders lautender städtischer Zusagen zu einem Fußweg gewidmet wurde. Dieser sei unsinnig, da er nicht weitergeführt würde und zudem sei eine für ihn dringend erforderliche Parkmöglichkeit beseitigt worden. Sein Sohn hätte bereits einen Bußgeldbescheid wegen verbotswidrigen Parkens auf dem Gehweg erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirt-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schaft und Verkehr sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Er sieht davon ab, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei dem fraglichen Bereich um eine Gehwegfläche handelt, was u.a. in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren durch Urteil vom 17. März 2005 bestätigt wurde.

Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinem Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Die Entscheidung des Trägers der Straßenbaulast, im Rahmen der Umgestaltung die gewidmeten Flächen so zu ordnen, dass die verschiedenen Verkehrsarten getrennt werden, fällt nach den Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Rechtsverstöße sind vorliegend nicht ersichtlich, auch wenn der Petitionsausschuss das Unverständnis des Petenten über die Widmung der Nebenfläche als Gehweg, der im weiteren Verlauf keine Fortsetzung findet, nachvollziehen kann. Da unmittelbar vor der Grundstückszufahrt die Einrichtung einer öffentlichen Parkfläche ausscheidet und die Zulassung des Gehwegparkens zwischen den beiden Grundstückszufahrten wegen der nicht erreichten erforderlichen Gehwegbreite von 1,5 m seitens der Stadt abgelehnt wird, schließt sich der Petitionsausschuss der ablehnenden Haltung des Ministeriums hinsichtlich der Einrichtung einer Parkmöglichkeit auf dem Gehweg an. Zu bedenken ist hierbei auch, dass die zusätzliche Schaffung eines einzigen Parkplatzes kaum zu einer effektiven Minderung ggf. auftretender Parkplatzprobleme beitragen könnte. Zudem bietet sich die Möglichkeit, hier in den Sonderfällen eines unabwiesbaren Bedarfs zum Parken (z.B. für Handwerker mit schweren Lasten) eine entsprechende Ausnahmegenehmigung nach § 46 der Straßenverkehrsordnung zu beantragen.

Der Petitionsausschuss bedauert, dem Petenten keine günstigere Mitteilung machen zu können.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

1 **2289-15**
Lübeck
Jugendhilfe;
Suchtprävention

Die Petentin setzt sich als Vertreterin einer Elterninitiative für eine verbesserte Versorgung drogengefährdeter Kinder und Jugendlicher ein. Sie fordert die Einführung qualitätsgestützter Versorgungsstrukturen auf der Grundlage der ISO-Norm-9000-Familie und verbindliche Kooperationsvereinbarungen auf Basis der Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie und des SGB VIII mit dem Ziel der Frühintervention bei drogenindizierter Kinder- und Jugendkriminalität und zur Vermeidung der Manifestation seelischer Behinderungen. Weiterhin kritisiert sie die Amtsführung der ehemaligen Justizministerin, die ihr seit Jahren einen Gesprächstermin verweigere.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit unter Einbeziehung von Stellungnahmen des ehemaligen Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren sowie auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte geprüft und beraten. Als Ergebnis der parlamentarischen Prüfung sieht der Petitionsausschuss das Land Schleswig-Holstein auf einem guten Weg, die Versorgung drogengefährdeter Kinder und Jugendlicher weiter zu verbessern. Er kann der Petentin in ihrer Missbilligung der landespolitischen Bemühungen zu diesem Themenkomplex nicht folgen und sieht auch keine Anhaltspunkte für eklatante Versorgungsmängel.

Die von der Petentin vorgeschlagene Einführung von Normen aus der ISO-9000-Familie erscheint angesichts der bisherigen Erfahrungen im Gesundheitswesen für eine Qualitätssicherung nicht sinnvoll. Bei der Anwendung dieses rahmengebenden Qualitätsmanagementsystems auf die deutschen Krankenhäuser seit den 90er Jahren stellte sich heraus, dass eine problemlose Übertragung des ursprünglich industriellen Ansatzes auf das Gesundheitswesen nicht möglich ist. Gründe hierfür sind u.a. die fehlende Einbeziehung sozialer Aspekte, die mangelnde Betrachtung der Effektivität sowie personenbezogener Bereiche wie Patientenzufriedenheit oder Mitarbeitermotivation und -zufriedenheit.

Auch von der Empfehlung einer verbindlichen Festbeschreibung der Leitlinien des Berufsverbandes Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (DGKJPP) im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen sieht der Petitionsausschuss ab. Erste Schritte für eine verbesserte Zusammenarbeit der Suchthilfe mit den kommunalen Jugendämtern sind bereits unternommen und weitere werden folgen. So plant die Landesstelle gegen Suchtgefahren für Schleswig-Holstein e.V. (LSSH) eine Veranstaltung, bei der Mitarbeiter/-innen der Jugendhilfe durch engagierte Träger der ambulanten Suchthilfe Grundlagenwissen vermittelt bekommen sollen. Auch neue Entwicklungen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>in der Drogenarbeit, Wirkstoffe und deren Konsummuster sowie Fragen nach dem geeigneten Umgang mit der Thematik sollen dort vertieft werden. Ziel dieser Veranstaltung wird es auch sein, jeweils geeignete Ansprechpartner für den weiteren Prozess zu gewinnen.</p> <p>Seitens der Landesregierung wird auch eine engere Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen Polizei und Suchthilfe angestrebt, hierzu ist eine Kooperationsveranstaltung im Rahmen des Konzeptes zur Drogenfrühintervention bei erstauffälligen Jugendlichen zu nennen, die zwischenzeitlich stattfand.</p> <p>Das Sozialministerium verweist in diesem Zusammenhang weiterhin auf die erstmalige Verleihung des Präventionspreises Schleswig-Holstein, mit dem in diesem Jahr das Engagement von Schulen zum Thema „Nicht-raucher“ gewürdigt wurde und auf den Aktionsplan Alkohol.</p> <p>Abschließend möchte der Petitionsausschuss die Petentin ausdrücklich darauf aufmerksam machen, dass die Zuständigkeit für die überregionale Bearbeitung des Themas Drogen und Sucht beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren liegt, das seinerseits die Landesstelle gegen Suchtgefahren für Schleswig-Holstein e.V. (LSSH) mit der Aufgabe beauftragt hat. Diese arbeitet bezüglich der Leistungen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien mit den hierfür zuständigen kommunalen Jugendämtern gemäß §§ 27, 35a und 41 SGB VIII zusammen. Dass die ehemalige Justizministerin vor diesem Hintergrund und der gegebenen Termindichte der Bitte der Petentin nach einem persönlichen Gespräch nicht nachgekommen ist, kann der Petitionsausschuss nachvollziehen und sieht keinen Raum für eine Beanstandung.</p> <p>Der Petitionsausschuss würdigt das Engagement der Petentin, er sieht jedoch von weitergehenden Empfehlungen an die Landesregierung im Sinne der Petentin ab.</p>
2	<p>2153-15 Flensburg Jugendarbeitsschutz</p>	<p>Der Petent ist Inhaber einer Musikschule. Das Landesamt für soziale Dienste wirft ihm vor, bei öffentlichen Straßenauftritten minderjährige Musikschüler illegal zu beschäftigen und damit gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz zu verstoßen. Der Petent hält das Jugendarbeitsschutzgesetz nicht für anwendbar, da die Auftritte weder auf Weisung in abhängiger Stellung noch im Angestelltenverhältnis mit wirtschaftlichem Nutzen erfolgten. Die Straßenauftritte seien als öffentliche Proben konzipiert und damit Teil des Unterrichts, für den die Schüler bezahlen müssten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass das Ordnungswidrigkeitsverfahren vor dem Amtsgericht Kiel mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Petenten eingestellt wurde, da das Gericht eine Ahndung der Bußgeldsache nicht für geboten hielt. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich hierdurch die Angelegenheit im Sinne des Petenten erledigt hat.</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
3	2290-15 Ostholstein Soziale Angelegenheit; Grundsicherung	<p>Abschließend möchte der Petitionsausschuss auf die im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung gemeinsame Rechtsauffassung aller Bundesländer zum strittigen Themenkomplex hinweisen. Danach dürfen Jugendliche nach Änderung des § 14 Jugendarbeitsschutzgesetz zum 1. Juli 2005 u.a. bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen zwar bis 23.00 Uhr ohne vorherige Antragstellung und entsprechende Bewilligung mitwirken, dies gilt jedoch gemäß § 6 Jugendarbeitsschutzgesetz nicht für Kinder bis zu 13 Jahren. Deren Einsatz in eigenen Kindermusikgruppen ist nichtselbständige Beschäftigung im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes, soweit der Einsatz in abhängiger Stellung auf Weisung eines anderen erfolgt, mit dem Einsatz Arbeit im wirtschaftlichen Sinne geleistet wird, wobei der wirtschaftliche Nutzen dem zugute kommt, der die Weisung erteilt, und der Einsatz wie eine Arbeitsleistung erfolgt, die auf Grund einer festen Bindung zwischen dem Kind und dem Arbeitgeber mit einer Verpflichtung aus einem Arbeitsvertrag vergleichbar ist.</p> <p>Die Petentin hat zum zweiten Mal Leistungen zur bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter beantragt. Sie misstraut den Mitarbeitern der zuständigen Behörden und wirft ihnen vor, im ersten Verfahren in gleicher Sache Fehler gemacht zu haben, die es nun zu vertuschen gelte. Sie fühlt sich willkürlicher Benachteiligung, vorsätzlicher Verzögerung, schlampiger Bearbeitung und unfreundlicher Behandlung ausgesetzt. Akten wären manipuliert worden. Strittig seien insbesondere Nachweise für Guthaben von insgesamt ca. 4.000 €, die als Vermögen angerechnet, von ihr jedoch für ihre Beerdigung gespart würden. Sie erhofft sich eine Nachzahlung von Leistungen auch für das rechtskräftig leistungsversagende Verfahren von 2003.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und zweier Stellungnahmen des ehemaligen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz intensiv geprüft und beraten. Er kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin einsetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist davon unterrichtet, dass der vorgetragene Sachverhalt bereits im Widerspruchsverfahren entschieden wurde. Die parlamentarische Prüfung kommt zu keinem abweichenden Ergebnis. Hinsichtlich einer rückwirkenden Gewährung seit 2003 betont der Petitionsausschuss, dass es keine Nachzahlungen für rückwärtige Zeiträume vor der aktuellen Antragstellung gibt. Mit der Einstellung des Klageverfahrens beim Verwaltungsgericht wurde die Ablehnung des damaligen Antrags rechtswirksam.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Bewilligung von Leistungen zur bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter durch die Kreise und kreisfreien Städte</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	2382-15 Schleswig-Flensburg Maßregelvollzug; Berufsausbildung	<p>als Träger der Grundsicherungsleistungen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung durchgeführt wird. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Der Petitionsausschuss ist nicht befugt, über diese Rechtskontrolle hinaus, hier regelnd einzugreifen. Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung konnten auch im aktuellen Bewilligungsverfahren keine Rechtsverstöße festgestellt werden.</p> <p>Die Grundsicherung ist keine Grundrente. Leistungen werden bedarfsorientiert bewilligt, soweit das eigene Einkommen nicht ausreicht und auch eigenes Vermögen oberhalb eines Mindestbetrags nicht eingesetzt werden kann, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Da Einkommen und Vermögen anspruchsmindernd wirken, sind die Grundsicherungsämter auf die Mitwirkung des Antragstellers oder der Antragstellerin angewiesen. Es sind alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erforderlich sind. Auf Verlangen sind auch Beweiskunden vorzulegen. Anhaltspunkte für eine willkürliche Vorgehensweise der zuständigen Behörden haben sich nicht ergeben.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin in absehbarer Zukunft ergänzende Grundsicherungsleistungen erhalten kann, sobald sie durch Verwertung ihres Vermögens die gesetzlichen Bedarfsgrenzen erreicht hat. Die Bedingungen hierfür sind der Petentin bekannt. Da der Zeitpunkt der Antragstellung für die Leistung entscheidend ist, empfiehlt der Petitionsausschuss der Petentin sofort einen neuen Antrag zu stellen, wenn ihr zu verwertendes Vermögen verbraucht ist. Der Ausschuss bedauert, der Petentin keine günstigere Mitteilung machen zu können.</p> <p>Die Petentin ist Patientin im Maßregelvollzug. Sie trägt vor, dass sie ihre Ausbildung zur Gärtnerin fortsetzen möchte. Die Fachklinik habe wegen eines persönlichen Fehlverhaltens alle ihre Vollzugslockerungen zurückgenommen, sodass sie ihre Ausbildung habe unterbrechen müssen. Man werfe ihr vor, ein Treffen mit einem Mitpatienten außerhalb der Klinik gegenüber ihrer Therapeuten verschwiegen zu haben. Die Petentin führt den zwangsweisen Abbruch jedoch auf eine Verschärfung der Sicherheitsvorkehrungen seit verschiedenen Patientenausbrüchen zurück. Die Patientin empfindet dies als ungerecht und bittet den Ausschuss um Hilfe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat den Fall auf der Grundlage einer durch das ehemalige Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz vorgelegten Stellungnahme der Fachklinik beraten.</p> <p>Als Ergebnis dieser Beratungen ergeben sich erhebliche Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der Entscheidung der Fachklinik. Gerade im Hinblick auf die Ziele des Maßregelvollzugs und der entscheidenden Bedeutung, die einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung bei einer selbständigen Lebensführung außerhalb der</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
5	2383-15 Schleswig-Flensburg Maßregelvollzug; Vollzugslockerungen	<p>Einrichtung des Maßregelvollzugs sowie der sozialen und beruflichen Eingliederung zukommt, stellt sich die Frage nach Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maßnahme.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt unter anderem dieses Verfahren zum Anlass, sich im Rahmen eines Selbstbefassungsverfahrens mit der therapeutischen Situation des Frauen-Maßregelvollzugs in Schleswig-Holstein zu befassen.</p> <p>Die Petentin ist Patientin im Maßregelvollzug. Sie wendet sich gegen die Reduzierung ihres Arbeitstrainings. Sie bezweifelt die therapeutische Notwendigkeit der Reduzierung und wertet die Maßnahme als Strafe. Des Weiteren werde ihr seitens der Fachklinik fälschlicherweise eine lesbische Beziehung zu einer Mitpatientin unterstellt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin ihre Eingabe zurückgenommen hat.</p>
6	2400-15 Nordrhein-Westfalen Sozialhilfeangelegenheit	<p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Hilfe, weil er sich durch die zuständigen Behörden der Landeshauptstadt Kiel unzureichend unterstützt und beraten fühlt. Zur Überwindung einer kurzfristigen Notlage habe er sich als in Not geratener Selbständiger an die Kieler Beschäftigungs- und Ausbildungsgesellschaft mbH (KI-BA) gewandt, sei jedoch durch die nachfolgende Tätigkeit der Landeshauptstadt Kiel, des Job-Centers Kiel und der KIBA arbeitslos, mittellos und obdachlos geworden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent seine Petition zurückgenommen und Klage in der Angelegenheit erhoben hat.</p>
7	2403-15 Schleswig-Flensburg Maßregelvollzug	<p>Die Petentin ist Patientin im Maßregelvollzug. Sie fühlt sich seitens der Fachklinik wegen ihrer Präferenz für Homosexualität benachteiligt. Da Mitpatientinnen vor ihr gewarnt würden und ihr fälschlicherweise eine lesbische Beziehung zu einer Mitpatientin unterstellt werde, fühle sie sich so beobachtet, dass sie inzwischen Angst habe, auf Mitpatienten zuzugehen und sich dadurch zunehmend isoliere.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer durch das ehemalige Ministerium für Soziales, Gesundheit Verbraucherschutz vorgelegten Stellungnahme der Fachklinik Schleswig beraten.</p> <p>Von der Fachklinik wird mitgeteilt, dass die Petentin ihren Eindruck, sie werde aufgrund ihrer Homosexualität diskriminiert, zwischenzeitlich in therapeutischen Einzelgesprächen thematisiert hat, sodass die Problematik konstruktiv erörtert werden konnte.</p> <p>In diesem Zusammenhang weist die Fachklinik darauf</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	9-16 Segeberg Suchtkranke	<p>hin, dass bei der Bearbeitung der Beziehung zwischen Patienten die jeweilige sexuelle Orientierung insofern eine Rolle spielt, als dass sie die Möglichkeit einer kollusionären Verstrickung birgt und deshalb gegebenenfalls Einfluss auf die Beziehungsgestaltung nehmen kann. Daher kann sie im therapeutischen Prozess nicht außer Acht gelassen werden, was allerdings nicht als Wertung der sexuellen Orientierung seitens der Klinik zu verstehen sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Patientin selbst durch ihre Offenheit entscheidend zur Lösung der Angelegenheit beigetragen hat.</p> <p>Die Petentin trägt vor, als suchtkranke Messie benötige sie dringend eine Therapie. Von ihr angeschriebene Sozialstationen hätten ihr nicht helfen können. Der Sozialpsychiatrische Dienst des Gesundheitsamtes habe sie abgewiesen. Da sie Arbeit habe, habe auch das Sozialamt ihren Antrag auf Lebensführung abgelehnt. Sie bittet den Petitionsausschuss, ihr Hilfemöglichkeiten aufzuzeigen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren geprüft und beraten. Er kann nachvollziehen, dass die Petentin über ihre Erkrankung und die Möglichkeiten der Bewältigung mit Hilfe einer Therapie besorgt ist.</p> <p>Der Ausschuss ist unterrichtet, dass dem Kreissozialamt ein Antrag auf Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte vorliegt. Für eine abschließende Bearbeitung sind jedoch die Einkommensverhältnisse nachzuweisen. Falls dies noch nicht geschehen ist, empfiehlt der Ausschuss der Petentin, die erforderlichen Nachweise unverzüglich vorzulegen und die Entscheidung des Kreises abzuwarten. Im Falle eines ablehnenden Bescheides steht der Petentin der Rechtsweg offen, der mit der Einlegung des Widerspruchs beginnt.</p> <p>Eingliederungshilfe wird im Rahmen der Sozialhilfe als kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit von den Kreisen und kreisfreien Städten durchgeführt. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Rechtsverstöße sind nicht ersichtlich. Der Petitionsausschuss ist nicht befugt, über diese Rechtskontrolle hinaus regelnd einzugreifen.</p> <p>Als weitere Hilfemöglichkeit wird der Petentin empfohlen zu prüfen, ob sie sich wegen der Kostenübernahme einer stationären Therapie auch an ihre zuständige Krankenkasse wendet.</p>
9	39-16 Niedersachsen Arbeitsschutz; Betriebsgenehmigung	<p>Der Petent bemüht sich, seine Gewerbefläche in einer Kreisstadt als Restaurant zu vermieten, und sieht sich durch gesetzliche Vorschriften daran gehindert. Die Behörden legten einen zu hohen Belüftungsbedarf zu Grunde, der Investitionen in Höhe von rund 15.000 € erfordere. Da dies wirtschaftlich nicht tragbar sei, möch-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>te der Petent den Petitionsausschuss über diesen vermeintlichen Missstand unterrichten und bittet zugleich um Überprüfung des Sachverhaltes mit dem Ziel, eine ausreichend leistungsstarke Belüftungsanlage erst nach einer gewissen Betriebsdauer eines zukünftigen Gastronomiebetriebes einbauen zu müssen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht keine Veranlassung, sich in der Angelegenheit für eine Gesetzesänderung oder ein Abweichen von den geltenden Vorschriften einzusetzen. Zu dieser Auffassung gelangt der Ausschuss nach Prüfung und Beratung der Sach- und Rechtslage auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist davon unterrichtet, dass das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit im vorliegenden Fall festgestellt hat, dass die betreffende Küche lediglich durch klappbare, nicht vollständig zu öffnende Lüftungselemente in einer Glasbausteinwand von ca. 60 x 60 cm belüftet wird. Im Küchenvorraum ist ein Lüfter installiert, der lediglich Luft aus dem Gaststättenbereich ansaugt. Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums an, dass die gegebenen Verhältnisse keine ausreichende Erneuerung der Atemluft der dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewährleisten. Die Atemluft wird im Gegenteil noch mit Schadstoffen wie Zigarettenrauch aus der Gaststube belastet.</p> <p>Da den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern keine ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft in der Qualität von Außenluft zur Verfügung steht und dies auch nicht mittels natürlicher Lüftung durch ausreichend große Fensterflächen erreicht werden kann, ist die Installation einer Lüftungstechnischen Anlage aus gesundheitlicher Sicht dringend erforderlich. Sowohl die Landesregierung als auch der Petitionsausschuss stufen den Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch im Hinblick auf die zu erwartenden Folgekosten für die Allgemeinheit höherrangig ein als das rein wirtschaftliche Interesse des Petenten. Der Ausschuss würde es begrüßen, wenn der Petent als Eigentümer des Objektes dessen Attraktivität durch die entsprechende Investition steigern und damit das Problem selbst lösen würde.</p>
10	<p>54-16 Neumünster Soziale Angelegenheit; Gesetzliche Krankenversicherung</p>	<p>Der Petent begehrt die Übernahme der Kosten für ein Hörgerät durch die gesetzliche Krankenversicherung und kritisiert die entsprechende Festbetragsregelung. Er trägt vor, dass die gesetzliche Krankenversicherung ihm die Mehrkostenübernahme für das digitale Gerät verweigere, das am besten geeignet ist, seine Hörschädigung auszugleichen. Dieses sei um so unverständlicher, als er und seine Ehefrau ehrenamtlich eine psychosoziale Krebsnachsorgegruppe leiten würden, in der das Hörverständnis unverzichtbar sei. Der Petent bezweifelt auch die Sachkunde der vom medizinischen Dienst der Kran-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

kenkassen eingeschalteten Gutachterin.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren geprüft und beraten. Er sieht davon ab, eine Empfehlung im Sinne des Petenten abzugeben.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent in der Angelegenheit Klage erhoben hat. Damit liegt die rechtliche Würdigung der Angelegenheit in der Hand des Sozialgerichtes.

Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Hinsichtlich der kritisierten Festbetragsregelung für Hörhilfen wird dem Petenten die Stellungnahme des Gesundheitsministeriums zur näheren Information zur Verfügung gestellt.

Der Petitionsausschuss spricht dem Petenten ausdrücklich seine Anerkennung für dessen ehrenamtliche Tätigkeit aus. Er bedauert, dem Petenten keine günstigere Mitteilung machen zu können, kann ihm jedoch letztlich nur empfehlen, den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens abzuwarten.

11 **57-16**
Stormarn
Gesundheitswesen;
Heilberufe

Die Petentin begehrt die Anerkennung ihrer englischen Universitätsausbildung als psychodynamic counsellor, die einer tiefenpsychologischen Ausbildung in Deutschland entspreche, als Zugangsvoraussetzung zur Ausbildung als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin. Obwohl die Ausbildung in England sehr hochwertig sei, werde diese in Hamburg und Schleswig-Holstein nicht anerkannt. In anderen Bundesländern sei eine flexiblere Handhabung der rechtlichen Voraussetzungen möglich. Sie bittet den Petitionsausschuss um Überprüfung der schleswig-holsteinischen Praxis.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren geprüft und beraten. Er sieht keine Möglichkeit, sich im Sinne der Petentin einzusetzen.

Das Ministerium legt dar, dass die Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin in § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Psychothera-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
12	72-16 Schleswig-Flensburg Maßregelvollzug; Petitionen	<p>peutengesetzes (PsychThG) geregelt sind. Danach ist der Zugang zur Ausbildung von einem Abschluss im Studiengang Psychologie einschließlich des Faches Klinische Psychologie, Pädagogik oder Sozialpädagogik abhängig. Aufgrund der uneinheitlichen Terminologie der Hochschulabschlüsse hat die Kultusministerkonferenz eine Übersicht derjenigen Abschlüsse erstellt, die den Vorschriften des PsychThG entsprechen und sich dafür ausgesprochen, auch diejenigen pädagogischen Studiengänge einzubeziehen, deren Anteil pädagogischer Inhalte denen des Fachhochschulstudiengangs Sozialpädagogik entspricht. Der englische Abschluss der Petentin entspricht diesen Abschlüssen nicht, da eine Gleichwertigkeit mit einem inländischen Diplom den Erwerb eines regulären vierjährigen Bachelor-Grades voraussetzt. In Großbritannien kämen hierfür die Abschlüsse Bachelor of Arts, Bachelor of Science, Bachelor of Education und Bachelor of Social Work in Frage. Auch Ausnahmetatbestände sieht das Gesetz nicht vor.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Gesundheitsministeriums an, dass ein einheitlich hohes Ausbildungsniveau im Interesse des Patientenschutzes gewährleistet sein muss.</p> <p>Die Petentin ist Patientin im Maßregelvollzug und hat sich schon mehrfach mit der Bitte um Hilfe an den Petitionsausschuss gewandt. Vorliegend befürchtet sie Benachteiligungen seitens der Klinikleitung durch das Einreichen von Petitionen, sodass sie Angst habe, sich bei Missständen weiterhin an den Ausschuss zu wenden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Fachklinik, vorgelegt durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren, geprüft und beraten.</p> <p>Er nimmt zur Kenntnis und bedauert außerordentlich, dass die Petentin ihre Petitionen zurücknimmt. Der Ausschuss kann die Befürchtungen der Petentin aber nachvollziehen und sieht ihre Auffassung durch den Gerichtsbeschluss der Großen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Kiel vom 22. Juni 2005 bestätigt.</p> <p>Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich allerdings aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	86-16 Schleswig-Flensburg Maßregelvollzug	<p>Die Petentin ist Patientin im Maßregelvollzug. Kurz vor ihrer Entlassung möchte sie auf die aus ihrer Sicht vorhandenen Missstände in der Fachklinik aufmerksam machen. Sie beanstandet vor allem, dass unzureichende und einseitige therapeutische Möglichkeiten, sowie die räumliche Enge zu Aggressionen führen und die Situation der Patientinnen zusätzlich belasten würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen der Petentin auf der Grundlage der von der Petentin genannten Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme der Fachklinik, überreicht durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Fachklinik den Hinweis der Petentin, das Therapieangebot bestehe hauptsächlich aus Ergotherapie, ebenso zurückweist wie die von der Petentin angesprochene räumliche Enge. Die Fachklinik bestätigt jedoch den Eindruck, dass die Ergotherapie oft ausfalle und begründet dies mit einer mangelnden personellen Ausstattung. Der Petitionsausschuss beabsichtigt, sich für eine Verbesserung der therapeutischen Situation im Frauen-Maßregelvollzug einzusetzen und erwägt die Durchführung eines Selbstbefassungsverfahrens. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass hierdurch dem Anliegen der Petentin entsprochen wird.</p>
14	145-16 Ostholstein Jugendhilfeeinrichtung	<p>Die Petenten wollen die Nutzung von zwei Häusern in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft als lerntherapeutische Jugendhilfeeinrichtung verhindern. Dort sollen schwererziehbare Kinder und Jugendliche in einer betreuten Wohngemeinschaft untergebracht und beschult werden. Ihre ablehnende Haltung begründen sie mit Vorbehalten gegen den zukünftigen Träger. Ihm sprechen sie die Kompetenz und erforderliche Integrität zur Führung einer derartigen Einrichtung ab, entsprechende Hinweise hätten sie der Presse entnommen. Der Petition haben sich ca. 140 weitere Anwohner mittels einer Unterschriftenliste angeschlossen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren mit der Angelegenheit befasst. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Träger der geplanten Jugendhilfeeinrichtung nach Gesprächen mit dem Ministerium und der Heimaufsicht sowie den zukünftigen Nachbarn seine Absicht aufgegeben hat, in der Nachbarschaft des Petenten eine Jugendhilfeeinrichtung zu betreiben. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich die Angelegenheit damit im Sinne des Petenten erledigt hat.</p>